

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales
II D 1 / II D 12
Telefon 9028 (928) - 2233 / -1881

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz
(Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwirkV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwirkV)

Vom 5.10.2016

Auf Grund des § 29 Satz 1 Nummer 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Mitwirkung durch Bewohnerbeiräte und Unterstützung durch den Einrichtungsträger

- § 1 Bildung von Bewohnerbeiräten
- § 2 Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

- § 3 Aufgaben des Bewohnerbeirates, Beratungsgremium
- § 4 Mitwirkung des Bewohnerbeirates in Angelegenheiten nach § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes
- § 5 Pflichten des Einrichtungsträgers

Abschnitt 2
Wahl von Bewohnerbeiräten

- § 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 7 Zahl der Bewohnerbeiratsmitglieder
- § 8 Grundsätze des Wahlverfahrens
- § 9 Berufung des Wahlausschusses
- § 10 Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- § 11 Informationspflichten des Einrichtungsträgers gegenüber der Aufsichtsbehörde
- § 12 Wahlanfechtung

Abschnitt 3
Amtszeit und Mitgliedschaft des Bewohnerbeirates

- § 13 Amtszeit
- § 14 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 15 Nachrücken von Ersatzmitgliedern
- § 16 Neuwahl wegen vorzeitiger Beendigung der Amtszeit

Abschnitt 4
Geschäftsführung des Bewohnerbeirates

- § 17 Vorsitz
- § 18 Sitzungen des Bewohnerbeirates
- § 19 Beschlüsse des Bewohnerbeirates
- § 20 Sitzungsniederschrift
- § 21 Sprechstunden
- § 22 Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Bewohnerbeirates

Abschnitt 5
Fürsprecherinnen und Fürsprecher

- § 23 Bestellung, Amtszeit und Tätigkeit
- § 24 Beendigung der Tätigkeit als Fürsprecherin oder Fürsprecher

Abschnitt 6
Sonderregelung

- § 25 Besonderheiten in Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationären Hospizen

Abschnitt 7
Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Übergangsvorschriften
- § 28 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Mitwirkung durch Bewohnerbeiräte und Unterstützung durch den Einrichtungsträger

§ 1

Bildung von Bewohnerbeiräten

(1) Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 und 2 des Wohnteilhabegesetzes erfolgt durch die Bildung von Bewohnerbeiräten. Deren Mitglieder werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewählt.

(2) Bewohnerbeiräte bestehen überwiegend aus Bewohnerinnen und Bewohnern, die in der stationären Einrichtung wohnen oder sich zum Zwecke von Pflege und Betreuung dort aufhalten. Werden überwiegend oder ausschließlich wählbare Personen nach § 9 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes gewählt, die nicht Bewohnerinnen und Bewohner sind, handelt es sich bei dem Bewohnerbeirat um ein Gremium im Sinne des § 9 Absatz 8 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes, das die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise sicherstellt.

(3) Für Teile stationärer Einrichtungen können eigene Bewohnerbeiräte gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung besser gewährleistet wird. Die Bewohnerbeiräte sollen sich untereinander abstimmen, wenn Angelegenheiten nach § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes die Zuständigkeit mehrerer Bewohnerbeiräte betreffen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit von Einrichtungsträger und Bewohnerbeirat soll von gegenseitigem Vertrauen und Verständnis bestimmt sein. Die Selbstständigkeit des Einrichtungsträgers bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und der Leistungserbringung wird durch die Bildung und Tätigkeit von Bewohnerbeiräten nicht berührt.

(2) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates üben ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus.

(3) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den anderen Mitgliedern des Bewohnerbeirates. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nicht gegenüber fach- und sachkundigen Personen nach § 9 Absatz 6 des Wohnteilhabegesetzes oder den Mitgliedern des Beratungsgremiums nach § 3 Absatz 3, soweit die Information für die Aufgabenerledigung erforderlich ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Ende der Amtszeit. Sie besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner richtet sich nach § 9 Absatz 5 des Wohnteilhabegesetzes.

(4) Der Einrichtungsträger oder die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) dürfen die Mitglieder des Bewohnerbeirates bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindern. Es ist ihnen auch untersagt, die Tätigkeit des Bewohnerbeirates durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen

oder Gewährung oder Versprechen von Vorteilen zu beeinflussen. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen auf Grund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer sonstigen Vertrauensperson im Bewohnerbeirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(5) Einrichtungsträger, Bewohnerbeirat sowie Wahlausschuss nach § 9 haben schriftliche Informationen und Mitteilungen, die nach dieser Verordnung für die Bewohnerinnen und Bewohner bestimmt sind, in verständlicher Art und Weise abzufassen sowie deren barrierefreien Zugang zu gewährleisten. Satz 1 gilt auch für schriftliche Informationen und Mitteilungen des Einrichtungsträgers an den Bewohnerbeirat oder den Wahlausschuss.

§ 3

Aufgaben des Bewohnerbeirates, Beratungsgremium

(1) Der Bewohnerbeirat nimmt die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber dem Einrichtungsträger wahr.

(2) Der Bewohnerbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei vom Einrichtungsträger beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen nach § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes (§ 4 Absatz 2),
2. Beantragung von Maßnahmen nach § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes, die die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner betreffen (§ 4 Absatz 3),
3. Behandlung von Fragen, Beschwerden und Vorschlägen von Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen (§ 4 Absatz 4),
4. Anbieten und Durchführung von Sprechstunden in der Einrichtung (§ 21),
5. Durchführung von Bewohnerversammlungen und Abgabe von Berichten über seine Tätigkeit (§ 22),
6. Unterstützung von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Eingewöhnung in der Einrichtung sowie
7. vor Ablauf der Amtszeit Berufung von Wahlausschüssen (§ 9).

(3) Um sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten und unterstützen zu lassen, kann der Bewohnerbeirat nach § 9 Absatz 6 Satz 1 des Wohnteilhabegesetzes fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Darüber hinaus kann der Bewohnerbeirat ein Beratungsgremium bilden. Dem Beratungsgremium sollen vorwiegend Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitglieder von bezirklichen Seniorenvertretungen oder bezirklichen Behindertenorganisationen angehören. Die fach- und sachkundigen Personen sowie die Mitglieder des Beratungsgremiums müssen entsprechend § 6 Absatz 3 unabhängig sein. Auch sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5, jedoch nicht gegenüber den Mitgliedern des Bewohnerbeirates. Der Einrichtungsträger oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen fach- und sachkundige Personen sowie Mitglieder des Beratungsgremiums bei

ihrer Tätigkeit entsprechend § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 nicht behindern, benachteiligen oder begünstigen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner durch fach- und sachkundige Personen richtet sich nach § 9 Absatz 5 des Wohnteilhabegesetzes. Die Verarbeitung durch Mitglieder des Beratungsgremiums darf, soweit es sich nicht um fach- und sachkundige Personen handelt, nur anonymisiert oder mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Soweit zur Aufgabenerledigung erforderlich, gewährt der Einrichtungsträger den fach- und sachkundigen Personen sowie den Mitgliedern des Beratungsgremiums den Zutritt zu der stationären Einrichtung.

(4) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates können sich im Rahmen ihrer Aufgabewahrnehmung an die Aufsichtsbehörde (§ 27 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes) wenden, um sich beraten zu lassen oder Beschwerden vorzutragen.

§ 4

Mitwirkung des Bewohnerbeirates in Angelegenheiten nach § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes

(1) Der Bewohnerbeirat wirkt in Angelegenheiten nach § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes mit. Die die Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar betreffenden Angelegenheiten unterfallen als besonderer Mitwirkungsbereich Absatz 5.

(2) Bei vom Einrichtungsträger beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 hat der Einrichtungsträger den Bewohnerbeirat rechtzeitig anzuhören. Der Bewohnerbeirat hat das Recht, zu den beabsichtigten Maßnahmen Stellung zu beziehen und eigene Vorschläge zu unterbreiten. Der Einrichtungsträger hat Stellungnahmen und Vorschläge des Bewohnerbeirates wohlwollend bei seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Seine Entscheidung hat er dem Bewohnerbeirat unverzüglich bekannt zu geben. Ablehnungen hat der Einrichtungsträger schriftlich zu begründen.

(3) Über Anträge nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 hat der Einrichtungsträger in angemessener Frist, längstens nach vier Wochen, zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Bewohnerbeirat unverzüglich bekannt zu geben. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Das Verfahren nach Absatz 3 gilt auch für Fragen, Beschwerden und Vorschläge nach § 3 Absatz 2 Nummer 3.

(5) Zum besonderen Mitwirkungsbereich gehören Angelegenheiten des Einrichtungsträgers nach § 9 Absatz 3 Nummer 1 des Wohnteilhabegesetzes zur

1. Erstellung der Speise- und Getränkepläne,
2. Planung und Durchführung der Alltags- und Freizeitgestaltung,
3. Gestaltung der Gemeinschaftsräume und
4. Aufstellung und Gestaltung der Hausordnung.

Ungeachtet seiner Mitwirkungsrechte nach Absatz 2 bis 4 kann der Bewohnerbeirat gegen eine den besonderen Mitwirkungsbereich betreffende Ablehnung durch den

Einrichtungsträger innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat bei Angelegenheiten nach Nummer 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung. Der Einrichtungsträger bietet dem Bewohnerbeirat ein Gespräch mit dem Ziel der Einigung an. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Einrichtungsträger abschließend und teilt seine Entscheidung dem Bewohnerbeirat unverzüglich mit.

(6) Mitwirkungsrechte im Sinne der Absätze 1 bis 5 bestehen auch, wenn ein Einrichtungsträger zentral für mehrere stationäre Einrichtungen oder ein Zentralverband für seine Mitglieder Maßnahmen und Entscheidungen im Sinne von § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes trifft.

§ 5

Pflichten des Einrichtungsträgers

(1) Der Einrichtungsträger unterstützt die Bildung und Tätigkeit des Bewohnerbeirates mit seinen Personal- und Sachmitteln. Er übernimmt die hierfür entstehenden angemessenen Kosten. Dazu gehören auch die Kosten für hinzugezogene fach- und sachkundige Personen nach § 9 Absatz 6 des Wohnteilhabegesetzes sowie für die Mitglieder des Beratungsgremiums nach § 3 Absatz 3. Vergütungen sind nicht zu übernehmen.

(2) Der Einrichtungsträger wirkt in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hin. Im Rahmen seiner Informationspflicht klärt er die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Mitwirkungsrechte auf.

(3) Den Mitgliedern des Bewohnerbeirates sind diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die hierfür erforderlichen Schulungs- und Fortbildungskosten trägt der Einrichtungsträger in angemessener Höhe.

(4) Der Einrichtungsträger erteilt dem Bewohnerbeirat am Ort der stationären Einrichtung Auskünfte und legt Unterlagen vor, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bewohnerbeirates erforderlich ist. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner richtet sich nach § 9 Absatz 5 des Wohnteilhabegesetzes. Der Einrichtungsträger gibt dem Bewohnerbeirat Gelegenheit, sich bei Bedarf mit Bewohnerinnen und Bewohnern in Verbindung zu setzen.

(5) Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass der Bewohnerbeirat Informationen weitergeben kann. Insbesondere muss er in der Einrichtung geeignete Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung stellen. Bei Bedarf hat er elektronische Mitteilungen zu ermöglichen.

(6) Der Einrichtungsträger gewährt den Mitgliedern von Bewohnerbeiräten, die nicht Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung sind, zur Ausübung ihres Amtes den Zutritt zur stationären Einrichtung.

Abschnitt 2

Wahl von Bewohnerbeiräten

§ 6**Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt sind alle Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 des Wohnteilhabegesetzes, die am Wahltag in der stationären Einrichtung wohnen oder sich zum Zwecke von Pflege und Betreuung dort aufhalten.

(2) Wählbar sind Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner. In stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Alten- oder Altenwohnheimen sind auch Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung wählbar; in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung können auch Mitglieder von bezirklichen Behindertenorganisationen gewählt werden. Darüber hinaus sind auch andere Personen wählbar, wenn sie von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen werden.

(3) Nicht wählbar sind Personen, die bei dem Einrichtungsträger, bei den Kostenträgern oder bei der Aufsichtsbehörde gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Einrichtungsträgers tätig sind. Nicht wählbar ist ebenfalls, wer bei einem anderen Einrichtungsträger oder einem Verband von Einrichtungsträgern eine Leitungsfunktion innehat.

§ 7**Zahl der Bewohnerbeiratsmitglieder**

(1) Der Bewohnerbeirat besteht in stationären Einrichtungen mit

1. bis zu 100 Bewohnerinnen und Bewohnern aus drei Mitgliedern,
2. bis zu 200 Bewohnerinnen und Bewohnern aus fünf Mitgliedern,
3. mehr als 200 Bewohnerinnen und Bewohnern aus sieben Mitgliedern.

(2) Die Zahl der gewählten Personen, die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung sind, soll die Zahl der gewählten Personen, die nicht Bewohnerinnen und Bewohner sind, übersteigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Teile stationärer Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 3.

§ 8**Grundsätze des Wahlverfahrens**

(1) Der Bewohnerbeirat wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen können wählbare Personen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 zur Wahl vorschlagen. Die Aufsichtsbehörde kann auch Personen vorschlagen, die nicht in § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannt werden.

(3) Die Wahl erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln, die in eine Wahlurne einzuwerfen sind. Auf den Stimmzetteln sind sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten

aufzuführen. Es ist kenntlich zu machen, welcher Personengruppe nach § 6 Absatz 2 die Kandidatinnen und Kandidaten angehören. Die auf dem Stimmzettel enthaltenen Informationen sind in barrierefreier Form abzufassen, soweit dies für das Verständnis der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich ist.

(4) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Bewohnerbeiratsmitglieder zu wählen sind. Sie oder er kann für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn die oder der Wahlberechtigte mehr Stimmen abgibt, als Mitglieder des Bewohnerbeirates zu wählen sind. Sofern mehr als eine Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgegeben wird, zählt nur eine Stimme. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidatinnen und Kandidaten, die Bewohnerinnen und Bewohner sind, und Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht Bewohnerinnen und Bewohner sind, ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die Bewohnerin oder der Bewohner der Einrichtung ist. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Der Einrichtungsträger oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Wahlberechtigte und Mitglieder des Wahlausschusses nach § 9 bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Bewohnerbeirat entsprechend § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 nicht behindern, benachteiligen oder begünstigen.

§ 9 Berufung des Wahlausschusses

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit beruft der Bewohnerbeirat drei Wahlberechtigte als Wahlausschuss und bestimmt eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder als Vorsitzenden.

(2) Besteht kein Bewohnerbeirat oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Bewohnerbeirates kein Wahlausschuss, beruft der Einrichtungsträger den Wahlausschuss. Soweit hierfür Wahlberechtigte nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, beruft der Träger eigene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Mitgliedern des Wahlausschusses.

(3) Bei neu in Betrieb gehenden Einrichtungen erfolgt die Berufung durch den Einrichtungsträger spätestens zwölf Monate nach Aufnahme des Einrichtungsbetriebs. In diesen Fällen wird zunächst eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher nach § 23 Absatz 5 bestellt.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zulassen, wenn dadurch die Berufung des Wahlausschusses ermöglicht wird.

(5) Der Wahlausschuss kann verlangen, dass der Einrichtungsträger ihn bei seiner Arbeit berät und unterstützt.

(6) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

(7) Die Mitglieder des Wahlausschusses haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu be-

wahren. Dies gilt nicht gegenüber den anderen Mitgliedern des Wahlausschusses. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Ende der Tätigkeit. Sie besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind.

(8) Die Berufung des Wahlausschusses endet mit der Erfüllung seiner Dokumentations- und Informationspflichten nach § 10 Absatz 6 über den Ausgang der Wahl zum Bewohnerbeirat, spätestens mit der konstituierenden Sitzung des Bewohnerbeirates nach § 18 Absatz 1 Satz 1.

§ 10

Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Bewohnerbeirat

(1) Der Wahlausschuss bestimmt nach seiner Berufung Ort und Zeit der Wahl. Der Wahlzeitraum kann über mehrere Tage erstreckt werden, wenn dadurch eine hohe Wahlbeteiligung erreicht wird. Mindestens vier Wochen vor der Wahl gibt der Wahlausschuss Ort und Zeit der Wahl sowie die Zahl der Mitglieder des Bewohnerbeirates nach § 7 Absatz 1 durch Aushang an gut sichtbarer Stelle in der stationären Einrichtung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt auch durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern, dem Einrichtungsträger und der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Wahlausschuss holt die Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 und die Bereitschaftserklärungen für eine Kandidatur ein. Stellt er fest, dass sich wählbare Personen nicht in der nach § 7 Absatz 1 und 2 erforderlichen Zahl als Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet haben, soll der Wahlausschuss darauf hinwirken, dass sich mehr Personen und möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner zur Kandidatur melden. Der Wahlausschuss kann hierzu eine Informationsveranstaltung durchführen, die über die Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie über die Durchführung der Wahl informiert. Er kann auch die Aufsichtsbehörde um Prüfung bitten, ob sie Kandidatinnen und Kandidaten nach § 8 Absatz 2 Satz 2 vorschlägt.

(3) Wenn wählbare Personen in der nach § 7 Absatz 1 erforderlichen Zahl als Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, erstellt der Wahlausschuss die Kandidatenliste. In der Liste ist kenntlich zu machen, welcher Personengruppe nach § 6 Absatz 2 die Kandidatinnen und Kandidaten angehören. § 8 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Der Wahlausschuss gibt die Kandidatenliste sowie den Ablauf der Wahl durch Aushang an gut sichtbarer Stelle in der stationären Einrichtung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt auch durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) Der Wahlausschuss überwacht den Ablauf der Wahl und zählt anhand der Stimmzettel die Stimmen aus. Wenn Kandidatinnen und Kandidaten in der nach § 7 Absatz 1 erforderlichen Zahl gewählt worden sind, ist die Wahl zum Bewohnerbeirat abgeschlossen.

(5) Wenn sich wählbare Personen nicht in der nach § 7 Absatz 1 erforderlichen Zahl als Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stellen, wird die Wahl zum Bewohnerbeirat nicht durchgeführt. Wenn Kandidatinnen und Kandidaten nicht in der nach § 7 Absatz 1 erforderlichen Zahl gewählt worden sind, ist die Bildung eines Bewohnerbeirates nicht zustande gekommen. In diesen Fällen ist eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher nach § 23 zu bestellen.

(6) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Bekanntwerden den Ausgang der Wahl in einer Niederschrift fest und gibt das Ergebnis durch Aushang an gut sichtbarer Stelle in der stationären Einrichtung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt auch durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht Bewohnerinnen oder Bewohner der Einrichtung sind, und dem Einrichtungsträger.

§ 11 Informationspflichten des Einrichtungsträgers gegenüber der Aufsichtsbehörde

(1) Der Einrichtungsträger informiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden über den Ausgang der Wahl zum Bewohnerbeirat sowie über Zahl und Zugehörigkeit der Beiratsmitglieder zu den Personengruppen nach § 6 Absatz 2.

(2) Ist ein Bewohnerbeirat nicht gebildet worden, so hat der Einrichtungsträger die Gründe hierfür anzugeben. Hält die Aufsichtsbehörde nach Prüfung der Gründe eine Bildung dennoch für möglich, hat sie in enger Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken.

(3) Sobald feststeht, dass ein Bewohnerbeirat in absehbarer Zeit nicht gebildet werden kann, leitet die Aufsichtsbehörde das Verfahren zur Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 23 ein.

§ 12 Wahlanfechtung

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 10 Absatz 6 die Wahl bei der Aufsichtsbehörde anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Anfechtung ist unzulässig, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst wird.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Wird eine nach § 10 Absatz 4 Satz 2 durchgeführte Wahl wirksam angefochten und damit die erforderliche Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 nicht mehr erreicht, ist die Wahl für ungültig zu erklären. Der Bewohnerbeirat ist neu zu wählen. Abschnitt 2 findet Anwendung.

(4) Wird eine nach § 10 Absatz 5 Satz 2 durchgeführte Wahl wirksam angefochten und ist damit die erforderliche Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 erreicht, ist die Wahl insoweit für gültig zu erklären. Abschnitt 4 findet Anwendung.

(5) Die Aufsichtsbehörde informiert den Einrichtungsträger über das Ergebnis der Wahlanfechtung. Der Einrichtungsträger gibt das Ergebnis der Wahlanfechtung durch Aushang an gut sichtbarer Stelle in der stationären Einrichtung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt auch durch schriftliche Mitteilung im Falle von Absatz 3 gegenüber dem amtierenden Bewohnerbeirat und im Falle von Absatz 4 gegenüber dem Wahlausschuss.

Abschnitt 3

Amtszeit und Mitgliedschaft des Bewohnerbeirates

§ 13

Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Bewohnerbeirates beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Bewohnerbeirates nach § 18 Absatz 1 Satz 1.

(2) In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung beträgt die regelmäßige Amtszeit vier Jahre.

(3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Bewohnerbeirat die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Bewohnerbeirates oder der Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers weiter.

§ 14

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Bewohnerbeirat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der stationären Einrichtung,
4. Verlust der Wählbarkeit zum Bewohnerbeirat nach § 6 Absatz 3 oder
5. Feststellung der Aufsichtsbehörde auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Bewohnerbeirates, dass das Bewohnerbeiratsmitglied seinen Amtspflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann.

§ 15

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Bewohnerbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied in das Amt nach.

(2) Sofern ein Mitglied des Bewohnerbeirates vorübergehend verhindert ist, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend für den Zeitraum der Verhinderung.

§ 16

Neuwahl wegen vorzeitiger Beendigung der Amtszeit

(1) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit ist ein Bewohnerbeirat neu zu wählen.

(2) Die Amtszeit des Bewohnerbeirates endet vorzeitig, wenn

1. die Gesamtzahl seiner Mitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
2. die Mehrheit seiner Mitglieder die Niederlegung ihrer Ämter beschlossen hat oder
3. mehr als die Hälfte der Bewohnerinnen und Bewohner wegen fehlenden Vertrauens in die Tätigkeit des Bewohnerbeirates dies verlangt.

(3) Der Bewohnerbeirat informiert den Einrichtungsträger über die Gründe für eine Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit. Für die Berufung des Wahlausschusses und das Wahlverfahren gilt Abschnitt 2.

Abschnitt 4 Geschäftsführung des Bewohnerbeirates

§ 17 Vorsitz

(1) Der Bewohnerbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Scheidet die oder der Vorsitzende aus dem Bewohnerbeirat aus, ist der Vorsitz neu zu wählen. Den Vorsitz soll eine Bewohnerin oder ein Bewohner innehaben.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Bewohnerbeirat im Rahmen der gefassten Beschlüsse, soweit der Bewohnerbeirat im Einzelfall zum Umfang der Vertretungsbefugnisse nichts anderes beschließt.

§ 18 Sitzungen des Bewohnerbeirates

(1) Unbeschadet einer Wahlanfechtung beruft der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses den Bewohnerbeirat zu einer konstituierenden Sitzung ein. Diese Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet, bis die oder der Vorsitzende nach § 17 Absatz 1 Satz 1 gewählt ist.

(2) Die oder der Vorsitzende des Bewohnerbeirates lädt die Mitglieder des Bewohnerbeirates und nachrichtlich deren Ersatzmitglieder zu den Sitzungen ein. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

(3) Die oder der Vorsitzende des Bewohnerbeirates leitet die Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit nach § 2 Absatz 3 Satz 1 bis 4 verpflichtet.

(4) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Bewohnerbeirates oder auf Antrag des Einrichtungsträgers lädt die oder der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung ein und setzt Gegenstände, deren Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung.

(5) Der Bewohnerbeirat informiert den Einrichtungsträger rechtzeitig über den Zeitpunkt der Sitzung. Er entscheidet, ob der Einrichtungsträger eingeladen wird. Wird der Einrichtungsträger eingeladen, hat dieser teilzunehmen. Der Bewohnerbeirat kann den Einrichtungsträger von einer Sitzung oder auch von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen, wenn er dies für erforderlich hält.

(6) Ist die Anwesenheit von fach- und sachkundigen Personen nach § 9 Absatz 6 des Wohnteilhabegesetzes, Mitgliedern des Beratungsgremiums nach § 3 Absatz 3 sowie von Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich, kann der Bewohnerbeirat deren Teilnahme an der Sitzung oder an Teilen der Sitzung beschließen.

(7) Der Bewohnerbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann insbesondere Regelungen über Häufigkeit, Vorbereitung, Ablauf und Niederschriften der Sitzungen des Bewohnerbeirates und der Bewohnerversammlung nach § 22 enthalten. In der Geschäftsordnung können auch Regelungen über die Voraussetzungen der Einsetzung eines Beratungsgremiums und seine Arbeitsweise getroffen werden.

§ 19

Beschlüsse des Bewohnerbeirates

(1) Die Beschlüsse des Bewohnerbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Im Falle des Nachrückens nach § 15 sind die Ersatzmitglieder stimmberechtigt.

(2) Der Bewohnerbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 20

Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung des Bewohnerbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 21

Sprechstunden

Der Bewohnerbeirat soll möglichst regelmäßig Sprechstunden in der Einrichtung anbieten. Die Sprechstunden können von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen wahrgenommen werden.

§ 22

Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Bewohnerbeirates

(1) Der Bewohnerbeirat soll mindestens einmal im Amtsjahr eine Bewohnerversammlung abhalten. Bewohnerversammlungen für einen abgrenzbaren Teil der Bewohnerschaft sind zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Bewohnerbeirates lädt die Bewohnerinnen und Bewohner zur Bewohnerversammlung ein. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind berechtigt, zur Bewohnerversammlung einen Angehörigen oder eine sonstige Vertrauensperson als Begleiter hinzuzuziehen. Für die Einladung des Einrichtungsträgers gilt § 18 Absatz 5 entsprechend. Ist die Anwesenheit von fach- und sachkundigen Personen nach § 9 Absatz 6 des Wohnteilhabegesetzes und von Mitgliedern des Beratungsgremiums nach § 3 Absatz 3 erforderlich, kann der Bewohnerbeirat diese ebenfalls einladen.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Bewohnerversammlung erfolgen. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Bewohnerinnen und Bewohner können beantragen, dass Beratungsgegenstände ihrer Wahl auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Bewohnerbeirates leitet die Bewohnerversammlung. Die Bewohnerversammlung ist nicht öffentlich.

(5) Der Bewohnerbeirat erstattet in der Bewohnerversammlung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Amtsjahr, der möglichst schriftlich vorab mit der Bekanntgabe der Tagesordnung an die Bewohnerinnen und Bewohner verteilt wird. Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich zum Tätigkeitsbericht äußern. Personenbezogene oder die Persönlichkeitssphäre einzelner Personen betreffende Daten dürfen nicht in den Tätigkeitsbericht aufgenommen werden.

(6) Über jede Bewohnerversammlung soll der Bewohnerbeirat möglichst eine Niederschrift fertigen, die mindestens die Sitzungsteilnehmer und die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung enthält. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied unterzeichnen die Niederschrift. Die Niederschrift wird an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die nicht teilnehmenden Bewohnerinnen und Bewohner verteilt und an gut sichtbarer Stelle in der stationären Einrichtung ausgehängt.

Abschnitt 5 Fürsprecherinnen und Fürsprecher

§ 23 Bestellung, Amtszeit und Tätigkeit

(1) Für die Zeit, in der ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben und Mitwirkungsrechte durch eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher wahrgenommen.

(2) Die Fürsprecherin oder der Fürsprecher wird durch die Aufsichtsbehörde bestellt. Die Bestellung bedarf der Einwilligung der oder des Bestellten. Sie muss gegenüber der oder dem Bestellten und gegenüber dem Einrichtungsträger schriftlich bekannt gegeben werden.

(3) Als Fürsprecherin und Fürsprecher kommen Personen in Betracht, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet sind. Die Fürsprecherin oder der Fürsprecher muss von der Aufsichtsbehörde,

den Einrichtungsträgern, den Verbänden der Einrichtungsträger und von den Kostenträgern entsprechend § 6 Absatz 3 unabhängig sein.

(4) Sobald feststeht, dass eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher bestellt werden muss, informiert die Aufsichtsbehörde spätestens sechs Wochen vor der Bestellung den Einrichtungsträger über den Zeitpunkt der beabsichtigten Bestellung. Dieser gibt unverzüglich den Zeitpunkt durch Aushang an gut sichtbarer Stelle in der Einrichtung bekannt. Personen nach § 8 Absatz 2 und der Einrichtungsträger können geeignete Personen für das Amt der Fürsprecherin oder des Fürsprechers vorschlagen. Die Vorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt bei der Aufsichtsbehörde eingehen. Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt die eingegangenen Vorschläge bei ihrer Entscheidung und nimmt die Bestellung vor. Für die Bekanntgabe der Bestellung durch den Einrichtungsträger gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Bei neu in Betrieb gehenden Einrichtungen bestellt die Aufsichtsbehörde zeitnah nach Inbetriebnahme eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher. Die Bestellung erfolgt im Zusammenwirken mit dem Einrichtungsträger. Für die Bekanntgabe der Bestellung gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) Mit der Bestellung beginnt die Amtszeit der Fürsprecherin oder des Fürsprechers. Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist unter den Voraussetzungen von Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 zulässig.

(7) In stationären Einrichtungen mit mehr als 100 Bewohnerinnen und Bewohnern können zwei Fürsprecherinnen oder Fürsprecher, in Einrichtungen mit mehr als 200 Bewohnerinnen und Bewohnern können drei Fürsprecherinnen oder Fürsprecher bestellt werden. Sind mehrere Fürsprecherinnen und Fürsprecher bestellt, stimmen sie ihre Tätigkeiten und Zuständigkeiten untereinander ab.

(8) Für Teile stationärer Einrichtungen können eigene Fürsprecherinnen oder Fürsprecher bestellt werden, wenn dadurch die Mitwirkung besser gewährleistet wird. Die Fürsprecherinnen oder Fürsprecher sollen sich untereinander abstimmen, wenn Angelegenheiten nach § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes die Zuständigkeit mehrerer Fürsprecherinnen oder Fürsprecher betreffen.

(9) Für Fürsprecherinnen und Fürsprecher gelten Abschnitt 1 sowie die §§ 21 und 22 entsprechend. § 1 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 2 Nummer 7 und § 5 Absatz 2 Satz 1 finden keine Anwendung.

§ 24

Beendigung der Tätigkeit als Fürsprecherin und Fürsprecher

(1) Die Tätigkeit der Fürsprecherin oder des Fürsprechers endet mit Ablauf der regelmäßigen Amtszeit oder mit Aufhebung der Bestellung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Bestellung zur Fürsprecherin oder zum Fürsprecher aufzuheben wegen

1. Niederlegung des Amtes,
2. Nichterfüllung der Voraussetzungen für das Amt der Fürsprecherin oder des Fürsprechers,

3. groben Verstoßes gegen die Amtspflichten einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers oder
4. Bildung eines Bewohnerbeirates.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Bestellung zur Fürsprecherin oder zum Fürsprecher aufheben, wenn mehr als ein Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner eine Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und der Fürsprecherin oder dem Fürsprecher geltend macht.

(4) Die Aufsichtsbehörde teilt der Fürsprecherin oder dem Fürsprecher sowie dem Einrichtungsträger die Aufhebung der Bestellung schriftlich mit. Der Einrichtungsträger gibt die Aufhebung der Bestellung durch Aushang an gut sichtbarer Stelle in der stationären Einrichtung bekannt.

(5) Wird die Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers während der regelmäßigen Amtszeit aufgehoben, soll die Aufsichtsbehörde für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellen. § 23 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Fürsprecherin oder des Fürsprechers beruft der Einrichtungsträger drei Wahlberechtigte als Wahlausschuss. Für die Berufung des Wahlausschusses gilt § 9 mit Ausnahme von Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3. Kommt die Wahl eines neuen Bewohnerbeirates nicht zustande, bleibt die Fürsprecherin oder der Fürsprecher auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt und führt die Amtsgeschäfte entsprechend § 13 Absatz 3 weiter.

Abschnitt 6 Sonderregelung

§ 25

Besonderheiten in Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationären Hospizen

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Kurzzeitpflege und von stationären Hospizen haben das Recht, in Angelegenheiten nach § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes mitzuwirken. Auf Nachfrage informiert der Einrichtungsträger sie über ihre Mitwirkungsrechte.

(2) Die Bewohnerinnen und Bewohner können vom Einrichtungsträger verlangen, dass ein Bewohnerbeirat gebildet wird. Er hat sie nach § 5 Absatz 1 und 2 Satz 2 bei der Wahl des Bewohnerbeirates zu unterstützen. Hierfür beruft er drei eigene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Mitgliedern des Wahlausschusses und bestimmt eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder als Vorsitzenden. Für die Berufung des Wahlausschusses und das Wahlverfahren gilt Abschnitt 2 mit Ausnahme von § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 1, 2 und 3, § 10 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und § 11 Absatz 2 Satz 2. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von § 7 Absatz 1 sowie von der Frist nach § 10 Absatz 1 Satz 3 zulassen, wenn dadurch die Bildung eines Bewohnerbeirates ermöglicht wird.

(3) Für den Fall, dass ein Bewohnerbeirat gebildet wird, gelten für dessen Tätigkeit Abschnitt 1 und Abschnitt 3 mit Ausnahme von § 5 Absatz 2 Satz 1, § 16, § 18 Absatz 1 Satz 3 sowie § 22. §§ 17 bis 20 gelten nur insoweit als der Bewohnerbeirat aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den §§ 13, 14, und 15 zulassen, wenn dadurch die Aufgabenwahrnehmung des Bewohnerbeirates ermöglicht oder erleichtert wird.

(4) Für die Zeit, in der ein Bewohnerbeirat nicht besteht, hat die Aufsichtsbehörde eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher nach § 23 zu bestellen. Abweichend von § 24 Absatz 6 ist ein Wahlausschuss nur zu berufen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner die Bildung eines Bewohnerbeirates nach Absatz 2 wünschen.

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften und Schlussvorschriften

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Wohnteilhabegesetzes handelt, wer als Einrichtungsträger vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung § 23 Absatz 9 oder § 25 Absatz 3, Mitglieder des Bewohnerbeirates oder Fürsprecherinnen und Fürsprecher bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert,
2. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung § 23 Absatz 9 oder § 25 Absatz 3, Mitgliedern des Bewohnerbeirates oder Fürsprecherinnen und Fürsprecher wegen ihrer Tätigkeit Nachteile zufügt oder androht oder Vorteile gewährt oder verspricht,
3. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 23 Absatz 9 oder § 25 Absatz 3, eine Bewohnerin oder einen Bewohner auf Grund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer sonstigen Vertrauensperson im Bewohnerbeirat oder auf Grund der Tätigkeit als Fürsprecherin oder Fürsprecher benachteiligt oder begünstigt,
4. entgegen § 2 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 23 Absatz 9 oder § 25 Absatz 3, für Bewohnerinnen und Bewohner, Wahlausschuss, Bewohnerbeirat oder Fürsprecherinnen und Fürsprecher bestimmte schriftliche Informationen und Mitteilungen nicht in barrierefreier Form weitergibt,
5. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4, auch in Verbindung mit § 23 Absatz 9 oder § 25 Absatz 3, bei beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen die Anhörung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder die Entscheidung nicht oder nicht unverzüglich bekannt gibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 oder Absatz 4, auch in Verbindung mit § 23 Absatz 9 oder § 25 Absatz 3, über Anträge sowie Fragen, Beschwerden und Vorschläge des Bewohnerbeirates nicht oder nicht rechtzeitig entscheidet,

7. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Absatz 9 oder § 25 Absatz 3, bei Angelegenheiten des besonderen Mitwirkungsbereiches auf den Widerspruch kein Einigungsgespräch ~~nicht~~ anbietet,
8. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4, auch in Verbindung mit § 23 Absatz 8 oder § 25 Absatz 3, Ablehnungen nicht schriftlich begründet,
9. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Absatz 9 oder § 25 Absatz 3, Mitgliedern des Bewohnerbeirates oder Fürsprecherinnen und Fürsprechern nicht die erforderlichen Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen anbietet oder nicht die erforderlichen Schulungs- und Fortbildungskosten in angemessener Höhe trägt,
10. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Absatz 9 oder § 25 Absatz 3, dem Bewohnerbeirat oder einer Fürsprecherin oder einem Fürsprecher am Ort der stationären Einrichtung nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erforderlichen Unterlagen vorlegt,
11. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 23 Absatz 9 oder § 25 Absatz 3, den Bewohnerbeirat oder eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher daran hindert, sich bei Bedarf mit Bewohnerinnen und Bewohnern in Verbindung zu setzen,
12. entgegen § 5 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 23 Absatz 9 oder § 25 Absatz 3, Mitgliedern von Bewohnerbeiräten, die nicht Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung sind, oder Fürsprecherinnen und Fürsprechern den Zutritt zur stationären Einrichtung verwehrt,
13. entgegen § 8 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 6 oder § 25 Absatz 2 Satz 4, die Wahlberechtigten oder die Mitglieder des Wahlausschusses bei der Wahl des Bewohnerbeirates behindert oder ihnen Nachteile zufügt oder androht oder Vorteile gewährt oder verspricht,
14. entgegen § 9 Absatz 2 und 3, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 6 Satz 2 oder § 25 Absatz 2 Satz 3 und 4, den Wahlausschuss nicht oder nicht rechtzeitig beruft,
15. entgegen § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 6 sowie § 25 Absatz 2 Satz 4, seinen Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht nachkommt oder keine Gründe angibt,
16. entgegen § 18 Absatz 5 Satz 3, auch in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2, trotz Einladung nicht an der Sitzung des Bewohnerbeirates teilnimmt, oder
17. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 5 Satz 3, auch in Verbindung mit § 23 Absatz 9, trotz Einladung nicht an einer Bewohnerversammlung teilnimmt.

§ 27

Übergangsvorschriften

Heimbeiräte, die nach der Heimmitwirkungsverordnung gewählt worden sind, bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit nach dem zweiten Abschnitt der Heimmitwirkungsverordnung im Amt. Fürsprecherinnen und Fürsprecher, die nach der Heimmitwirkungsverordnung bestellt worden sind, bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit nach dem fünften Abschnitt der Heimmitwirkungsverordnung im Amt. Nach § 28a der Heimmitwirkungsverordnung bestehende Ersatzgremien bleiben bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Verordnung regelt die kollektiven Mitwirkungsrechte von Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Einrichtungen für pflegebedürftige und ältere Menschen sowie für Menschen mit Behinderung, die über gewählte Bewohnerbeiräte oder bestellte Fürsprecherinnen oder Fürsprecher ausgeübt wird.

Die Ausgangssituation und Rahmenbedingungen stellen sich wie folgt dar:

Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 war die Gesetzgebungskompetenz für den ordnungsrechtlichen Teil des Heimrechts auf die Länder übergegangen. Nach Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) galten das alte Heimgesetz des Bundes und die dazu ergangenen Verordnungen bis zur Ersetzung durch Landesrecht als Bundesrecht zunächst weiter.

Im Land Berlin wurde das Bundesheimgesetz am 1. Juli 2010 vom **Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG)** abgelöst. Inzwischen sind auch die Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV) am 1. August 2011 sowie die Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV) am 19. Oktober 2013 in Kraft getreten. § 29 Satz 1 Nummer 3 des Wohnteilhabegesetzes ermächtigt die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zum Erlass dieser Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, die die aufgrund von § 33 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes derzeit geltende Heimmitwirkungsverordnung (HeimmwV) ablösen wird.

Ziel des Wohnteilhabegesetzes ist es, eine neue Kultur der Pflege und Betreuung in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen zu etablieren, die den betreuten Menschen in den Mittelpunkt rückt und ihm eine weitgehend individuelle Lebensgestaltung ermöglicht. Dazu gehört die Achtung seiner Menschenwürde, die Ermöglichung eines Lebens in Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung sowie die Teilhabe am Leben innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Wenn es gelingt, diese Ziele in den Alltag der Menschen zu integrieren, wird sich ihre Lebensqualität verbessern und dies zu mehr Lebensfreude führen.

Die Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung soll dazu beitragen, den Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Einrichtungen ein Leben in Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Teilhabe zu ermöglichen und sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen. Um den Menschen zu ihren Rechten zu verhelfen, sieht § 9 des Wohnteilhabegesetzes die Möglichkeit **einer kollektiven Mitwirkung** durch einen Bewohnerbeirat in allen Angelegenheiten des § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes vor. Da §§ 9 und 29 Satz 1 Nummer 3 des Wohnteilhabegesetzes als gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen den inhaltlichen Rahmen für die Ausgestaltung der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung vorgeben, ist die Einführung einer **kollektiven Mitbestimmung** durch den Bewohnerbeirat nicht zulässig. Eine im Rahmen der Anhörung zu dieser Verordnung geforderte „Mitbestimmung“ hätte zur Folge, dass der Einrichtungsträger in bestimmten Situationen das Letztentscheidungsrecht über seine eigenen betrieblichen Angelegenheiten verliert. Eine „Mitbestimmung“ ginge insofern weiter als eine Mitwirkung. Sie wird durch das Wohnteilhabegesetz, das lediglich den Begriff der „Mitwirkung“ verwendet, nicht abgedeckt.

Die Mitwirkung erfolgt in allen stationären Einrichtungen nach § 3 des Wohnteilhabegesetzes grundsätzlich über die Wahl von Bewohnerbeiräten. Der Bewohnerbeirat vertritt die Bewohnerschaft und nimmt deren Mitwirkungsrechte gegenüber dem Einrichtungsträger wahr. Über den Bewohnerbeirat können die Bewohnerinnen und Bewohner auf die Gestaltung ihres Lebens in der Einrichtung Einfluss nehmen und ihren Interessen und Bedürfnissen Nachdruck verleihen. Kommt eine Wahl zum Bewohnerbeirat nicht zustande, hat die nach § 27 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes zuständige Aufsichtsbehörde ersatzweise Fürsprecherinnen und Fürsprecher nach § 23 dieser Verordnung zu bestellen. Diese nehmen als Ersatzorgane dann die Aufgaben des Bewohnerbeirates nach § 3 wahr; dazu gehört insbesondere die Ausübung der Mitwirkungsrechte nach § 4 Absatz 2 bis 5.

Mit dem Verordnungsentwurf werden bewährte Regelungsinhalte der derzeit noch geltenden Heimmitwirkungsverordnung übernommen. Der Entwurf beinhaltet aber auch eine Reihe von Neuerungen. Folgende Punkte aus dem Entwurf sind hervorzuheben:

Aufgrund von § 9 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes erstreckt sich der **Anwendungsbereich** der Verordnung auf alle **stationären Einrichtungen** für pflegebedürftige und ältere Menschen sowie für Menschen mit Behinderung (§ 3 des Wohnteilhabegesetzes). Wegen ihrer besonderen Situation erhalten Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationäre Hospize in § 25 eine eigene Regelung, die dem Einrichtungsträger für diese Einrichtungen nicht vorschreibt, dass er auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken hat. Betreute **Wohngemeinschaften** im Sinne von § 4 des Wohnteilhabegesetzes werden von § 9 Absatz 1 und 29 Satz 1 Nummer 3 des Wohnteilhabegesetzes **nicht erfasst**. Sie werden daher im Rahmen der Wohnteilhabemitwirkungsverordnung nicht geregelt.

Nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 wird **die Grundlage für die Bildung von Bewohnerbeiräten erweitert**. Weiterhin anzustreben ist zwar, dass die gewählten Mitglieder eines Bewohnerbeirates überwiegend Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung („Interne“) sind. Ergibt sich aus der Wahl jedoch ein Mitglieder Verhältnis zugunsten der externen Mitglieder, so ist die Bildung eines Bewohnerbeirates nach § 1 Absatz 2 gleichwohl zustande gekommen, wenn die Mitgliederzahl nach § 7 Absatz 1 erreicht wird; es handelt sich dann um ein Gremium im Sinne des § 9 Absatz 8 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes, das die Mitwirkung auf andere Weise - jedoch auch aufgrund einer Wahl durch die Bewohnerinnen und Bewohner - sicherstellt. Aus dieser Neuregelung folgt, dass der **Bewohnerbeirat auch überwiegend oder ausschließlich aus externen Mitgliedern wie Angehörigen, gesetzlichen Vertretern oder sonstigen Vertrauenspersonen** im Sinne des § 6 Absatz 2 bestehen kann, wenn das den realen Verhältnissen nach der Wahl entspricht.

Neu eingeführt wird in § 2 Absatz 5 die Verpflichtung für den Einrichtungsträger, den Bewohnerbeirat und den Wahlausschuss, alle schriftlichen **Informationen**, die für Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung bestimmt sind, **in verständlicher Art und Weise abzufassen und den barrierefreien Zugang** zu gewährleisten. Nur so wird vielen Menschen die Möglichkeit eröffnet, sich über das Leben in der Einrichtung zu informieren und daran teilzuhaben. Letztlich wird ihnen damit auch die Möglichkeit eröffnet, sich um ein Ehrenamt im Bewohnerbeirat oder im Wahlausschuss zu bewerben. Den Einrichtungsträger treffen diese Pflichten auch, wenn er sich mit schriftlichen Informationen an den Bewohnerbeirat oder den Wahlausschuss wendet.

Ausgebaut wird in § 3 Absatz 3 die Möglichkeit für den Bewohnerbeirat, sich bei der Erledigung seiner Aufgaben durch ein **Beratungsgremium** unterstützen zu lassen. Dem Beratungsgremium sollen vor allem Angehörige, Vertrauenspersonen oder andere in § 6 Absatz 2 genannte Personengruppen angehören. Denkbar ist auch ein Gremium, das ausschließlich aus Angehörigen besteht. Es können aber auch fach- und sachkundige Personen dem Gremium angehören. Solche Fachleute kann der Bewohnerbeirat bereits über § 9 Absatz 6 des Wohnteilhabegesetzes hinzuziehen; diese Möglichkeit besteht weiter, auch wenn ein Beratungsgremium gebildet wird.

Die Vorschriften über die **Aufgaben** des Bewohnerbeirates und über die Ausübung seiner **Mitwirkungsrechte** werden präzisiert und an zentraler Stelle gebündelt (§§ 2 bis 4). In § 4 Absatz 2 wird das normale Mitwirkungsverfahren beschrieben. Schwerpunkt der Mitwirkung ist die Pflicht des Einrichtungsträgers, rechtzeitig vor einer von ihm beabsichtigten Entscheidung im Sinne des § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes eine **Anhörung** durchzuführen, in der sich der Bewohnerbeirat zu der Maßnahme äußern und auch Vorschläge unterbreiten kann; der Einrichtungsträger hat die Stellungnahme des Bewohnerbeirates bei seiner Entscheidungsfindung wohlwollend zu berücksichtigen.

Mit der Verordnung wird ein **besonderer Mitwirkungsbereich** in § 4 Absatz 5 mit einem erweiterten Mitwirkungsverfahren eingeführt. Das Verfahren berechtigt den Bewohnerbeirat in bestimmten Angelegenheiten dazu, gegen eine ablehnende Entscheidung, die der Einrichtungsträger getroffen hat, **Widerspruch** einzulegen. Danach soll in einem weiteren Gespräch der ernsthafte Versuch einer **einvernehmlichen Lösung** unternommen werden. Bei dem besonderen Mitwirkungsbereich handelt sich um Angelegenheiten, die die Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar betreffen und für deren Alltag von Bedeutung sind. Dazu gehören die Erstellung der Speise- und Getränkepläne, die Planung und Durchführung der Alltags- und Freizeitgestaltung, die Gestaltung der Gemeinschaftsräume sowie die Aufstellung und Gestaltung der Hausordnung.

In § 5 werden die **Pflichten des Einrichtungsträgers** zusammengefasst. In dieser Vorschrift wird erstmals klargestellt, dass der Einrichtungsträger die Bildung und die Tätigkeit des Bewohnerbeirates mit personellen und sächlichen Mitteln zu unterstützen hat. Die Unterstützung kann zum Beispiel in der Bereitstellung einer Schreibkraft zur Anfertigung von Sitzungsniederschriften oder Tätigkeitsberichten bestehen. § 5 Absatz 1 enthält Klarstellungen zu Fragen der Kostentragung.

§ 5 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Möglichkeit der **elektronischen Kommunikation** ein elementarer Bestandteil des modernen gesellschaftlichen Lebens ist. Auch der Bewohnerbeirat muss elektronische Medien nutzen können. Der Einrichtungsträger hat daher bei Bedarf auch die Weitergabe von Informationen auf elektronischem Weg zu ermöglichen.

Die Vorschriften zur **Wahl des Bewohnerbeirates** in Abschnitt 2 enthalten differenziertere Vorschriften zur Berufung des Wahlausschusses, zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Bewohnerbeirat und zur Wahlanfechtung als die bisherige Heimmitwirkungsverordnung.

Neu ist die klarstellende Regelung des § 9 Absatz 3. Danach hat bei **neu in Betrieb gehenden Einrichtungen** die Berufung des Wahlausschusses zwar erst 12 Monate

nach Betriebsaufnahme zu erfolgen; für die Übergangszeit hat die Aufsichtsbehörde jedoch sobald wie möglich eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher nach § 23 zu bestellen, damit die Mitwirkung der Bewohnerschaft auch in diesem Fall sichergestellt ist.

Eine weitere Neuregelung enthält § 21. Danach soll der Bewohnerbeirat möglichst regelmäßig **Sprechstunden** in der stationären Einrichtung anbieten, um den Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen herzustellen oder zu verbessern.

Um dem vorrangigen Recht der Bewohnerschaft auf Mitwirkung durch gewählte Bewohnerbeiräte mehr Geltung zu verschaffen, wird der Einrichtungsträger in § 24 Absatz 6 nun erstmals verpflichtet, auch **vor Ablauf der Amtszeit einer amtierenden Fürsprecherin oder eines amtierenden Fürsprechers** einen **Wahlausschuss** zu berufen und damit das Wahlverfahren zum Bewohnerbeirat nach Abschnitt 2 einzuleiten.

Die Durchführung einer **Wahlversammlung** nach § 7a der Heimmitwirkungsverordnung wird **nicht mehr aufgenommen**, weil im Zuge der Anhörung zu dieser Verordnung nicht überzeugend dargelegt wurde, worin die Vereinfachung des Wahlverfahrens bestehen soll. Die allgemeinen Grundsätze einer Wahl (frei, geheim, gleich, unmittelbar) müssen auch für eine Wahlversammlung gelten; daher kommt eine Stimmabgabe durch Handzeichen oder Zuruf nicht in Betracht. Die Einladung musste - wie auch sonst - binnen 14 Tagen vor dem Versammlungstag erfolgen. Verhinderten Bewohnerinnen und Bewohnern muss ebenfalls die Möglichkeit der Wahl eingeräumt werden; also musste nach der Heimmitwirkungsverordnung eine angemessene Nachfrist gesetzt werden, so dass auch im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen keine Verkürzung gesehen werden kann. Dass Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen noch in der Wahlversammlung abgegeben werden könnten, mag für die Wahlberechtigten einfacher sein, nicht aber für die Organisatoren. Die Gefahr, dass sich Fehler einschleichen, hebt mögliche organisatorische Vorteile und Vereinfachungen auf. Im Übrigen wurden Wahlversammlungen nach den vorliegenden Informationen praktisch nicht durchgeführt.

Die Bildung von **Arbeitsgruppen** im Sinne des § 17 Absatz 7 Satz 1 der Heimmitwirkungsverordnung ist in dieser Verordnung **nicht mehr vorgesehen**. Neben den hinzuziehenden fach- und sachkundigen Personen und dem Beratungsgremium nach § 3 Absatz 3 wird ein Bedarf für (weitere) Arbeitsgruppen nicht gesehen.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 Bildung von Bewohnerbeiräten

Das Wohnteilhabegesetz will Bewohnerinnen und Bewohnern von stationären Einrichtungen ein Leben in Selbstbestimmung ermöglichen und sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen unterstützen. Um den Menschen zu ihren Rechten zu verhelfen, sieht § 9 des Wohnteilhabegesetzes in den Angelegenheiten des Absatzes 3 die Möglichkeit einer kollektiven Mitwirkung vor. Diese erfolgt in allen stationären Einrichtungen grundsätzlich über die Bildung von Bewohnerbeiräten. Über den Bewohnerbeirat können die Bewohnerinnen und Bewohner auf die Gestaltung ihres Lebens in

der Einrichtung Einfluss nehmen und ihren Interessen und Bedürfnissen Nachdruck verleihen.

Der Bewohnerbeirat wird durch eine Wahl als Interessenvertretung der Bewohnerschaft legitimiert. Grundsätzlich sollen daher die Bewohnerinnen und Bewohner selbst in den Beirat gewählt werden und dort ihre Interessen wahrnehmen. Bereits das Bundesheimrecht sah jedoch für die Wählbarkeit eine Öffnung für externe Dritte vor, die nicht in der Einrichtung wohnten. Nach § 4 Absatz 2 der Heimmitwirkungsverordnung war es für die Bildung eines Bewohnerbeirates darüber hinaus erforderlich, dass der Anteil der gewählten Bewohnerinnen oder Bewohner den Anteil der externen Mitglieder des Bewohnerbeirates überwiegen **muss**. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Bewohnerinnen und Bewohner bei Abstimmungen die externen Beiratsmitglieder überstimmen und so die Letztentscheidung an sich ziehen konnten.

Die Erreichung eines solchen Stimmenverhältnisses zugunsten der Bewohnerschaft bereitet in der Praxis immer größere Probleme. Dank des immer besser ausgebauten Pflege- und Betreuungssystems im Pflege- und Behindertenrecht können die Menschen auch bei einem gestiegenen Hilfebedarf immer länger in ihrer häuslichen Umgebung verbleiben. Die Unterbringung in einer stationären Einrichtung wird in der Regel erst in Betracht gezogen, wenn Pflege und Betreuung zu Hause nicht (mehr) sichergestellt werden können. Eine Folge ist, dass in einer Reihe von Fällen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern einer stationären Einrichtung nicht mehr genügend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt im Bewohnerbeirat zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Wohnteilhabemitwirkungsverordnung ein Paradigmenwechsel vollzogen und die Grundlage für die Bildung eines Bewohnerbeirates in Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 8 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes modifiziert.

Wenn eine Wahl nicht zustande kommt, greift als ultima ratio das Rechtsinstitut der Fürsprecherin bzw. des Fürsprechers nach § 9 Absatz 8 Satz 1 des Wohnteilhabegesetzes in Verbindung mit § 23 dieser Verordnung. Die Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Zu Absatz 1

Die kollektive Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt in stationären Einrichtungen grundsätzlich durch Bewohnerbeiräte, deren Mitglieder von der Bewohnerschaft der Einrichtung gewählt werden. Die besondere Legitimation über die Wahl macht den Bewohnerbeirat zu dem Organ, das dazu privilegiert ist, die Interessen der gesamten Bewohnerschaft gegenüber dem Einrichtungsträger zu vertreten.

Ein Bewohnerbeirat ist grundsätzlich in jeder stationären Einrichtung zu wählen; eine Mindestbewohnerzahl gibt es nicht. Ein Bewohnerbeirat für mehrere Einrichtungen ist nicht zulässig. Zur Bildung eigener Bewohnerbeiräte für Teile einer stationären Einrichtung wird auf Absatz 3 verwiesen.

Stationäre Einrichtungen sind alle in § 3 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes aufgeführten Einrichtungstypen, die ältere, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung zum Zwecke der Pflege und Betreuung aufnehmen. Anders als noch nach der Heimmitwirkungsverordnung fallen über § 9 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes auch Kurzzeitpflegeeinrichtungen und stationäre Hospize unter den Anwen-

dungsbereich der Verordnung. Die Regelungen zur Mitwirkung im Wohnteilhabegesetz erstrecken sich dagegen nicht auf betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung. Für diese kleineren, eher privaten Wohnformen ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Nutzerinnen und Nutzer selbst über ihre Angelegenheiten entscheiden und Differenzen untereinander klären wollen, gegebenenfalls im Rahmen einer sog. Auftraggebergemeinschaft. Für betreute Wohngemeinschaften sind in der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung staatliche Vorgaben im Hinblick auf eine kollektive Interessenwahrnehmung daher nicht vorgesehen.

Die Wahl des Bewohnerbeirates obliegt ausschließlich den Bewohnerinnen und Bewohnern. Nur sie sind nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigt. Das Wahlrecht ist höchstpersönlich und kann daher nicht auf Dritte übertragen werden. Die Vorschriften über das Wahlverfahren zum Bewohnerbeirat sind in Abschnitt 2 geregelt.

Wählen die Bewohnerinnen und Bewohner keinen Beirat, etwa, weil sich nicht genügend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten finden, ist die Wahl nicht erzwingbar. Auch die Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes hat nur die Möglichkeit nach § 11 Absatz 2 Satz 2, in enger Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken. Kommt eine Wahl nicht zustande, kommt als letzte Möglichkeit nur noch die Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 23 durch die Aufsichtsbehörde in Betracht.

Als Organ der Interessenvertretung der Bewohnerschaft hat der Bewohnerbeirat die in § 3 festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Ausübung der Mitwirkungsrechte nach § 4. Die Mitwirkung erstreckt sich nur auf die in § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes aufgeführten Angelegenheiten und ist insoweit abschließend. Von besonderem Interesse für die Bewohnerschaft ist die Umsetzung der Mitwirkung in Angelegenheiten des besonderen Mitwirkungsbereiches nach § 4 Absatz 5 (zum Beispiel die Erstellung der Speise- und Getränkeplanung oder die Planung und Durchführung der Alltags- und Freizeitgestaltung); hier ist ein erweitertes Mitwirkungsverfahren vorgesehen.

Dem Bewohnerbeirat als Vertretungsorgan der Bewohnerschaft in einer Einrichtung stehen nur die ihm im Rahmen der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung übertragenen Rechte und Befugnisse zu. Im allgemeinen Rechtsverkehr außerhalb der Einrichtung fehlt ihm die Rechtsfähigkeit. Er kann als Organ weder klagen noch verklagt werden. Dementsprechend steht ihm bei Differenzen mit dem Einrichtungsträger über die Ausübung der Mitwirkungsrechte des Bewohnerbeirates auch nicht der Rechtsweg offen. Die Mitglieder des Bewohnerbeirates können sich nach § 3 Absatz 5 nur an die Aufsichtsbehörde wenden, um sich beraten zu lassen oder Beschwerden vorzubringen. Soweit der Einrichtungsträger einen Bußgeldtatbestand nach § 26 erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro verhängen.

Die Vertretung von Individualrechten einzelner Bewohnerinnen und Bewohner gehört nicht zu den originären Aufgaben des Bewohnerbeirates. Daher können Beirat und Einrichtungsträger auch nicht einvernehmlich Entscheidungen zu Lasten einzelner Bewohnerinnen oder Bewohner treffen. Nur ausnahmsweise bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung des Betroffenen kann der Bewohnerbeirat auch die Belange einzelner Bewohnerinnen oder Bewohner gegenüber dem Einrichtungsträger wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Nach § 9 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes können neben den Bewohnerinnen und Bewohnern auch andere Personen wie z. B. Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner in den Bewohnerbeirat gewählt werden. Diese Öffnung für externe Mitglieder wurde schon im alten Heimgesetz bzw. in der alten Heimmitwirkungsverordnung vollzogen. Daraus wurde bisher geschlossen, dass ein Bewohnerbeirat grundsätzlich voraussetzt, dass seine Mitglieder überwiegend Bewohnerinnen und Bewohnern sind, weil es um deren Interessenvertretung geht. In § 4 Absatz 2 der Heimmitwirkungsverordnung wurde demzufolge bestimmt, dass im Bewohnerbeirat der Anteil der Internen (Bewohnerinnen und Bewohner) über dem Anteil der Externen (Nichtbewohnerinnen und Nichtbewohner) liegen **muss**. Angesichts der zunehmenden Probleme in der Praxis, überhaupt geeignete Bewohnerinnen und Bewohner als Kandidatinnen oder Kandidaten für ein Ehrenamt im Beirat zu finden, wird an diesen unverrückbaren Mehrheitsverhältnissen zugunsten der Internen nicht mehr festgehalten.

In Absatz 2 wird die Grundlage für die Bildung eines Bewohnerbeirates erweitert. Im Rahmen der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung wird zwar weiter am Ziel festgehalten, dass die Mehrheit der Mitglieder des Bewohnerbeirates möglichst Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Einrichtung sein sollen. Darauf hat insbesondere der Wahlausschuss im Vorfeld der Wahl nach § 10 Absatz 2 hinzuwirken. Die Zusammensetzung des gewählten Bewohnerbeirates hat sich dann jedoch an den tatsächlichen Mehrheitsverhältnissen infolge der Wahl zu orientieren.

Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Bildung eines Bewohnerbeirates ist nach § 10 Absatz 4 Satz 2 daher, dass Mitglieder in der erforderlichen Zahl nach § 7 Absatz 1 gewählt wurden. Dann erst kommen die Mehrheitsverhältnisse zum Tragen. Anders als noch in § 4 Absatz 2 der Heimmitwirkungsverordnung vorgesehen, geht der neue § 7 Absatz 2 nicht mehr davon aus, dass im Bewohnerbeirat die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner überwiegen muss. Hier wird lediglich die Zielsetzung zum Ausdruck gebracht, dass die Zahl der Internen die Zahl der Externen überwiegen **soll**.

Vor diesem Hintergrund werden in Absatz 2 für die Bildung des Bewohnerbeirates zwei Alternativen aufgeführt, die sich zwar - in Abhängigkeit vom Ausgang der Wahl - in der Zusammensetzung ihrer Mitglieder unterscheiden; in beiden Fällen wird die Legitimation des Bewohnerbeirates als Organ der kollektiven Mitwirkung der Bewohnerschaft aus § 9 des Wohnteilhabegesetzes abgeleitet:

- Besteht der Bewohnerbeirat überwiegend aus Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung, ergibt sich seine Legitimation ohne weiteres aus § 9 Absatz 1 und 2 des Wohnteilhabegesetzes, auf den § 1 dieser Verordnung zurückgeht.
- Ergibt die Wahl, dass überwiegend oder ausschließlich Personen gewählt wurden, die nicht Bewohnerinnen oder Bewohner sind, so handelt es sich nach Absatz 2 Satz 2 um ein Gremium im Sinne des § 9 Absatz 8 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes, das die Mitwirkung auf andere Weise - hier aber ebenfalls aufgrund einer Wahl - sicherstellt.

Da beide Alternativen aus einer Wahl zum Bewohnerbeirat hervorgehen und damit jeweils als legitimes Organ der kollektiven Mitwirkung der Bewohnerschaft mehrheitlich anerkannt sind, ist es gerechtfertigt, dass beide Gremien auch als der „Bewoh-

nerbeirat“ angesehen und bezeichnet werden. Das jeweilige Wahlergebnis spiegelt den ausdrücklichen Willen der allein zur Wahl berechtigten Bewohnerschaft wider. In der Konsequenz muss auch akzeptiert werden, dass möglicherweise mehr Externe mit der Interessenwahrnehmung im Bewohnerbeirat beauftragt sind.

Die über § 28a der Heimmitwirkungsverordnung eingeführte Bezeichnung „Ersatzgremium“ für ein Gremium, welches die Mitwirkung auf andere Weise sicherstellen könnte, würde der Bedeutung einer von Bewohnerinnen und Bewohnern gewählten Interessenvertretung nicht gerecht werden. Der Begriff des „Ersatzgremiums“ wird daher nicht in die Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung übernommen.

Zu Absatz 3

Satz 1 übernimmt die Regelung aus § 1 Absatz 3 der Heimmitwirkungsverordnung. Die Bildung eigener Bewohnerbeiräte für Teile einer stationären Einrichtung ist fakultativ. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner durch eigene Beiräte besser realisiert werden kann; hierüber ist nach den Besonderheiten und den tatsächlichen Begebenheiten des Einzelfalles zu entscheiden.

Die Vorschrift ist eng auszulegen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass **ein** Bewohnerbeirat die Gesamtinteressen aller Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung am besten vertritt.

Eine bessere Mitwirkung durch eigene Bewohnerbeiräte kommt insbesondere bei sehr großen Einrichtungen, bei gegliederten Einrichtungen mit inhaltlich stark voneinander abweichenden Wohnbereichen (bspw. Sonderwohnbereiche für dementiell oder psychisch Erkrankte innerhalb einer vollstationären Langzeitpflegeeinrichtung) oder bei örtlich voneinander getrennten Einrichtungsteilen (Standorten) in Betracht. Die Anwendung der Regelung kann zur Folge haben, dass in einem Teil einer Einrichtung ein Bewohnerbeirat gewählt und in einem anderen Teil eine Fürsprecherin bzw. ein Fürsprecher im Sinne des § 23 bestellt wird.

Mit dem neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass in übergreifenden Angelegenheiten eine gemeinsame Linie im Vorgehen zwischen mehreren Bewohnerbeiräten abgestimmt wird. Das entspricht dem Grundsatz der Gesamtinteressenvertretung aller Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung und erhöht deren Berechenbarkeit, wenn alle Beiräte mit einer Stimme sprechen. Für den Einrichtungsträger bedeutet eine bessere Koordinierung Arbeitserleichterungen.

Zu § 2 Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vorschrift regelt allgemeine Grundsätze, die bei der Ausübung der Mitwirkung und der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten zu beachten sind. Die Anforderungen der Absätze 1, 4 und 5 richten sich sowohl an den Einrichtungsträger als auch an den Bewohnerbeirat. Absatz 5 sieht zusätzlich den Wahlausschuss nach § 9 als Normadressat vor. Die Anforderungen der Absätze 2 und 3 betreffen ausschließlich die Mitglieder des Bewohnerbeirates. In § 2 werden einige allgemeine Grundsätze, die in der bisherigen Heimmitwirkungsverordnung an verschiedenen Stellen geregelt waren, an zentraler Stelle zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Satz 1 übernimmt die Regelung des § 32 Absatz 1 der Heimmitwirkungsverordnung, in der schon bisher das Gebot an den Einrichtungsträger und die Mitglieder des Bewohnerbeirates normiert war, sich stets um eine verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu bemühen. Das beinhaltet bei Mitwirkungsangelegenheiten, dass Einrichtungsträger und Bewohnerbeirat partnerschaftlich zusammenarbeiten sollen. Um dies zu erreichen, sollen diese ehrlich und offen miteinander umgehen. Ziel der Zusammenarbeit soll sein, einen tragfähigen Interessenausgleich zwischen Einrichtungsträger und Bewohnerschaft herbeizuführen, mit dem beide Seiten gut leben können.

Satz 2 geht auf § 2 Absatz 1 Heimmitwirkungsverordnung zurück und gewährleistet die Selbständigkeit des Einrichtungsträgers bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Dies ist Ausdruck seiner unternehmerischen Freiheit aus Artikel 14, 12 des Grundgesetzes. Seine Eigenverantwortlichkeit bei den von ihm zu treffenden Entscheidungen kann nicht von der Zustimmung oder Ablehnung durch ein Mitwirkungsorgan wie den Bewohnerbeirat abhängig gemacht werden. Das Letztentscheidungsrecht für betriebliche Entscheidungen liegt daher trotz der bestehenden Mitwirkungsrechte beim Einrichtungsträger. Der Bewohnerbeirat verfügt über kein Veto- oder Klagerecht gegen Entscheidungen des Einrichtungsträgers. Er hat auch keinen Anspruch darauf, dass der Einrichtungsträger den Vorschlägen, Anregungen, Bedenken und Vorstellungen des Bewohnerbeirates folgt. Die Regelung entspricht dem gesetzlichen Rahmen von § 9 des Wohnteilhabegesetzes.

Anders als in der Heimmitwirkungsverordnung wird nicht mehr zwischen Einrichtungsträger und Einrichtungsleitung unterschieden. Der Einrichtungsträger trägt die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung in seiner Einrichtung bzw. in seinem Unternehmen, auch wenn er bestimmte Aufgaben und Verantwortungsbereiche auf die Einrichtungsleitung vor Ort oder bestimmte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegiert, bleibt er in der Pflicht. Der Einrichtungsträger wird daher durchgängig als Verantwortungsträger und Partner der Mitwirkung benannt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wiederholt den Regelungsinhalt von § 9 Absatz 1 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes.

Den Mitgliedern des Bewohnerbeirates darf für ihre Tätigkeit keinerlei Entgelt gewährt werden. Hierzu gehören Geld- und Sachleistungen. Hiermit soll erreicht werden, dass die Mitglieder des Bewohnerbeirates ihr Amt frei und unabhängig vom Einfluss Dritter, insbesondere des Einrichtungsträgers, ausüben. Hiervon unberührt bleibt die nach § 4 Absatz 1 bestehende Berechtigung, dass den Mitgliedern des Bewohnerbeirates im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ggf. entstandene notwendige Kosten erstattet werden.

Die Mitgliedschaft im Bewohnerbeirat ist ehrenamtlich; es bestehen keine Ansprüche auf eine Vergütung oder ein Gehalt.

Zu Absatz 3

Die Regelung geht im Wesentlichen auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 der Heimmitwirkungsverordnung zurück.

Mit der Vorschrift werden die Mitglieder des Bewohnerbeirates zur Verschwiegenheit im „Außenverhältnis“ verpflichtet. Das gilt nicht im „Innenverhältnis“ gegenüber anderen Mitgliedern des Bewohnerbeirates; diesen gleichgestellt sind fach- und sachkundige Personen nach § 9 Absatz 6 des Wohnteilhabegesetzes sowie die Mitglieder eines Beratungsgremiums nach § 3 Absatz 3, soweit sie bestimmte Informationen zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen.

Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen grundsätzlich alle Informationen, die bei der Amtsausübung aus Gesprächen oder Unterlagen bekannt werden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Satz 3 auch nach Ende der Amtszeit fort.

Offenkundig im Sinne von Satz 4 ist eine Tatsache, wenn sich Interessierte ohne große Mühe Kenntnis über den Sachverhalt verschaffen können.

Satz 5 verweist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner auf die materielle Regelung von § 9 Absatz 5 des Wohnteilhabegesetzes. Danach darf der Bewohnerbeirat personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 10 des Wohnteilhabegesetzes (WTG) nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat der Einrichtungsträger dem Bewohnerbeirat auf Verlangen die personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls dürfen personenbezogene Daten nur anonymisiert oder mit Zustimmung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vom Einrichtungsträger an den Bewohnerbeirat weitergegeben und von diesem verarbeitet werden. Die Ermächtigung bezieht sich nur auf die personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 10 des Wohnteilhabegesetzes. Die Nummer 5 betrifft Grunddaten der betreuten Bewohnerinnen und Bewohner wie Name, Vorname und Geburtsdatum. Nummer 9 und 10 betreffen personenbezogene Daten, die den Mitwirkungsorganen im Zusammenhang mit Besuchsverboten bzw. freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bekannt werden. Unter Datenverarbeitung ist entsprechend § 4 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten zu verstehen.

Zu Absatz 4

Das Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot in Absatz 3 geht auf § 23 der Heimmitwirkungsverordnung zurück. Die Regelung schützt den Bewohnerbeirat und gibt ihm gegenüber dem Einrichtungsträger die für die Ausübung des Amtes erforderliche Unabhängigkeit.

Das Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot des Satzes 1 gilt für den Einrichtungsträger und für die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Deren Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten nach § 26 geahndet werden.

Eine Behinderung liegt insbesondere vor, wenn die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Räumlichkeiten, Sachmittel, Informationen und Schriftstücke nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden oder der Bewohnerbeirat bei mitwir-

kungspflichtigen Angelegenheiten nicht beteiligt wird. Mitarbeiter behindern die Arbeit des Bewohnerbeirates, wenn sie die durch den Einrichtungsträger aufgetragene Mithilfe nicht erbringen.

Verboten ist auch jede sachwidrige Beeinflussung der Tätigkeit des Bewohnerbeirates durch Einrichtungsträger oder dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Beeinflussung kann in einer tatsächlichen Zufügung von Nachteilen oder einer tatsächlichen Gewährung von Vorteilen bestehen; es reicht auch schon die Androhung von Nachteilen oder das Versprechen von Vorteilen.

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn die Mitglieder des Bewohnerbeirates wegen der Tätigkeit als Beiratsmitglied schlechter gestellt bzw. behandelt werden als andere Bewohnerinnen und Bewohner. Bei Benachteiligungen bzw. Begünstigungen kann es sich um die Zuweisung von besseren bzw. schlechteren Pflege- und Betreuungsleistungen handeln.

Satz 3 korrespondiert mit der Öffnung der Bewohnerbeiräte für Externe. Die Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen im Bewohnerbeirat tätig sind, dürfen ebenfalls nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Als Vertrauenspersonen von Bewohnerinnen und Bewohnern kommen in Betracht Freunde, Nachbarn, andere Bewohnerinnen und Bewohner, einzelne Mitglieder von Gremien nach § 9 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes oder gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter. Betreuerinnen und Betreuer im Sinne von § 1896 f. des Bürgerlichen Gesetzbuches sind gesetzliche Vertreter.

Zu Absatz 5

Ein Ziel des Wohnteilhabegesetzes ist es, Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung die Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Absatz 5 konkretisiert diese programmatische Zielsetzung und ermöglicht Teilhabe, Selbstbestimmung und damit auch Mitwirkung.

Allen Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung muss nach Absatz 5 der barrierefreie Zugang zu wichtigen, die Einrichtung betreffenden Informationen ermöglicht werden, unabhängig davon, ob sie wegen einer kognitiven, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung in ihren Kommunikationsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Daher sind alle schriftlichen Informationen und Mitteilungen, die für Bewohnerinnen und Bewohner bestimmt sind, in verständlicher Art und Weise abzufassen. Bei bestimmten Behinderungsformen kann eine Transformation in leichter Sprache notwendig sein. Damit soll diesen Menschen die Möglichkeit eröffnet werden, sich um ein Amt in einem Mitwirkungs-gremium oder im Wahlausschuss zu bewerben. Eine barrierefreie Zugänglichkeit seiner Informationen muss der Einrichtungsträger nach Satz 2 auch gegenüber den Mitgliedern des Bewohnerbeirates und des Wahlausschusses sicherstellen.

Nach § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) bzw. § 4a Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin (LGBG) sind Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Zu § 3 Aufgaben des Bewohnerbeirates, Beratungsgremium

Die Vorschrift beschreibt die Aufgaben des Bewohnerbeirates. Ferner wird in Absatz 3 die Möglichkeit für den Bewohnerbeirat eröffnet, zu seiner fachlichen Unterstützung ein Beratungsgremium einzusetzen, das vorwiegend aus Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen oder Bewohner bestehen soll.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verdeutlicht die Zielrichtung der Mitwirkung. Der Bewohnerbeirat steht auf der Seite der Bewohnerschaft und vertritt deren Interessen und Bedürfnisse gegenüber dem Einrichtungsträger. Dabei spielt es nach § 2 Absatz 2 keine Rolle, ob der Bewohnerbeirat überwiegend oder ausschließlich aus Bewohnerinnen und Bewohnern besteht oder aus Personen im Sinne des § 9 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes, die keine Bewohnerinnen und Bewohner sind. Der Einrichtungsträger muss Vorschläge, Anregungen, Bedenken und Vorstellungen des Bewohnerbeirates in seine Überlegungen und Entscheidungen einbeziehen und soweit wie möglich berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Aufgaben des Bewohnerbeirates sind bislang in § 29 HeimmwV geregelt und werden zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit nun in den vorderen Teil der Verordnung übernommen. Zugleich werden die Aufgaben des Bewohnerbeirates präziser als bisher beschrieben. Die Aufzählung konkretisiert für den Bewohnerbeirat das Gebot, sich im gegenseitigen Vertrauen und Verständnis mit dem Einrichtungsträger auf gemeinsame Lösungen zu verständigen.

In **Nummer 1** wird als stärkstes Recht und wichtigste Aufgabe des Bewohnerbeirates das Mitwirkungsrecht genannt, das den Bewohnerbeirat legitimiert, bei vom Einrichtungsträger beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen nach § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes schon im Vorfeld beteiligt zu werden. Durch den Bezug auf § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes wird deutlich, dass sich die Mitwirkung nur auf die dort genannten Angelegenheiten erstreckt. Nach Absatz 3 Nummer 8 gehört beispielsweise auch die Entwicklung und Durchführung eines Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens zu den Mitwirkungsrechten. Auch vor der Durchführung einer Zufriedenheitsbefragung ist der Bewohnerbeirat daher anzuhören. Dabei kann er sich dann dafür einsetzen, dass die Befragung nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes durch (auch ehemalige) Bewohnerinnen und Bewohner durchgeführt wird. Die Entscheidung der Umsetzung liegt jedoch beim Einrichtungsträger.

Nummer 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen § 29 Nummer 1 und 2 der HeimmwV. Das Antragsrecht des Bewohnerbeirates nach Nummer 2 ist ein Initiativrecht; der Bewohnerbeirat wird hier von sich aus tätig. Das Antragsrecht im Rahmen der Angelegenheiten des § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes kennt keine Beschränkungen; es sollte aber nur aus begründetem Anlass und im wohlverstandenen Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner ausgeübt werden. Als Sachwalter der Bewohnerschaft besteht eine wichtige Aufgabe des Bewohnerbeirates darin, deren Fragen, Beschwerden und Vorschläge entgegenzunehmen, sich mit ihnen zu befassen und diese auf geeignete Art und Weise einer Erledigung zuzuführen (Nummer 3). Die Anliegen können schriftlich oder mündlich vorgetragen werden.

Eine geeignete Möglichkeit ist die Wahrnehmung der Sprechstunden nach Nummer 4. Auch Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen stehen diese Frage-, Vorschlags- und Beschwerderechte zu. Der Bewohnerbeirat entscheidet eigenverantwortlich über die Art und Weise der Erledigung. Oft wird der Bewohnerbeirat Kontakt mit dem Einrichtungsträger aufnehmen oder eventuell Verhandlungen mit ihm führen müssen. Der Bewohnerbeirat muss den Antragstellern keine umfangreichen und juristisch fundierten Antworten zukommen lassen; zumeist wird es ausreichen, wenn über das Ergebnis seiner Tätigkeit informiert wird. Es kann auch sinnvoll und sachdienlich sein, wenn der Einrichtungsträger die Beantwortung übernimmt.

Das Anbieten und Durchführen von Sprechstunden in **Nummer 4** wurde als neue Aufgabe des Bewohnerbeirates aufgenommen. Die Einzelheiten werden in § 21 geregelt.

Nummer 5 nennt als Aufgabe die Durchführung von Bewohnerversammlungen und Abgabe von Tätigkeitsberichten. Diese Aufgabe wird aus § 29 Nummer 6 der Heimmitwirkungsverordnung übernommen. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 22.

Die Unterstützung von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Eingewöhnung in der Einrichtung nach **Nummer 6** war schon in § 29 Nummer 3 der Heimmitwirkungsverordnung geregelt. Sie kann z. B. durch Besuche, Gespräche, oder gemeinsame Veranstaltungen erfolgen.

Nummer 7 nennt in Fortführung von § 29 Nummer 5 der Heimmitwirkungsverordnung die Bildung von Wahlausschüssen **vor Ablauf der Amtszeit** als originäre Aufgabe des Bewohnerbeirates. Der Einrichtungsträger ist nur dann zuständig, wenn der Wahlausschuss nicht fristgemäß gebildet wird oder kein Bewohnerbeirat besteht; letzteres ist insbesondere der Fall, wenn die Geschäfte durch eine bestellte Fürsprecherin oder einen bestellten Fürsprecher nach § 23 geführt werden. Die Einzelheiten zu den Wahlausschüssen finden sich in § 9.

§ 29 Nummer 7 und 8 der Heimmitwirkungsverordnung wird nicht in diese Verordnung übernommen, weil es hierbei um Mitwirkungsangelegenheiten handelt. Die der Mitwirkung zugänglichen Angelegenheiten sind bereits in der gesetzlichen Regelung des § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes abschließend festgelegt worden.

Zu Absatz 3

Satz 1 greift die in § 9 Absatz 6 Satz 1 des Wohnteilhabegesetzes vorgesehene Möglichkeit auf, dass der Bewohnerbeirat zur Wahrnehmung seiner vielfältigen und teilweise schwierigen Aufgaben fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen kann. Der Bewohnerbeirat entscheidet darüber, ob und inwieweit er Fach- oder Sachverstand zur Unterstützung heranzieht. Als fach- und sachkundige Personen im Sinne von Satz 1 kommen Einzelpersonen wie professionelle Pflege- und Betreuungsexperten, Wirtschafts- und Buchprüfer oder Rechtsanwälte in Betracht, wenn diese zur Aufgabenwahrnehmung geeignet und erforderlich sind und eine Hinzuziehung angemessen ist.

Einen Sonderfall stellt das Beratungsgremium nach Satz 2 dar, das schon in § 1 Absatz 4 der Heimmitwirkungsverordnung angelegt war.

In diesem Gremium können auch fach- und sachkundige Personen nach § 9 Absatz 6 des Wohnteilhabegesetzes vertreten sein. Im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner sollen aber in erster Linie Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner dem Beratungsgremium angehören, weil sie den Bewohnerinnen und Bewohnern besonders nahe stehen und daher am besten deren Wünsche und Bedürfnisse kennen oder einschätzen können. Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen sind meist mit den Lebensbiographien der Bewohnerinnen und Bewohner vertraut und können so unschätzbare Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Beratungsgremiums einbringen.

Gleiches gilt für die in Satz 3 ebenfalls benannten Mitglieder von bezirklichen Seniorenvertretungen oder von bezirklichen Behindertenorganisationen, die über ihr Ehrenamt über vielfältige Erfahrungen im Umgang mit alten, pflegebedürftigen oder behinderten Personen verfügen, die die Arbeit im Beratungsgremium unterstützen und bereichern können. Bezirkliche Seniorenvertretungen im Sinne von § 9 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes sind die bezirklichen Seniorenvertretungen nach § 4 des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes (BerlSenG). Als bezirkliche Behindertenorganisationen im Sinne von § 9 Absatz 2 Wohnteilhabegesetz gelten die in § 7 Absatz 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) aufgeführten örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe sowie die bezirklichen Beiräte von und für Menschen mit Behinderung nach § 7 Absatz 5 LGBG. Die Mitgliedschaft in einem Beratungsgremium ist nicht davon abhängig, dass die betreffende Einrichtung in das Einzugsgebiet der jeweiligen bezirklichen Seniorenvertretung oder der jeweiligen bezirklichen Behindertenorganisation des Mitglieds fällt. Fremdvertretung ist hier zulässig.

Das Beratungsgremium kann auch ausschließlich aus einer der genannten Personengruppen bestehen, zum Beispiel nur aus Angehörigen oder nur aus gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern.

Angehörige von inzwischen verstorbenen Bewohnerinnen und Bewohnern können bis zum Ablauf der Amtszeit als Mitglied im Beratungsgremium verbleiben, wenn sie wollen. Das entspricht der Zielsetzung des § 14 Nummer 4, der für die Mitglieder des Bewohnerbeirates regelt, dass nur der Verlust der Wählbarkeit wegen mangelnder Unabhängigkeit nach § 6 Absatz 3 zum Erlöschen der Mitgliedschaft führt. Das muss dann auch für die Mitglieder des Beratungsgremiums als Anhang des Bewohnerbeirates gelten. Nach Ablauf der Amtszeit kommt eine Mitgliedschaft als Vertrauensperson einer anderen Bewohnerin oder eines anderen Bewohners in Betracht; aufgrund einer entsprechenden Profession kann auch eine Mitgliedschaft als fach- und sachkundige Person in Erwägung gezogen werden. Entsprechende Regelungen können im Rahmen einer Geschäftsordnung nach § 18 Absatz 7 getroffen werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen ihre Mitwirkungsrechte im Bewohnerbeirat wahrnehmen; deren Mitgliedschaft im Beratungsgremium ist daher nicht vorgesehen.

Die Mitgliedschaft im Beratungsgremium ist nach Satz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 unzulässig, wenn ein Beschäftigungsverhältnis zum Leistungserbringer oder eine Mitgliedschaft im Vorstand oder im Aufsichtsrat des Unternehmens des Einrichtungsträgers besteht. Satz 4 soll sicherstellen, dass sich Gremiumsmitglieder in erster Linie den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner verpflichtet fühlen; Pflichten- und Interessenkollisionen sollen vermieden und verhindert werden.

Die in Satz 5 aufgeführte Verschwiegenheitspflicht für fach- und sachkundige Personen ergibt sich bereits aus § 9 Absatz 6 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes. Für die Mitglieder des Beratungsgremiums folgt sie originär aus Satz 5, der auf § 2 Absatz 3 verweist. Für beide Personengruppen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 5 nicht gegenüber den Mitgliedern des Bewohnerbeirates, weil sie diese bei ihrer Aufgabenerledigung unterstützen sollen.

In Satz 6 wird klargestellt, dass das Behinderungs-, das Benachteiligungs- und das Begünstigungsverbot auch gegenüber fach- und sachkundigen Personen und gegenüber den Mitgliedern des Beratungsgremiums gilt.

Satz 7 wird neu aufgenommen und enthält Regelungen zur Datenverarbeitung durch die fach- und sachkundigen Personen sowie Mitglieder des Beratungsgremiums. Die Regelung ist erforderlich, weil im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für den Bewohnerbeirat die Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten notwendig werden kann.

Satz 8 soll das Zutrittsrecht für die nicht in der Einrichtung wohnenden bzw. sich dort nicht zum Zwecke von Pflege und Betreuung dort aufhaltenden Personen sicherstellen.

Einzelheiten zum Beratungsgremium kann der Bewohnerbeirat in seiner Geschäftsordnung nach § 18 Absatz 7 regeln. Dort kann er auch festlegen, ob das Gremium auf Dauer oder nur für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden soll. Das Beratungsgremium kann speziell zu einem bestimmten abgrenzbaren Themenkomplex oder zur allgemeinen Beratung in Mitwirkungsangelegenheiten gebildet werden. Hier können auch Regelungen über Beginn, Dauer und Erlöschen der Mitgliedschaft im Beratungsgremium aufgenommen werden.

Zu Absatz 4

Nach § 5 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes informiert und berät die Aufsichtsbehörde Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, im Einzelfall zum Wohnteilhabegesetz und den dazu gehörigen Rechtsverordnungen. Absatz 4 stellt klar, dass auch die Mitglieder des Bewohnerbeirates zu diesem Personenkreis gehören.

Eine Kontaktaufnahme zur Aufsichtsbehörde kommt insbesondere bei Fragen oder Beschwerden zum Mitwirkungsverfahren nach § 4 oder zum Wahlverfahren nach Abschnitt 2 in Betracht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass vorrangig der Einrichtungsträger nach § 5 den Bewohnerbeirat zu unterstützen hat, auch mittels Information und Beratung. Bei Problemen und Interessenkonflikten mit dem Einrichtungsträger kann eine Beratung durch die Aufsichtsbehörde sinnvoll sein.

Zu § 4 Mitwirkung des Bewohnerbeirates in Angelegenheiten nach § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes

In § 4 wird der Kernbereich der Mitwirkung zwischen Bewohnerbeirat und Einrichtungsträger geregelt. Gegenüber der alten Heimmitwirkungsverordnung wird das Verfahren der Mitwirkung besser strukturiert und inhaltlich präzisiert.

Zu Absatz 1

Satz 1 unterstreicht, dass dem Bewohnerbeirat ein Recht auf Mitwirkung zusteht. Zugleich wird verdeutlicht, dass sich das Recht nur auf Angelegenheiten nach § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes erstreckt. Die in § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes aufgeführten Angelegenheiten sind abschließend und können über die Verordnung nicht erweitert werden. Einer Mitwirkung zugänglich sind beispielsweise Angelegenheiten des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Gestaltung der Aufenthaltsbedingungen, des Alltags und der Freizeit, der Verpflegungsplanung und der Hausordnung. Ferner gehören auch die Rechte dazu, die Erreichung der Ziele nach § 1 des Wohnteilhabegesetzes einzufordern und sich an der Entwicklung eines Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens zu beteiligen. Mitwirkungspflichtig sind auch die Abfassung von Musterverträgen, in eingeschränktem Umfang bestimmte Entgeltfragen oder die Bewohnerschaft existentiell betreffende Angelegenheit wie umfassende bauliche Maßnahmen oder die Einschränkung oder Einstellung des Einrichtungsbetriebes.

In Satz 2 wird ein besonderer Mitwirkungsbereich eingeführt, der in Absatz 5 näher beschrieben wird und die Mitwirkungsrechte im Hinblick auf die Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar betreffende Angelegenheiten erweitert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird das normale Mitwirkungsverfahren bei vom Einrichtungsträger beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen geregelt. Dieses geht auf § 32 Absatz 2 und 3 der Heimmitwirkungsverordnung zurück. Das Verfahren wird klarer strukturiert. Hierdurch sollen Abstimmungsprozesse vereinfacht und die Planungssicherheit für den Einrichtungsträger verbessert werden.

Kern der Mitwirkung ist die Durchführung einer **Anhörung**, bei der der Bewohnerbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Maßnahmen des Einrichtungsträgers bekommt. Das setzt voraus, dass die Anhörung rechtzeitig vor der Entscheidung des Einrichtungsträgers durchzuführen ist. Dem Bewohnerbeirat müssen dabei alle entscheidungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, so dass er in der Lage ist, den Sachverhalt ohne unnötigen Zeitdruck zu prüfen und hierzu eine Meinung zu bilden. Je komplexer der Sachverhalt und je weitreichender eine Maßnahme oder Entscheidung ist, desto früher wird eine Beteiligung des Bewohnerbeirates erforderlich sein. Er muss eine Chance haben, noch Einfluss auf die beabsichtigte Entscheidung nehmen zu können. Der Bewohnerbeirat muss als Partner auch eigene Vorschläge einbringen können. Satz 3 verpflichtet den Einrichtungsträger, die Auffassung des Bewohnerbeirates in seine Überlegungen einzubeziehen und wohlwollend bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Beide Seiten sollen den Entscheidungsprozess nicht unnötig verzögern; das entspricht dem Gebot eines fairen Miteinanders.

Die nach Satz 5 erforderliche schriftliche Begründung muss ergebnisorientiert, nachvollziehbar und die tragenden Gründe erkennen lassen; auf die Länge der Begründung kommt es nicht an. Die Regelungen der Sätze 4 und 5 weisen darauf hin, dass das Letztentscheidungsrecht beim Einrichtungsträger liegt.

Zu Absatz 3 und 4

Absatz 3 betrifft das Verfahren bei Anträgen, die der Bewohnerbeirat beim Einrichtungsträger stellt. Die in § 32 Absatz 4 der Heimmitwirkungsverordnung enthaltene Frist von sechs Wochen wird zugunsten des Bewohnerbeirates auf vier Wochen verkürzt. Damit wird dem Prinzip der Rechtsklarheit mehr Geltung verschafft: Der Bewohnerbeirat soll sich darauf verlassen können, dass er in absehbarer Zeit eine Rückäußerung durch den Einrichtungsträger erhält.

Nach **Absatz 4** gilt diese Verfahrensvorschrift auch bei Fragen, Beschwerden und Vorschlägen nach § 3 Absatz 2 Nummer 3, die von Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen an den Bewohnerbeirat herangetragen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 benennt die besonderen Angelegenheiten des neu eingeführten besonderen Mitwirkungsbereiches und das hierfür anzuwendende erweiterte Mitwirkungsverfahren.

Nach Satz 1 gehören zum besonderen Mitwirkungsbereich solche Angelegenheiten nach § 9 Absatz 3 Nummer 1 WTG, die die Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar betreffen und für deren Alltag von großer Bedeutung sind. Dazu zählen die Erstellung der Speise- und Getränkepläne, die Planung und Durchführung der Alltags- und Freizeitgestaltung, die Gestaltung der Gemeinschaftsräume sowie die Aufstellung und Gestaltung der Hausordnung. Die Aufzählung ist abschließend.

Bei der Erstellung der Speise- und Getränkepläne nach Nummer 1 kann der Bewohnerbeirat auf das Speisen- und Getränkeangebot im Sinne der Bewohnerschaft Einfluss nehmen und deren Vorlieben einbringen. Sofern damit keine unangemessenen Kosten verbunden sind und die Umsetzung keine größeren Schwierigkeiten bereitet, wird ein verständiger Einrichtungsträger die Anregungen positiv aufgreifen. Dieses Mitwirkungsrecht umfasst nicht die Entscheidung des Einrichtungsträgers, die Speisenzubereitung intern (in der hauseigenen Küche oder in einer Zentralküche des Unternehmens) oder durch externe Dienstleister (Caterer) vornehmen zu lassen.

Die Sätze 2 bis 6 beschreiben für die besonderen Mitwirkungsbereiche zusätzliche Verfahrensschritte, die über die Möglichkeiten der Absätze 2 bis 4 hinausgehen. So kann der Bewohnerbeirat gegen eine Ablehnung des Einrichtungsträgers innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis Widerspruch einlegen mit der Folge, dass im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs der ernsthafte Versuch unternommen wird, einvernehmliche Lösungen zu finden. Das Gespräch soll von dem gemeinsamen Willen getragen sein, eine Einigung zu erzielen. Kann eine gemeinsame Lösung nicht erreicht werden, entscheidet am Ende der Einrichtungsträger. Der Bewohnerbeirat kann nach § 3 Absatz 4 die Aufsichtsbehörde einschalten.

Im Umkehrschluss zu Satz 3 soll der Widerspruch bei Angelegenheiten nach Nummer 3 (Gestaltung der Gemeinschaftsräume) und Nummer 4 (Aufstellung und Gestaltung der Hausordnung) aufschiebende Wirkung haben, weil hier eine schnelle Umsetzung wie bei Nummer 1 (Speise- und Getränkeplanung) und Nummer 2 (Alltags- und Freizeitgestaltung) nicht erforderlich ist. Dagegen müssen die Speisen- und Getränkepläne in der Regel zumindest wöchentlich und die Planung und Durchführung der Alltags- und Freizeitgestaltung zeitnah und flexibel erstellt und umgesetzt werden; damit für die Bewohnerschaft keine Vakanzen in der Versorgung und Betreuung

entstehen, soll der Widerspruch bei Angelegenheiten nach Nummer 1 und Nummer 2 keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 32 Absatz 2 Satz 2 Heimmitwirkungsverordnung und gilt für die Mitwirkung nach den Absätzen 1 bis 5. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Einrichtungsträger nicht selten mehrere stationäre Einrichtungen - zum Teil bundesweit - betreiben oder in einem Spitzenverband organisiert sind und daher bestimmte Entscheidungen zentral und einheitlich getroffen werden. Hierdurch dürfen die Mitwirkungsrechte des Bewohnerbeirates nicht verkürzt oder unterlaufen werden.

§ 5 Pflichten des Einrichtungsträgers

§ 5 präzisiert die Regelungen in § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 des Wohnteilhabegesetzes. Hier werden die Pflichten der Einrichtungsträger zur Unterstützung des Bewohnerbeirates und zur Kostentragung in einer zentralen Vorschrift zusammengefasst. In der Heimmitwirkungsverordnung befanden sich ähnliche Regelungen an verschiedenen Stellen (§ 8 und § 21 Absatz 1 der Heimmitwirkungsverordnung).

Zu Absatz 1

Die Bildung und Tätigkeit des Bewohnerbeirates wird insbesondere dadurch unterstützt, dass der Einrichtungsträger hierfür Personal- und Sachmittel zur Verfügung stellt.

Eine personelle Unterstützung kann bestehen in

- der Bereitstellung einer Schreibkraft zur Erledigung von Schreivarbeiten, insbesondere in der Anfertigung von Niederschriften nach § 10 Absatz 6 oder § 22 Absatz 6 und Tätigkeitsberichten nach § 22 Absatz,
- der Zuteilung von Hilfskräften für sonstige Arbeiten wie zum Beispiel Verteilung von Rundschreiben, Aufhängen von Mitteilungen und Bekanntmachungen, Anfertigung von Fotokopien, Abfassung von Texten in barrierefreier Form entsprechend § 2 Absatz 5, Mithilfe bei der Vorbereitung von Beiratssitzungen und Wohnerversammlungen wie etwa dem Herrichten des Sitzungsraums.

In der Regel wird der Einrichtungsträger von ihm eingesetztes Personal, also eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitstellen.

Zu den sachlichen Hilfen können unter anderem gehören

- die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Durchführung einer Wahl, der Sitzungen des Bewohnerbeirates und der Wohnerversammlungen,
- die Bereitstellung einschlägiger Vorschriften im Bereich der Pflege und Betreuung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (zum Beispiel des Wohnteilhabegesetzes, der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, des SGB XI bzw. des SGB XII),
- die Benutzung von technischen Geräten wie zum Beispiel Kopierer, Drucker, Telefon, Telefax, Projektionsapparat (Beamer),
- die Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien wie zum Beispiel Schreibpapier, Computer oder Schreibmaschine (siehe Absatz 5 Satz 3).

Der Einrichtungsträger hat die Bildung und Tätigkeit des Bewohnerbeirates auch dadurch zu unterstützen, dass er

- die Wahl zum Bewohnerbeirat im Rahmen der §§ 8 bis 11 aktiv unterstützt,
- den Wahlausschuss nach § 9 Absatz 2 beruft,
- die Mitglieder des Wahlausschusses bzw. des Bewohnerbeirates über ihre Rechte und Pflichten informiert, berät und ihnen die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse auch in Form von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen vermittelt,
- die zur Aufgabenwahrnehmung des Bewohnerbeirates erforderlichen Auskünfte erteilt und Unterlagen zur Verfügung stellt; dazu können auch die in § 9 Absatz 5 des Wohnteilhabegesetzes genannten personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner gehören,
- den barrierefreien Informationsaustausch nach § 2 Absatz 5 mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, dem Bewohnerbeirat und dem Wahlausschuss sicherstellt.

§ 9 Absatz 6 des Wohnteilhabegesetzes ist die gesetzliche Rechtsgrundlage für die Verpflichtung des Einrichtungsträgers, die Tätigkeit des Bewohnerbeirates zu unterstützen und die hierfür anfallenden angemessenen Kosten zu tragen. Eine solche gesetzliche Regelung fehlte im alten Heimgesetz und wurde mit dem Wohnteilhabegesetz geheilt. § 5 Absatz 1 enthält an zentraler Stelle die notwendigen Klarstellungen, insbesondere im Hinblick auf die Frage der Kostentragung. Aus Satz 1 und 2 wird deutlich, dass die Bildung und die Tätigkeit des Bewohnerbeirates als Einheit anzusehen sind, deren Kosten vom Einrichtungsträger insgesamt zu tragen sind. Unverzichtbare Voraussetzung für die Bildung des Bewohnerbeirates ist die Beachtung der Vorschriften über das Wahlverfahren einschließlich der Berufung des Wahlausschusses im Abschnitt 2 der Verordnung. Die daraus entstehenden Kosten hat der Einrichtungsträger nach Satz 2 zu übernehmen. Das entspricht auch der bisherigen Rechtslage: Die Kostentragung nach § 21 Absatz 3 der Heimmitwirkungsverordnung bezog sich auf die Tätigkeit des Heimbeirates im Allgemeinen; die Kostentragung für die Wahl ergab sich aus § 9 Absatz 2 der Heimmitwirkungsverordnung.

Zu den durch die Tätigkeit des Bewohnerbeirates entstehenden angemessenen Kosten gehören nach Satz 3 auch die Kosten für hinzugezogene fach- und sachkundige Personen nach § 9 Absatz 6 des Wohnteilhabegesetzes und für die Mitglieder eines Beratungsgremiums nach § 3 Absatz 3, wenn deren Heranziehung zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. In Satz 4 ist hierzu klargestellt, dass die Vergütungen für diese Personen nicht übernommen werden; lediglich Aufwendungen, die durch die Hinzuziehung der Person entstehen (zum Beispiel Fahrtkosten oder ggf. Hotelkosten), sind erstattungsfähig. Nicht zu ersetzen ist daher auch ein möglicher Verdienstaussfall.

Zu den durch die Tätigkeit entstehenden Kosten gehören auch die angemessenen Kosten für Schulung und Fortbildung, die der Einrichtungsträger nach Absatz 3 Satz 2 zu übernehmen hat. Die Angemessenheit der Kosten bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Kosten und Nutzen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollten Bewohnerbeirat und Einrichtungsträger rechtzeitig Verabredungen oder besser schriftliche Vereinbarungen darüber treffen, welche Kosten noch als angemessen anzusehen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wiederholt die Regelung aus § 9 Absatz 1 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes. Die Pflicht des Einrichtungsträgers nach Satz 1, auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken, bedeutet, dass sich der Einrichtungsträger allgemein für die Bildung eines Bewohnerbeirates einzusetzen hat. Diese Pflicht gilt nicht bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationäre Hospize nach der Sonderregelung des § 25.

Satz 2 zielt darauf ab, allen Bewohnerinnen und Bewohnern ihre Mitwirkungsrechte und den Sinn und Zweck der Mitwirkung nahe zu bringen. Dadurch sollen ihr Interesse und ihre Bereitschaft geweckt werden, sich für die Stärkung ihrer Mitwirkungsrechte in der Einrichtung zu engagieren und möglicherweise für eine Beiratswahl zu kandidieren oder für den Wahlausschuss zur Verfügung zu stehen. Um seiner Informationspflicht nachzukommen, kann der Einrichtungsträger auch Informations- bzw. Merkblätter zum Nachlesen herausgeben oder Informationsveranstaltungen durchführen.

Zu Absatz 3

Ansprechpartner nach Absatz 3 sind die Mitglieder des Bewohnerbeirates. Der Einrichtungsträger muss ihnen die Kenntnisse vermitteln, die für ihre Tätigkeit im Bewohnerbeirat der Einrichtung erforderlich sind. Dazu gehören die Aufgaben und Mitwirkungsrechte des Bewohnerbeirates nach §§ 3 und 4 sowie die Grundsätze über der Zusammenarbeit nach § 2 dieser Verordnung. Sinnvoll ist auch die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften im Bereich der Pflege und Betreuung. Dazu gehören das Wohnteilhabegesetz und die entsprechenden Verordnungen. Hilfreich sind auch Grundkenntnisse im Recht der Sozialen Pflegeversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung, im Behindertenrecht sowie im Sozialhilferecht. Der Einrichtungsträger entscheidet, ob er Schulungen oder Fortbildungen durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet oder durch externe Institutionen oder Organisationen durchführen lässt.

Dabei ist der Umfang der Wissensvermittlung unterschiedlich, je nachdem, welche Kenntnisse und Erfahrungen das jeweilige Beiratsmitglied mitbringt. Bei neuen Mitgliedern ohne Vorkenntnisse ist zunächst die Vermittlung von Basiswissen erforderlich. Zur Kostenübernahme wird auf die Ausführungen unter Absatz 1 verwiesen.

Die Beiratsmitglieder können dem Einrichtungsträger mitteilen, welchen Fortbildungsbedarf sie sehen und welche Fortbildungsveranstaltung sie für erforderlich halten. Der Einrichtungsträger ist rechtzeitig vorher über das Thema, den Zeitpunkt, den Zeitrahmen sowie die Kosten der Veranstaltung zu informieren. Bei sachfremden Themen, die für die Beiratstätigkeit nicht erforderlich sind, oder wenn das Maß der Angemessenheit überschritten wird, kann er Teilnahme und Kostenübernahme verweigern.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 sind nur solche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bewohnerbeirates erforderlich sind. Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 Satz 5 verwiesen. Satz 3 soll den Mitgliedern des Bewohnerbeirates die Kontaktaufnahme zu den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglichen; auch für Mitglieder des Bewohnerbeirates, die nicht in der Einrichtung

wohnen, muss ein persönliches Aufsuchen der Bewohnerinnen und Bewohner möglich sein.

Zu Absatz 5

Der Einrichtungsträger muss die Informationsweitergabe durch den Bewohnerbeirat ermöglichen.

Dazu muss er geeignete Plätze für Bekanntmachungen bereitstellen; in Betracht kommen das Aushängen z. B. am Schwarze Brett im Eingangsbereich oder das Auslegen von Informationsmappen zum Beispiel in einem gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum. Die Informationen werden regelmäßig für die Bewohnerinnen und Bewohner, ihre Angehörigen oder sonstige Personen im Sinne des § 9 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes bestimmt sein; sie können sich aber auch an andere Personen richten, die im Rahmen der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung Funktionen innehaben oder dafür kandidieren. Eine inhaltliche Zensur ist nicht erlaubt, es sei denn, der Inhalt widerspricht den guten Sitten. Wichtige Informationen sollten den Bewohnerinnen und Bewohnern und anderen Adressaten persönlich in Briefform übermittelt werden.

Satz 3 ist neu. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation ein elementarer Bestandteil des modernen gesellschaftlichen Lebens ist. Der Bewohnerbeirat muss daher elektronische Medien nutzen können. Der Einrichtungsträger muss den Mitgliedern des Bewohnerbeirates zumindest die Mitnutzung eines Computers einräumen und den Zugang zum Internet über einen Online-Dienst oder einen Internet-Provider mit eigener E-Mail-Adresse und eigenem E-Mail-Postfach ermöglichen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt das für die Aufgabenwahrnehmung unabdingbare Zutrittsrecht auch für Nichtbewohnerinnen und Nichtbewohner sicher. Dieses Zutrittsrecht besteht unabhängig von dem individuellen Besuchsrecht nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Wohnteilhabegesetzes, das Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen ohnehin zusteht.

Zu § 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 6 bestimmt das aktive und das passive Wahlrecht. Es wird festgelegt, wer die Mitglieder eines Bewohnerbeirates wählen kann und wer in den Bewohnerbeirat gewählt werden darf.

Zu Absatz 1

Wie schon in § 3 Absatz 1 der Heimmitwirkungsverordnung besitzen auch nach Absatz 1 nur die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung das aktive Wahlrecht. Da es um die Vertretung ihrer Interessen geht, soll keine andere Person an ihrer Stelle wählen dürfen. Das Wahlrecht ist höchstpersönlich und kann daher auch nicht auf Dritte übertragen werden. Auf die Geschäftsfähigkeit der Bewohnerin oder des Bewohner kommt es für die Ausübung des Wahlrechtes nicht an. Es reicht aus, wenn der Wille, sich am Wahlgeschehen zu beteiligen, erkennbar ist.

Ergänzt wird der Kreis der Wahlberechtigten um Personen, die sich zum Zwecke von Pflege und Betreuung nur zeitweise in einer Einrichtung aufhalten. Gemeint sind Personen, die sich als Gäste in einer teilstationären Einrichtung vorübergehend aufhalten, um danach - etwa zur Nacht - wieder in ihre private Wohnung zurückkehren. Auch ihnen steht für die Wahl eines Bewohnerbeirates in einer teilstationären Einrichtung (Tages- oder Nachtpflege) das Wahlrecht zu.

Zu Absatz 2

Wie schon in § 3 Absatz 2 der Heimmitwirkungsverordnung, wird auch in Absatz 2 der Kreis der wählbaren Personen aufgeführt. Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern der stationären Einrichtung sind das all die Personengruppen, die auch in § 9 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes genannt werden, weil bei ihnen eine besondere Nähe zur Bewohnerschaft oder eine spezifische Eignung als Interessenvertretung für die betroffene Klientel angenommen wird.

Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde auch Kandidaten vorschlagen, die nicht den in § 9 Absatz 2 Wohnteilhabegesetz genannten Personengruppen zugeordnet werden können. Wie bei der Wahlberechtigung nach Absatz 1 ist die Geschäftsfähigkeit keine Voraussetzung für eine Kandidatur.

Zu Absatz 3

Absatz 3 steht im Sachzusammenhang mit Absatz 2, der auch externe Personen als Kandidatin oder als Kandidat zur Wahl zulässt. Mit der Regelung in Absatz 3 werden externe Personen, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Einrichtungsträger oder zu anderen vergleichbar interessengesteuerten Organisationen oder Institutionen stehen, von der Wählbarkeit ausgenommen, um Pflichten- und Interessenkollisionen zu vermeiden. Die Aufzählung ist abschließend.

Zu § 7 Zahl der Bewohnerbeiratsmitglieder

§ 7 legt die Größe und Zusammensetzung der Bewohnerbeiräte fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht ein gestuftes System von Bewohnerzahlintervallen vor, bei dem sich die Zahl der Mitglieder des Bewohnerbeirates in Abhängigkeit von der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner erhöht (drei, fünf oder sieben Mitglieder).

Gegenüber § 4 Absatz 1 der Heimmitwirkungsverordnung werden höhere Schwellenwerte bei den Bewohnerzahlen eingeführt und die Anzahl der Intervalle von vier auf drei verringert. Maximal kann ein Bewohnerbeirat künftig nur sieben (statt bisher neun) Mitglieder haben; die Höchstzahl darf nicht überschritten werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich immer weniger Personen für eine Kandidatur und Amtsführung bereitfinden. Die Regelung will die Bildung von Bewohnerbeiräten erleichtern, so dass weniger Fürsprecherinnen und Fürsprecher bestellt werden müssen. Die Bestellung von Fürsprecherinnen und Fürsprechern kommt nur als ultima ratio in Betracht, weil nach geäußelter Auffassung die Legitimation durch eine Wahl fehlt und die Neutralität der Amtsführung bezweifelt wird. Die alte Regelung von § 11a Absatz 1 der Heimmitwirkungsverordnung, wonach die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen eine abweichende Zahl von Mitgliedern zulassen konnte, wird

wegen der neuen Systematik der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung - mit Ausnahme von § 9 Absatz 4 - nicht übernommen.

Zur Bestimmung der Bewohnerzahl ist grundsätzlich die Zahl der gemeldeten Einrichtungsplätze heranzuziehen. Ist die Einrichtung erheblich unterbelegt, ist von den tatsächlich belegten Plätzen auszugehen. Die Bestimmung der Bewohnerzahl erfolgt durch den Wahlausschuss unmittelbar vor der Wahlbekanntgabe nach § 10 Absatz 1. Bestehen für den Wahlausschuss zu diesem Zeitpunkt Unsicherheiten hinsichtlich der Bewohnerzahl, hat dieser die Möglichkeit, sich mit dem Einrichtungsträger oder ggf. der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Veränderungen der Bewohnerzahl nach der Wahl haben keinen Einfluss auf die Zahl der Bewohnerbeiratsmitglieder.

Zu Absatz 2

Nach § 9 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes können neben den Bewohnerinnen und Bewohnern auch andere Personen wie Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner in den Bewohnerbeirat gewählt werden. Nach bisherigem Recht wurde daraus geschlossen, dass Bewohnerbeiräte grundsätzlich überwiegend aus Bewohnerinnen und Bewohnern bestehen müssen. Dementsprechend war auch in § 4 Absatz 2 der Heimmitwirkungsverordnung festgelegt, dass der Anteil der internen Mitglieder im Bewohnerbeirat den Anteil der Externen überwiegen muss. Die Umsetzung dieser Zielsetzung bereitet in der Praxis immer größere Probleme, weil unter den Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Einrichtungen häufig nicht mehr genügend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt im Bewohnerbeirat gefunden werden. Das hat im Rahmen der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung zu einem Paradigmenwechsel geführt.

In Absatz 2 wird nur noch das Ziel vorgegeben, dass die Zahl der gewählten Personen, die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung sind, die Zahl der gewählten Personen, die nicht Bewohnerinnen und Bewohner sind, übersteigen **soll**. Im Rahmen der Wahl soll insbesondere der Wahlausschuss nach § 10 Absatz 2 alles daran setzen, dass dieses Ziel auch erreicht wird. Absatz 2 korrespondiert insoweit mit § 1 Absatz 2, der die Grundlage für die Bildung eines Bewohnerbeirates modifiziert (siehe hierzu die Begründung zu § 1 Absatz 2). Für die Bildung eines Bewohnerbeirates sind jetzt zwei Alternativen vorgesehen, die als legitim gewähltes Organ der kollektiven Mitwirkung in gleichem Umfang die Interessen der Bewohnerschaft wahrnehmen können:

- Bewohnerbeiräte bestehen grundsätzlich überwiegend aus Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung, § 9 Absatz 1 und 2 des Wohnteilhabegesetzes.
- Ergibt die Wahl, dass überwiegend oder ausschließlich Personen gewählt wurden, die nicht Bewohnerinnen und Bewohner sind, so handelt es sich um ein Gremium im Sinne des § 9 Absatz 8 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes, das die Mitwirkung auf andere Weise sicherstellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Absätze 1 und 2 auch für Bewohnerbeiräte nach § 1 Absatz 3 gelten, die für Teile stationärer Einrichtungen gebildet werden.

Zu § 8 Grundsätze des Wahlverfahrens

Die Vorschrift legt die Grundsätze fest, nach denen die Wahl des Bewohnerbeirates durchzuführen ist.

Zu Absatz 1

Aus dem Wahlrecht folgt keine Wahlpflicht. Für die Wahl selbst gilt der Grundsatz der freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl. § 5 Absatz 1 der Heimmitwirkungsverordnung wird um die Freiheit der Wahl ergänzt.

Freie Wahl verdeutlicht, dass auf die wählenden Bewohnerinnen und Bewohner kein Druck ausgeübt werden darf. Sie müssen frei entscheiden können, wen sie wählen.

Gleiche Wahl bedeutet, dass jede Wählerin und jeder Wähler über die gleiche Anzahl von Stimmen verfügt und jeder Stimme gleiches Gewicht zukommt. Zum Gleichheitsgebot gehört auch, dass die Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten sichergestellt ist.

Geheime Wahl heißt, dass jede Wählerin ihre bzw. jeder Wähler seine Stimme so abgibt, dass niemand nachprüfen kann, wie sie oder er sich entscheidet oder entschieden hat. Nicht zulässig ist eine Wahl durch Handzeichen, Zuruf oder durch mündliche Ansage. Die Wahl hat daher schriftlich zu erfolgen durch verschlossene Abgabe von Stimmzetteln. Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Stimmzettel unbeobachtet in abgeschirmter Schreibgelegenheit gekennzeichnet und gefaltet werden können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen. Es darf auch keine nachträgliche Kontrolle des Stimmverhaltens, etwa durch gekennzeichnete Stimmzettel oder einen Zwang zur Offenbarung geben. Das Wahlgeheimnis ist nicht verletzt, wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner, die oder der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen, falten oder in die Wahlurne werfen kann, sich der Hilfe einer anderen Person bedient.

Unmittelbare Wahl bedeutet, dass eine Vertretung bei der Stimmabgabe unzulässig ist. Jeder Wahlberechtigte muss seine Stimme selbst abgeben. Die Kandidaten werden direkt gewählt.

Zu Absatz 2

Schon in § 5 Absatz 2 der Heimmitwirkungsverordnung wurde geregelt, wer vorschlagsberechtigt für die Wahl zum Bewohnerbeirat ist. Neben den wahlberechtigten Bewohnerinnen und Bewohnern konnten auch Angehörige und die Aufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten. Die Bewohnerinnen und Bewohner konnten auch externe Bewerberinnen und Bewerber vorschlagen. Angehörige und die Aufsichtsbehörde konnten ausschließlich Externe vorschlagen.

In Absatz 2 wird der Kreis der Vorschlagsberechtigten jetzt erweitert um die in § 6 Absatz 2 genannten sonstigen Vertrauenspersonen (zum Beispiel gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder Freunde).

Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen grundsätzlich den in § 6 Absatz 2 aufgeführten Personengruppen angehören. Nur die Aufsichtsbehörde soll aufgrund ihrer Nähe zur Fachöffentlichkeit auch befugt sein, andere Personen als

geeignete Bewerber vorzuschlagen. Hiervon kann die Aufsichtsbehörde vor allem dann Gebrauch machen, wenn anzunehmen ist, dass nicht genug Kandidatinnen und Kandidaten im Sinne des § 6 Absatz 2 vorhanden sein werden.

Eine Vorschlagspflicht besteht nicht. Die Vorschläge können sowohl schriftlich als auch mündlich eingereicht werden. Eine Begrenzung der Zahl der Vorschläge ist nicht vorgesehen. Es sollten zumindest so viele Wahlvorschläge abgegeben werden wie Bewohnerbeiratsmitglieder zu wählen sind. Gleichwohl sind mehr Vorschläge zu empfehlen, damit nach Möglichkeit auch Ersatzmitglieder nach § 15 gewählt werden können, die im Falle des Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes in den Bewohnerbeirat nachrücken können.

Zu Absatz 3

Satz 1 verdeutlicht, dass für die Durchführung der Wahl Stimmzettel anzufertigen sind. Bei der Stimmabgabe ist eine Wahlurne zu benutzen, die die Einhaltung des Wahlheimnisses sicherstellt. In der Regel wird die Wahlurne in einem zentralen Wahlraum aufgestellt, den alle Bewohnerinnen und Bewohner gut erreichen können. Bei immobilen Bewohnerinnen und Bewohnern kann die Wahlurne auch ans Bett gebracht werden; es muss nur sichergestellt sein, dass die Zuordnung des Stimmzettels zu einer bestimmten Person nicht möglich ist.

Nach den Sätzen 2 bis 4 sind die Stimmzettel nach bestimmten Prinzipien einheitlich zu gestalten. Die Kenntlichmachung der Personenzugehörigkeit nach § 6 Absatz 2 auf dem Stimmzettel ist eine wichtige Information über die zur Wahl stehenden Personen. Sie soll den Wahlberechtigten bewusst machen, welchen Hintergrund die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten haben. Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für die Kandidatenlisten nach § 10 Absatz 3.

Auch für Bewohnerinnen und Bewohner, die wegen einer kognitiven, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung in ihren Kommunikationsmöglichkeiten eingeschränkt sind, muss der Inhalt des Wahlzettels nachvollziehbar und verständlich sein. Auch Stimmzettel müssen daher, soweit erforderlich, barrierefrei sein und in verständlicher Art und Weise abgefasst werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Regelungen zur Abgabe und Auszählung der Stimmen und entspricht in weiten Teilen dem alten § 5 Absatz 3 der Heimmitwirkungsverordnung.

Wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat, ergibt sich aus § 7 Absatz 1. Je Kandidatin oder Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Wenn mehr Stimmen von einem Wahlberechtigten abgegeben werden als Kandidatinnen und Kandidaten nach § 7 Absatz 1 zu wählen sind, stellt Satz 3 klar, dass die Stimmabgabe ungültig ist.

Eine Klarstellung zugunsten der Wahlberechtigten enthält Satz 4 für den Fall, dass auf dem Stimmzettel entgegen Satz 2 mehr als eine Stimme (de facto mehrere Kreuze) für eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgegeben wird. Hier soll die Stimmabgabe nicht in vollem Umfang ungültig sein; vielmehr sollen mehrere Kreuze wie eine Stimme zählen.

Nach Satz 5 ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sätze 6 und 7 enthalten Regelungen, wie bei Stimmgleichheit zu verfahren ist:

- Bei Stimmgleichheit von Kandidaten, die beide in der Einrichtung wohnen, bestimmt das Los (Satz 7).
- Bei Stimmgleichheit von Kandidaten, von denen einer in der Einrichtung wohnt, der andere nicht, ist die Bewohnerin oder der Bewohner gewählt (Satz 6).

Letzteres ist eine Durchbrechung des Gleichheitsprinzips bei einer Wahl, die jedoch sachlich begründet ist. Schließlich wird hier die Interessenvertretung der Bewohnerschaft gewählt, so dass Bewerbern, die in der Einrichtung wohnen, ein gewisser Vorzug gebührt. Hinzu kommt, dass mit der Öffnung der Bewohnerbeiräte für Externe nur die Bildung der Bewohnerbeiräte erleichtert werden sollte; damit sollte die Stellung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht beeinträchtigt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 korrespondiert mit dem in Absatz 1 verankerten Grundsatz der Freiheit der Wahl. Es soll eine unbeeinflusste Stimmabgabe und Durchführung der Wahl sichergestellt werden.

Das Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot, das nach § 2 Absatz 4 zugunsten der Mitglieder des Bewohnerbeirates gilt, muss auch gegenüber den Beteiligten an der Wahl zum Bewohnerbeirat gelten. Das sind die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlberechtigten. § 9 Absatz 1 der Heimmitwirkungsverordnung hatte keine klare Begrenzung des Adressatenkreises vorgenommen. Wegen Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit und Klarheit der Norm wird die alte Regelung nicht übernommen. Verbotsadressat sind jetzt ausschließlich der Einrichtungsträger und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wenn diese dagegen verstoßen, kann das als Ordnungswidrigkeit nach § 26 geahndet werden.

Nachteile wie Vorteile können jede Form der Schlechter- bzw. Besserstellung sein. Sie können sowohl materieller als auch immaterieller Art sein.

Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff „Wahl“ ist weit auszulegen. Insofern fallen unter den Schutz der Vorschrift nicht nur die Wahlhandlung selbst, sondern auch alle vorbereitenden Maßnahmen, die in §§ 8 bis 10 beschrieben werden. Geschützt sind die aktive und die passive Teilnahme an der Wahl.

Zu § 9 Berufung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss trägt die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er ist grundsätzlich vom amtierenden Bewohnerbeirat zu berufen.

Der in § 6 der Heimmitwirkungsverordnung bisher verwendete Begriff der „Bestellung“ wird auch im Zusammenhang mit der Bestellung von Fürsprecherinnen oder Fürsprechern in § 23 verwendet. Deshalb wird er hier zur besseren Unterscheidbarkeit durch den Begriff der „Berufung“ ersetzt.

Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich der Regelung des § 6 der Heimmitwirkungsverordnung.

Zu Absatz 1

Grundsätzlich beruft den Wahlausschuss der Bewohnerbeirat, der im Amt ist. Dies hat rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit zu geschehen. Absatz 1 nennt eine Frist von 8 Wochen.

Die Berufung des Wahlausschusses und die Bestimmung der oder des Vorsitzenden erfolgt durch Beschluss. Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 können nur Wahlberechtigte sein, also Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen Einrichtung. Allerdings ist hier darauf zu achten, dass diese die verantwortungsvolle Aufgabe der Wahlvorbereitung und -durchführung aller Voraussicht nach leisten können. Eine Pflicht zur Mitarbeit im Wahlausschuss besteht nicht.

Absatz 1 schließt nicht aus, dass Bewohnerinnen und Bewohner, die Mitglieder des amtierenden Bewohnerbeirates sind, auch Mitglieder des Wahlausschusses werden können. Eine Doppelmitgliedschaft in Bewohnerbeirat und Wahlausschuss sollte nach Möglichkeit vermieden werden, um Befangenheiten bzw. Beeinflussungen auszuschließen. Sollte sich allerdings herausstellen, dass nicht genügend Bewohnerinnen und Bewohner für eine Mitarbeit im Wahlausschuss bereit sind, ist eine Doppelmitgliedschaft hinzunehmen, wenn dadurch ein Wahlausschuss vermieden werden kann, der ausschließlich aus Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Einrichtungsträgers besteht.

Zu Absatz 2

Besteht kein Bewohnerbeirat oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bewohnerbeirates kein Wahlausschuss, ist die Berufung nach Absatz 2 durch den Einrichtungsträger vorzunehmen.

Ein Bewohnerbeirat besteht nicht, wenn eine Wahl zum Beirat nicht zustande gekommen ist und deshalb möglicherweise eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher bestellt wurde. Möglich ist auch, dass die Amtszeit eines bestehenden Bewohnerbeirates nach § 16 Absatz 2 vorzeitig beendet wurde. In Hospizen oder in Einrichtungen der Kurzzeitpflege wird regelmäßig kein Bewohnerbeirat gebildet sein.

Auch nach Satz 2 sollen die Mitglieder des Wahlausschusses grundsätzlich wahlberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner sein. Hierauf hat der Einrichtungsträger zunächst mit Nachdruck hinzuwirken. Stehen trotz seiner Bemühungen nicht genügend Wahlberechtigte zur Verfügung, kann der Einrichtungsträger auch eigene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als Mitglieder des Wahlausschusses einsetzen. Für sie stellt sich die Frage der Inkompatibilität nicht, weil sie nicht wahlberechtigt und auch nicht wählbar im Sinne des § 6 Absatz 2 sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Sonderfall neu in Betrieb gehender Einrichtungen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass neue stationäre Einrichtungen über längere Zeiträume weder über einen Beirat noch über eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher verfügten. Hier war eine Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht gewährleistet. Mit der Einführung von Absatz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es nach Eröffnung einer Einrichtung einige Zeit dauern kann, bis die vorhältbaren bzw. vorzuhaltenden Plätze voll belegt sind. Die Durchführung einer Wahl zum Bewohnerbeirat ist daher nicht sofort realisierbar. Darum wird eine Frist von 12 Mo-

naten ab Aufnahme des Einrichtungsbetriebes für die Berufung eines Wahlausschusses vorgesehen. Für die Zwischenzeit ist möglichst frühzeitig nach Aufnahme des Betriebes durch die Aufsichtsbehörde eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher nach § 23 zu bestellen.

Zu Absatz 4

Zunächst sind die Verfahren nach Absatz 1 und 2 durchzuführen. Ausnahmsweise kann die Aufsichtsbehörde um eine Abweichung nach Absatz 3 in Bezug auf die Fristen nach Absatz 1 und 2 gebeten werden. Weitere Abweichungen, wie noch in § 11a der Heimmitwirkungsverordnung vorgesehen, werden nicht mehr für erforderlich gehalten.

Zu Absatz 5

Der Einrichtungsträger hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken. Hierfür ist die Arbeit des Wahlausschusses eine wichtige Voraussetzung. Absatz 5 stellt klar, dass der Einrichtungsträger auch den Wahlausschuss zu unterstützen hat, wenn dieser es wünscht. Die Möglichkeit, sich von der Aufsicht nach § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes beraten zu lassen, bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 6

In Satz 2 wird für den Fall eine Festlegung getroffen, wenn eine Mehrheitsentscheidung nicht möglich ist, weil nur zwei Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall müssen die Beschlüsse einstimmig getroffen werden.

Zu Absatz 7

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Mitglieder des Wahlausschusses. Sie entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 3, der für die Mitglieder des Bewohnerbeirates gilt. Ausgenommen ist Satz 3, der das Verhältnis des Bewohnerbeirates zu den fach- und sachkundigen Personen nach § 9 Absatz 6 des Wohnteilhabegesetzes oder zu den Mitgliedern des Beratungsgremiums nach § 3 Absatz 3 betrifft. Da ein Bezug zur Tätigkeit des Wahlausschusses nicht besteht, wird in Absatz 7 nicht auf den Regelungsinhalt des § 2 Absatz 3 Satz 3 zurückgegriffen.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift stellt klar, wann das Amt der Mitglieder des Wahlausschusses endet. Wenn keine Wahl eines neuen Bewohnerbeirates zustande gekommen ist, ist die eigentliche Arbeit des Wahlausschusses mit der Erfüllung der Dokumentations- und Informationspflichten nach § 10 Absatz 6 beendet. Dazu gehört die Anfertigung der Niederschrift über das Ergebnis der Wahl und deren Bekanntgabe. Ist eine Wahl zum Bewohnerbeirat zustande gekommen, so endet das Amt der Mitglieder mit der Übernahme der Leitung der konstituierenden Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Bewohnerbeirates nach § 18 Absatz 1 Satz 2.

Eine Ausnahme besteht auch dann nicht, wenn die Aufsichtsbehörde das Verfahren nach § 11 Absatz 2 Satz 2 an sich zieht und im Ergebnis eine Wahl zum Bewohnerbeirat für möglich hält. Falls eine Neuwahl erforderlich wird, ist hierfür ein neuer

Wahlausschuss zu berufen; er kann sich aus den Mitgliedern des bisherigen Wahlausschusses zusammensetzen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Aufsichtsbehörde, im Rahmen der Prüfung nach § 11 Absatz Satz 2 die Mitglieder des bisherigen Wahlausschusses über den Wahlvorgang zu befragen.

Etwas anderes gilt auch nicht im Falle einer Wahlanfechtung nach §12. Ist der Bewohnerbeirat nach § 12 Absatz 3 neu zu wählen, so ist ein neuer Wahlausschuss zu berufen. Das ergibt sich hier bereits aus § 18 Absatz 1, wonach es für die Einberufung der konstituierenden Sitzung nicht auf das Schweben eines Anfechtungsverfahrens ankommt. Wenn der Vorsitz in der konstituierenden Sitzung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Bewohnerbeirates übergeht, endet das Amt und die Tätigkeit des Wahlausschusses; die Wahlanfechtung hat hierauf keinen Einfluss.

Zu § 10 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und durchzuführen. Wie er diese Aufgaben erfüllt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Verstößt der Wahlausschuss gegen die ihm nach § 10 obliegenden Pflichten, kann darin nicht nur ein Grund für eine Anfechtung der Wahl nach § 12 gegeben sein, die Wahl kann auch nichtig sein. Als nichtig ist eine Wahl zum Beispiel angesehen worden, weil sie ohne Wahlliste durchgeführt wurde.

Nur Verstöße gegen §10 Absatz 1, 3, 4 und 6 können die Anfechtung der Wahl begründen.

Zu Absatz 1

Der Wahlausschuss muss mit der Vorbereitung zur Wahl so rechtzeitig beginnen, dass der neue Bewohnerbeirat mit Ablauf des Amtes (§ 13) des bisherigen Bewohnerbeirates möglichst umgehend seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Die Vorbereitung beginnt mit der Bestimmung des Wahltages oder eines Wahlzeitraumes. Bei der Festlegung eines Wahlzeitraumes in Satz 2 ist in erster Linie an teilstationäre Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege gedacht, weil sich die Gäste hier häufig nicht täglich, sondern nur an bestimmten Tagen aufhalten. Damit sich auch hier möglichst viele wahlberechtigte Personen an der Wahl beteiligen können, ist ein längerer Wahlzeitraum von etwa einer Woche zu ermöglichen. Die Regelung kann auch in anderen Einrichtungen genutzt werden, wenn hierdurch mit einer höheren Wahlbeteiligung zu rechnen ist.

Mindestens vier Wochen vor der Wahl hat die Bekanntgabe von Zeit und Ort der Wahl zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat durch Aushang an gut sichtbarer Stelle in der Einrichtung zu erfolgen. Wegen der Wichtigkeit der Information für die Ausübung des Wahlrechtes der Bewohnerinnen und Bewohner hat die Bekanntgabe diesen gegenüber schriftlich zu erfolgen. Eine schriftliche Mitteilung geht auch an den Einrichtungsträger und die Aufsichtsbehörde, damit sich diese rechtzeitig auf das Wahlgesehen einstellen können.

Zu Absatz 2

Der Wahlausschuss hat im Hinblick auf die Wahlvorschläge und die Bereitschaftserklärungen zur Kandidatur eine aktive Holschuld. Die Bereitschaft zur Kandidatur beinhaltet die Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes im Bewohnerbeirat.

Die eingegangenen Wahlvorschläge muss der Wahlausschuss darauf überprüfen, ob eine Vorschlagsberechtigung nach § 8 Absatz 3 vorliegt, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar im Sinne des § 6 Absatz 2 und 3 sind, ob mit den eingegangenen Vorschlägen zumindest die Mitgliederzahl nach § 7 Absatz 1 erreicht wird und ob nach § 7 Absatz 2 der Anteil der vorgeschlagenen Personen, die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung sind, den Anteil der Externen überwiegt.

Kommt der Wahlausschuss zum Ergebnis, dass sich nicht genügend wählbare Kandidatinnen und Kandidaten im Sinne des § 7 Absatz 1, insbesondere nicht genügend Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des § 7 Absatz 2 gemeldet haben, so soll der Wahlausschuss aktiv darauf hinwirken und dafür werben, dass ein Bewohnerbeirat im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 gebildet werden kann, der überwiegend aus Bewohnerinnen und Bewohnern besteht. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Sofern zeitlich machbar, kann der Wahlausschuss hierzu im Hause ein Informationstreffen durchführen, in dem über die Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie über die Durchführung der Wahl informiert wird. In diesem Rahmen kann auch den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung gegeben werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, wichtige Informationen in einem Informationsblatt bekannt zu geben. Darüber hinaus kann auch die Aufsichtsbehörde nach Satz 3 wegen ihrer Nähe zur Fachöffentlichkeit um Unterstützung gebeten werden.

Zu Absatz 3

Wenn es dem Wahlausschuss trotz seiner Bemühungen um Kandidaten aus der Bewohnerschaft nicht gelingt, einen Proporz im Sinne des § 6 Absatz 2 herzustellen, reicht es für die Erstellung der Kandidatenliste nach Satz 1 aus, wenn genügend Kandidaten nach § 7 Absatz 1 für die Wahl zum Bewohnerbeirat zur Verfügung stehen. Das Überwiegen des Anteils der Bewohnerinnen und Bewohner konnte dann nicht erreicht werden. Jetzt ist nur noch entscheidend, dass überhaupt eine Wahl zum Bewohnerbeirat durchgeführt werden kann. Auf einen so gewählten Bewohnerbeirat, bei dem die Zahl der Externen überwiegt, kommt § 1 Absatz 2 Satz 2 zur Anwendung; es handelt sich um ein Gremium nach § 9 Absatz 8 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes, das die Mitwirkung auf andere Weise sicherstellt.

Die Kenntlichmachung der Personenzugehörigkeit nach § 6 Absatz 2 in der Kandidatenliste ist eine wichtige Information über die zur Wahl stehenden Personen und soll den Wahlberechtigten bewusst machen, welchen Hintergrund die jeweilige Kandidatin und der jeweilige Kandidat hat. Die Kennzeichnungspflicht ist schon für Stimmzettel nach § 8 Absatz 3 Satz 3 vorgesehen. Auch die Kandidatenliste muss, soweit erforderlich, barrierefrei sein und in verständlicher Art und Weise abgefasst werden; insoweit gilt § 8 Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

Eine weitere Aufgabe des Wahlausschusses besteht darin, die Kandidatenliste und den Ablauf der Wahl an gut sichtbarer Stelle in der Einrichtung bekannt zu machen. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Nachricht für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie für die Kandidatinnen und Kandidaten sind diese auch schriftlich darüber zu informieren.

Zu Absatz 4

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl gehört auch, dass der Wahlausschuss mit Unterstützung des Einrichtungsträgers dafür sorgen muss, dass Stimmzettel, Listen der Wahlvorschläge nebst Umschläge, Wahlurnen und Wahlräume in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlhandlung gehört außerdem, dass die Grundsätze der freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl eingehalten werden (vgl. Begründung zu § 8 Absatz 1).

Der Wahlausschuss hat anhand der Stimmzettel die Stimmen auszuzählen. Wenn Kandidaten in der nach § 7 Absatz 1 erforderlichen Zahl gewählt worden sind, ist die Wahl zum Bewohnerbeirat erfolgreich abgeschlossen; es ist ein Bewohnerbeirat nach § 1 Absatz 2 gewählt.

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt, dass eine Wahl zum Bewohnerbeirat nicht durchgeführt wird, wenn nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten nach § 7 Absatz 1 sich zur Wahl gestellt haben.

Satz 2 regelt, dass die Bildung eines Bewohnerbeirates nicht zustande gekommen ist, wenn nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten nach § 7 Absatz 1 gewählt wurden.

In beiden Fällen hat die Aufsichtsbehörde eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher nach § 23 zu bestellen.

Diese Regelungen werden zur Klarstellung des Verfahrens neu in die Verordnung aufgenommen.

Zu Absatz 6

Abgeschlossen wird die Wahl mit der Feststellung des Wahlergebnisses in einer Niederschrift und deren Bekanntgabe in der Einrichtung. Daneben ist wegen der bedeutenden Folgen auch eine schriftliche Benachrichtigung der Bewohnerinnen und Bewohner und des Einrichtungsträgers vorgesehen. Die Informationsweitergabe soll schnellstmöglich erfolgen, damit eine durch die Wahl gegebenenfalls ausgelöste Unruhe in der Bewohnerschaft schnell beendet werden kann.

Zu § 11 Informationspflichten des Einrichtungsträgers gegenüber der Aufsichtsbehörde

Die Vorschrift ist im Wesentlichen § 11 Absatz 1 der Heimmitwirkungsverordnung nachgebildet. Verstöße gegen die Informations- und Begründungspflichten des Einrichtungsträgers sind Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Nummer 15.

Zu Absatz 1

Der Einrichtungsträger hat die Aufsichtsbehörde nach Bekanntwerden ohne schuldhaftes Zögern über den Ausgang der Wahl zu informieren. Hierzu ist er auf die Zuarbeit des Wahlausschusses nach § 10 Absatz 6 angewiesen. Zu statistischen Zwecken sind auch Informationen über die Zahl und die Zugehörigkeit der gewählten Beiratsmitglieder zu den Personengruppen nach § 6 Absatz 2 an die Aufsichtsbehörde weiterzugeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Bildung eines Bewohnerbeirates gescheitert ist. Nur in diesem Fall muss der Einrichtungsträger die Gründe für das Scheitern benennen, damit die Aufsichtsbehörde den Vorgang nachvollziehen und überprüfen kann. Gerade in diesem Fall hat die Mitteilung der Gründe ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen, damit der Prüfungsvorgang möglichst schnell abgeschlossen werden kann. Obwohl die Berufung des Wahlausschusses inzwischen nach § 9 Absatz 8 mit der Erfüllung der Dokumentations- und Informationspflichten nach § 10 Absatz 6 beendet ist, kann die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung auch die ehemaligen Mitglieder des Wahlausschusses zum Wahlvorgang befragen.

Kommt die Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Bildung eines Bewohnerbeirates möglich ist, weil zum Beispiel die Mitgliederzahl nach § 7 Absatz 1 nur knapp verfehlt wurde, so hat sie zusammen mit dem Einrichtungsträger in geeigneter Weise auf eine Beiratsbildung hinzuwirken. Das kann beispielsweise im Rahmen einer Informationsveranstaltung geschehen, in der auf die Bedeutung des Bewohnerbeirates, seine Aufgaben und Mitwirkungsrechte hingewiesen, der Inhalt dieser Rechte erläutert und über die Preisgabe dieser Rechte durch Nichtwahl aufgeklärt wird. Ziel des Treffens soll sein, dass sich mehr Wahlberechtigte für eine Teilnahme an der Wahl entscheiden. Gewinnt die Aufsichtsbehörde den Eindruck, dass sich ihre Bemühungen auszahlen und sich nun doch genügend wählbare Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stellen, muss sie zusammen mit dem Einrichtungsträger alles Erforderliche nach dieser Verordnung veranlassen, um das Wahlverfahren erneut in Gang zu setzen.

Zu Absatz 3

Wenn in absehbarer Zeit nicht mit der Bildung eines Bewohnerbeirates zu rechnen ist, hat die Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 23 zu erfolgen. Die Möglichkeiten der Mitwirkung müssen von den Bewohnerinnen und Bewohnern ohne größere Unterbrechungen genutzt werden können. Grundlose Verzögerungen sind daher nicht hinnehmbar.

Erachtet die Aufsichtsbehörde die nach Absatz 2 angegebenen Hinderungsgründe für plausibel, muss sie nicht auf die Bildung eines Beirates hinwirken; auch in diesem Fall hat sie das Verfahren zur Bestellung von Fürsprecherinnen oder Fürsprechern nach § 23 einzuleiten. Ein unnötiger Verwaltungsaufwand bei erkennbarer Aussichtslosigkeit ist in jedem Fall zu vermeiden.

Zu § 12 Wahlanfechtung

§ 12 eröffnet die Möglichkeit einer Wahlanfechtung. Das Recht, eine Wahl anfechten zu können, steht nur den Personen zu, die an der Wahl auch teilnehmen dürfen. Das sind die Wahlberechtigten, also die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung. Folglich können auch nur sie nach § 12 die Wahl anfechten und nicht der Einrichtungsträger oder die Mitglieder des Wahlausschusses. Die Absätze 3, 4 und 5 enthalten Klarstellungen gegenüber § 10 der bisherigen Heimmitwirkungsverordnung.

Zu Absatz 1

Nur wahlberechtigte Bewohnerinnen oder Bewohner dürfen die Wahl anfechten. Wie bei der Wahlberechtigung und Wählbarkeit nach § 6 ist die Geschäftsfähigkeit der Bewohnerinnen oder Bewohner keine Voraussetzung für eine wirksame Wahlanfechtung.

Die Durchführung einer Wahl ist aufwendig und für den Einrichtungsträger mit gewissen Kosten verbunden. Durch die Festlegung einer Mindestanzahl von drei Wahlberechtigten sollen unüberlegte oder unbegründete Anfechtungen nach Möglichkeit vermieden werden; dem Begehren wird mehr Nachdruck und Ernsthaftigkeit verliehen, wenn sich mehrere Personen für eine Wahlanfechtung aussprechen.

Die Anfechtungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 187 BGB). Mit Verstreichen der Frist wird das Wahlergebnis trotz eventueller Mängel wirksam.

Die Anfechtung einer Wahl ist nur möglich, wenn eine Wahl nach § 10 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 auch tatsächlich durchgeführt wurde.

Nur Verstöße gegen wesentliche Wahlvorschriften berechtigen zu einer Anfechtung. Die wesentlichen Wahlvorschriften sind in Satz 1 bereits genannt; es handelt sich insbesondere um die Regelungen über die Wahlberechtigung (§ 6 Absatz 1), die Wählbarkeit (§ 6 Absatz 2) und das Wahlverfahren (§ 8). Zu den Vorschriften über das Wahlverfahren gehören neben § 8 alle Bestimmungen, die für die Bildung des Bewohnerbeirates von Bedeutung sind, also auch die Bestimmungen der §§ 7, 9 und 10. Von grundlegender Bedeutung ist jedenfalls die Einhaltung der in § 8 Absatz 1 niedergelegten Grundsätze einer freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl und das Behinderungsverbot nach § 8 Absatz 5.

Die Wahlanfechtung ist gegenstandslos, wenn die sich aus dem Verstoß ergebenden Fehler bereits erkannt und berichtigt wurden. Die Berichtigung kann nur von den für das Wahlverfahren zuständigen Mitgliedern des Wahlausschusses vorgenommen werden; einer Berichtigung zugänglich können nur nachvollziehbare Rechenfehler (zum Beispiel beim Auszählen der Stimmen), kleinere Verfahrensfehler oder redaktionelle Fehler sein. Verfahrensfehler von größerer Tragweite werden in der Regel nicht durch einfache Berichtigung beseitigt werden können.

Die Wahlanfechtung ist nicht zulässig, wenn der Verstoß keine Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat und dieses nicht beeinflusst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes als die für die Anfechtung zuständige Instanz. Die Aufsichtsbehörde ist damit Adressat der Anfechtungsschrift. Die Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach Absatz 1 ist zu beachten.

Zu Absatz 3 und 4

Absätze 3 und 4 stellen die beiden Alternativen einer wirksamen Wahlanfechtung nach dieser Verordnung und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Rechtsfolgen gegenüber. Damit soll Rechtsklarheit hergestellt werden. In beiden Fällen wurde die Wahl tatsächlich durchgeführt, nur mit unterschiedlichem Ausgang.

In **Absatz 3** wird der Normalfall einer nach § 10 Absatz 4 Satz 2 zunächst erfolgreich abgeschlossenen Wahl aufgegriffen, bei der der Wahlausschuss festgestellt hat, dass ausreichend Mitglieder nach § 7 Absatz 1 gewählt worden sind. Wenn die Aufsichtsbehörde feststellt, dass aufgrund einer fehlerhaften Stimmenauszählung oder wegen anderer Rechtsverstöße tatsächlich nicht genügend Mitglieder gewählt wurden, hat sie die Wahl für ungültig zu erklären. Die Folge ist, dass die Wahl erneut durchzuführen ist. Wenn sich hier nach § 18 Absatz 1 Satz 2 bereits aufgrund der durchgeführten Wahl ein neuer Bewohnerbeirat konstituiert hatte, bleibt dieser bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt; zu seinen Aufgaben gehört es, den Wahlausschuss nach § 9 Absatz 1 zu berufen. Mangels Bewohnerbeirat obliegt die Berufung des Wahlausschusses nach § 9 Absatz 2 dem Einrichtungsträger.

Absatz 4 regelt den umgekehrten Fall des § 10 Absatz 5 Satz 2, bei dem der Wahlausschuss wegen der Wahl von zu wenigen Beiratsmitgliedern das Scheitern der Wahl festgestellt hat. Wenn hier Wahlverstöße festgestellt werden, die zu einer nach § 7 Absatz 1 hinreichenden Zahl von Mitgliedern des Bewohnerbeirates führen, hat die Aufsichtsbehörde die Wahl für gültig zu erklären. Damit lebt das Amt des bisherigen Wahlausschusses nach § 9 Absatz 8 wieder auf. Ihm obliegt es nach § 18 Absatz 1, innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntwerden des Ergebnisses der Wahlanfechtung die konstituierende Sitzung des neuen Bewohnerbeirates einzuberufen und die Wahl der oder des Vorsitzenden des neuen Bewohnerbeirates durchzuführen. Wurde hier wegen des Scheiterns der Wahl bereits eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher nach § 23 bestellt, so hat die Aufsichtsbehörde die Bestellung nach § 24 Absatz 2 Nummer 4 wieder aufzuheben.

Zu Absatz 5

Wegen der sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Folgewirkungen muss der Einrichtungsträger über das Ergebnis der Anfechtung informiert werden. Dieser hat wiederum - je nach Fallkonstellation - entweder den amtierenden Bewohnerbeirat oder den amtierenden Wahlausschuss zu informieren. Wegen der Bedeutung hat die Weitergabe an die beiden möglichen Beteiligten in Schriftform zu erfolgen. Wenn im Falle des Absatzes 3 noch kein neuer Bewohnerbeirat im Amt ist, hat der Einrichtungsträger die Berufung eines Wahlausschusses nach § 9 Absatz 2 selbst vorzunehmen.

Zu § 13 Amtszeit

§ 13 bestimmt Dauer, Anfang und Ende der Amtszeit des Bewohnerbeirates. Die Regelung geht auf § 12 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Heimmitwirkungsverordnung zurück. Mit der Festlegung der Amtszeit auf einen längeren Zeitraum von mindestens zwei Jahren soll die Arbeitskontinuität des Beirates sichergestellt werden. Die Befristung gibt den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit, in gewissen zeitlichen Abständen die Tätigkeit des amtierenden Bewohnerbeirates zu überprüfen und neue Personen als Mitglieder wählen zu können.

Zu Absatz 1 und 2

Nach **Absatz 1** beträgt die regelmäßige Amtszeit des Bewohnerbeirates zwei Jahre. In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung beträgt die Amtszeit dagegen vier Jahre. Aus der Sonderregelung des **Absatzes 2** folgt, dass Absatz 1 für andere Einrichtungsarten gilt; das sind in erster Linie die klassischen stationären Pflegeeinrichtungen, aber auch Altenheime oder Altenwohnheime.

Die längere Amtszeit für Bewohnerbeiräte in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung liegt im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner. Weil hier die Verweildauer in der Regel erheblich länger ist als in Pflegeeinrichtungen, wird davon ausgegangen, dass die Menschen eher bereit und in der Lage sind, sich für einen längeren Zeitraum in einem Bewohnerbeirat zu engagieren.

Anders als in § 12 Absatz 1 Satz 2 der Heimmitwirkungsverordnung wird in Absatz 2 Satz 2 für den Beginn der Amtszeit nunmehr auf den Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bewohnerbeirates abgestellt. Dieser Bezugspunkt ist sachgerecht, weil in dieser Sitzung nach § 18 Absatz 1 Satz 2 die oder der Vorsitzende des Bewohnerbeirates gewählt wird. Erst mit dieser Wahl ist der (neue) Bewohnerbeirat handlungsfähig und kann seine Amtsgeschäfte aufnehmen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass es keinen mitwirkungsfreien Raum gibt.

Immer dann, wenn die Konstituierung des neuen Bewohnerbeirates oder die Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nicht rechtzeitig vor Ende der regelmäßigen Amtszeit des amtierenden Bewohnerbeirates erfolgen kann, bleibt der bisherige Beirat im Amt und führt die Geschäfte weiter. Das gilt auch dann, wenn sich die Wahl zum Bewohnerbeirat mangels geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten verzögert oder zu scheitern droht. Diese Übergangsphase endet erst mit der Konstituierung eines neuen Bewohnerbeirates nach § 18 Absatz 1 Satz 1 oder mit der Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 23. Ist absehbar, dass die Bildung des Bewohnerbeirates einige Zeit in Anspruch nehmen oder scheitern wird, hat die Aufsichtsbehörde die Fürsprecherbestellung schnellstmöglich einzuleiten.

Zu § 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 14 nennt abschließend die Gründe, die zum Erlöschen der individuellen Mitgliedschaft im Bewohnerbeirat führen. Es sind die Gründe, die auch § 14 der Heimmitwirkungsverordnung benennt. Die Mitgliedschaft endet mit Wirkung für die Zukunft. Der Bewohnerbeirat als kollektives Gremium muss in seinem Bestand nicht gefährdet

sein, wenn die Mitgliedschaft einer einzelnen Person endet. Nach § 15 besteht die Möglichkeit, dass ein Ersatzmitglied nachrückt.

Nach **Nummer 1** endet die Mitgliedschaft des einzelnen Bewohnerbeiratsmitgliedes immer, wenn der Bewohnerbeirat als Ganzes sein Ende **mit Ablauf der Amtszeit** nach § 13 findet. Nach § 13 Absatz 3 kann es erforderlich werden, dass der amtierende Bewohnerbeirat über die regelmäßige Amtszeit hinaus die Geschäfte weiterführt. Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds endet dann erst mit der Konstituierung des neuen Bewohnerbeirates oder mit der Bestellung der Fürsprecherin oder des Fürsprechers.

Die Mitgliedschaft endet nach **Nummer 2** auch durch **Niederlegung des Amtes**, die jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich ist. Die Niederlegung muss gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Bewohnerbeirates erklärt werden. Legt die oder der Vorsitzende des Beirates selbst ihr oder sein Amt nieder, so ist die Erklärung gegenüber der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abzugeben.

Beim Tode einer Bewohnerin oder eines Bewohners erlischt die Mitgliedschaft eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Bewohnerbeirat nicht automatisch; es besteht jedoch für ihn die Möglichkeit der Amtsniederlegung nach § 14 Nummer 2.

Nummer 3 sieht vor, dass die Mitgliedschaft mit dem **Ausscheiden aus der Einrichtung** endet, also durch Auszug oder Tod des einzelnen Mitglieds.

Die Mitgliedschaft erlischt nach **Nummer 4** mit dem **Verlust der Wählbarkeit nach § 6 Absatz 3**, wenn das Mitglied ein Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt mit dem Einrichtungsträger eingeht oder einer anderen in § 6 Absatz 3 genannten Tätigkeit nachgeht; in diesen Fällen besteht immer die Gefahr von Interessenkonflikten, so dass auf eine Mitgliedschaft im Bewohnerbeirat verzichtet werden muss.

Ein Verlust der Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2 ist zwar auch denkbar, wenn z.B. ein Mitglied sein Amt in der Seniorenvertretung aufgibt oder ein Bewohner verstirbt, für den der Angehörige die Mitgliedschaft im Bewohnerbeirat übernommen hatte; mit dem Verlust der Wählbarkeit soll jedoch für den Personenkreis nach § 6 Absatz 2 während der laufenden Amtsperiode nicht auch automatisch der Verlust der Mitgliedschaft im Bewohnerbeirat einhergehen. Falls an einer Mitgliedschaft in diesen Fällen kein Interesse mehr besteht, kann die betroffene Person das Amt immer auch nach Nummer 2 niederlegen.

Wenn ein Bewohner auszieht, verliert er auch seine Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2 für die Zukunft. Diese Variante ist bereits speziell in Nummer 3 geregelt und damit in Nummer 4 zu vernachlässigen.

Schließlich endet die Mitgliedschaft nach **Nummer 5** auch dann, wenn die Aufsichtsbehörde auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Bewohnerbeirates feststellt, dass ein Beiratsmitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann. Diese Regelung ist unverändert notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Bewohnerbeirates aufrecht zu erhalten.

Es geht hierbei nicht um Schuldzuweisungen. Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob Pflichten als Mitglied des Bewohnerbeirates nach § 3 Absatz 2 nicht oder nicht mehr erfüllt wurden, zum Beispiel

- die Mitwirkungsrechte nach § 4 nicht wahrgenommen,
- keine Bewohnerversammlung oder angebotene Sprechstunden nicht durchgeführt oder
- neue Bewohnerinnen und Bewohner nicht begleitet wurden.

Die Feststellung der Aufsicht hat sich auf die nachweisbaren Pflichtenverstöße zu konzentrieren; wenn die Gründe für die Nichterfüllung nachvollziehbar sind, sollen sie vor allem dann in die Bewertung einfließen, wenn sie das Beiratsmitglied entlasten. Wenn die Voraussetzungen der Nummer 5 vorliegen und nicht völlig unerheblich sind, endet die Mitgliedschaft. Hierüber ergeht dann ein Feststellungsbescheid.

Zu § 15 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

§ 15 regelt abschließend alle Fälle des Nachrückens von Ersatzmitgliedern in den Bewohnerbeirat. Ein Nachrücken ist danach nur möglich, wenn ein **einzelnes Mitglied des Bewohnerbeirates endgültig ausscheidet oder zeitweilig verhindert ist**. Damit soll die Arbeitsfähigkeit des gesamten, gewählten Bewohnerbeirates aufrechterhalten werden. § 15 kommt dagegen nicht zur Anwendung, wenn die Amtszeit des Bewohnerbeirates nach § 16 insgesamt vorzeitig endet; damit enden auch automatisch die Ämter seiner Mitglieder.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt den Fall, dass ein einzelnes Mitglied den Bewohnerbeirat nach § 14 Nummern 2 bis 5 endgültig verlässt. In diesem Fall rückt das Ersatzmitglied als ordentliches Mitglied bis zum Ende der Amtszeit in das Amt nach. Das gilt nicht für die Position der oder des Vorsitzenden des Bewohnerbeirates; scheidet die oder der Vorsitzende aus dem Bewohnerbeirat aus, ist nach § 17 Absatz 1 eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender durch den Bewohnerbeirat zu wählen.

Ersatzmitglied ist immer die mit der nächsthöheren Stimmenzahl bedachte, nicht in den Bewohnerbeirat gewählte Person auf der Kandidatenliste. Bei Stimmengleichheit nachrückender Kandidatinnen und Kandidaten ist entsprechend § 8 Absatz 4 Satz 6 einer Bewohnerin oder einem Bewohner gegenüber externen Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben.

Anders als nach § 15 Satz 2 der alten Heimmitwirkungsverordnung ist der Grundsatz, dass Externe nur in angemessenen Umfang in den Bewohnerbeirat gewählt werden dürfen, im Rahmen dieser Verordnung angesichts der realen Verhältnisse in dieser Absolutheit aufgegeben worden. Nach § 7 Absatz 2 soll die Zahl der Beiratsmitglieder, die in der Einrichtung wohnen, die Zahl der externen Mitglieder möglichst übersteigen; darauf sollen auch die Beteiligten hinwirken. Wenn das nicht gelingt, kann gleichwohl ein Bewohnerbeirat nach § 1 Absatz 2 Satz 2 gebildet werden, der überwiegend oder ausschließlich aus externen Mitgliedern besteht. Daher kommt es auch nicht mehr darauf an, ob durch das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes die für externe Beiratsmitglieder zulässige Höchstzahl überschritten wird. Die alte Regelung des § 4 Absatz 2 der Heimmitwirkungsverordnung, auf die noch in § 15 Satz 2 der Heimmitwirkungsverordnung Bezug genommen wurde, wird in diese Verordnung nicht übernommen, sondern durch § 7 Absatz 2 ersetzt. Damit wurde auch die Festlegung in § 4 Absatz 2 der Heimmitwirkungsverordnung, dass der Anteil der internen Bewohnerinnen und Bewohner den der Externen überwiegen muss, nicht 1:1 in diese Verordnung übertragen. Insofern wird in Kauf genommen, dass sich infolge des

Nachrückens die Mehrheitsverhältnisse im Bewohnerbeirat zugunsten externer Mitglieder verschieben.

Zu Absatz 2

Auch bei einer zeitweiligen Verhinderung eines Beiratsmitgliedes muss die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des gewählten Bewohnerbeirates gesichert sein. Hier rückt das Ersatzmitglied jedoch nur für die Dauer der Verhinderung in das Amt ein. Das verhinderte Mitglied bleibt Mitglied des Bewohnerbeirates. Eine zeitweilige Verhinderung liegt auch dann vor, wenn ein Beiratsmitglied an der Teilnahme einer einzelnen Sitzung unvorhersehbar verhindert ist. Vorhersehbare Verhinderungsgründe müssen - soweit möglich - ausgeräumt werden. Ist das Mitglied in der Lage, an der Sitzung teilzunehmen, kann es nicht das Ersatzmitglied mit der Teilnahme beauftragen. Das gilt insbesondere bei der Verhinderung während der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte in einer Sitzung. Als vorübergehende Verhinderungen sind grundsätzlich anzuerkennen krankheitsbedingte Abwesenheiten und unaufschiebbare Arztbesuche. Urlaubsbedingte Abwesenheiten sind in angemessenem Umfang in Kauf zu nehmen. Ein weiterer Hinderungsgrund ist bei persönlicher Befangenheit anzunehmen.

Zu § 16 Neuwahl wegen vorzeitiger Beendigung der Amtszeit

Grundsätzlich wird der Bewohnerbeirat nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit neu gewählt. Abweichend hiervon finden Neuwahlen statt, wenn ein Grund für eine vorzeitige Beendigung nach Absatz 2 besteht.

Zu Absatz 1

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit muss eine Neuwahl durchgeführt werden. Da die Durchführung einer Wahl nach Abschnitt 2 einige Zeit dauern wird, gilt auch hier § 13 Absatz 3; der amtierende Bewohnerbeirat führt mit seinen nach Absatz 2 verbliebenen Mitgliedern die Geschäfte fort, bis sich der neue Bewohnerbeirat nach § 18 Absatz 1 konstituiert oder eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher nach § 23 bestellt wird. Eine wichtige Aufgabe des noch amtierenden Bewohnerbeirates wird darin bestehen, nach § 9 Absatz 1 einen Wahlausschuss einzuberufen.

Zu Absatz 2

Hier werden die Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bewohnerbeirates enumerativ aufgeführt. Den drei aufgeführten Fallkonstellationen liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bewohnerbeirates nicht mehr gewährleistet ist. Davon ist auszugehen nach

Nummer 1, wenn die Gesamtzahl der Beiratsmitglieder auf weniger als die Hälfte der nach § 7 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Dabei sind nachgerückte Ersatzmitglieder in die Gesamtzahl einzubeziehen, so dass trotz Nachrückens von Ersatzmitgliedern die Mitgliederzahl um mehr als die Hälfte gesunken sein muss. Die Reduzierung der Mitgliederzahl kann darauf beruhen, dass Mitgliedschaften nach § 14 Nummer 3 bis 5 erloschen sind.

Nummer 2, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder die Niederlegung ihres Amtes beschlossen hat. Die Niederlegung ist jederzeit möglich und bedarf keiner Begründung.

Nummer 3, wenn mehr als die Hälfte der Bewohnerinnen und Bewohner die vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bewohnerbeirates verlangt, weil das Vertrauen in die Tätigkeit des Bewohnerbeirates nicht mehr gegeben ist. Nach der bisherigen Rechtslage war eine vorzeitige Entlassung des Bewohnerbeirates nicht vorgesehen. Ein Festhalten an einer Interessenvertretung, die nicht mehr von der Mehrheit der Bewohnerschaft getragen wird, entspricht nicht dem Grundanliegen des Wohnteilhabegesetzes, die Selbstbestimmung und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner zu stärken und zu ermöglichen. Daher wird hier die Nummer 3 eingeführt.

Zu Absatz 3

Der Einrichtungsträger ist über die Neuwahl zu informieren, sobald die Gründe für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bewohnerbeirates nach Absatz 2 feststehen und den Mitgliedern des Bewohnerbeirates bekannt sind. Die Weitergabe dieser Information an den Einrichtungsträger ist erforderlich, damit er bei Bedarf nach § 9 Absatz 2 einen Wahlausschuss berufen und auch sonst die Bildung eines neuen Bewohnerbeirates unterstützen kann.

Zu § 17 Vorsitz

§ 17 verpflichtet die Mitglieder des neu konstituierten Bewohnerbeirates, aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung zu wählen.

Zu Absatz 1

Der Bewohnerbeirat ist zu der Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertretung verpflichtet. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit. Sie kann schriftlich, durch Handaufheben, offen oder geheim erfolgen. Die Wahl erfolgt erstmals in der konstituierenden Sitzung nach § 18 Absatz 1. Über das Ergebnis der Wahl ist nach § 20 eine Niederschrift anzufertigen.

In Satz 2 wird jetzt klargestellt, dass im Falle des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden der Vorsitz neu zu wählen ist. Ein Nachrücken von Ersatzmitgliedern - wie in § 15 beim Ausscheiden eines Mitglieds des Bewohnerbeirates vorgesehen - ist für die Position der oder des Vorsitzenden nicht sachgerecht; hier muss sich eine Mehrheit für die Person, die den Vorsitz inne haben soll, im Rahmen einer Wahl finden.

Nach Satz 3 soll den Vorsitz möglichst eine Bewohnerin oder ein Bewohner innehaben. Das entspricht dem Grundgedanken von § 9 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung, dass die Bewohnerschaft möglichst ihre Interessen selbst vertreten soll. Wenn sich dieser Leitsatz in der Realität jedoch nicht umsetzen lässt, müssen auch andere Lösungen als sachgerecht akzeptiert werden.

Zu Absatz 2

Die oder der Vorsitzende vertritt den Bewohnerbeirat im Außenverhältnis. Vorsitz und Stellvertretung handeln daher nicht in eigenem Namen, sondern im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Vertreter des Bewohnerbeirates und geben in seinem Namen Erklärungen ab.

Vorsitz und Stellvertretung sind an die vom Bewohnerbeirat mehrheitlich gefassten Beschlüsse gebunden. Unter besonderen Umständen kann der Bewohnerbeirat über den Umfang der Vertretungsbefugnisse der oder des Vorsitzenden auch abweichende Beschlüsse fassen.

Grundsätzlich kann die oder der Vorsitzende daher keine eigenen Entscheidungen anstelle des Gremiums treffen. Er ist lediglich Vertreter in der Erklärung und kann nur im Rahmen der gefassten Beschlüsse verbindliche Erklärungen abgeben. An andere Erklärungen seines Vorsitzenden ist der Beirat nicht gebunden, er kann sie jedoch genehmigen. Der Beirat kann dem Vorsitzenden auch nicht generell ein selbstständiges Entscheidungsrecht übertragen. Eine Bevollmächtigung hinsichtlich einer einzelnen Frage ist jedoch zulässig. Zulässig ist auch eine entsprechende Bevollmächtigung anderer Beiratsmitglieder. In beiden Fällen ist ein Beschluss nach § 19 zu treffen.

Eine Stellvertretung kommt nur in Betracht, wenn die oder der Vorsitzende seine Aufgaben und Befugnisse nicht wahrnehmen kann. Dabei ist es gleichgültig, ob die oder der Vorsitzende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, vorübergehend oder auf Dauer an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.

Ansprechpartner für den Einrichtungsträger ist bei der Durchführung der Mitwirkung nach dieser Verordnung grundsätzlich immer die oder der Vorsitzende des Bewohnerbeirates. Die hervorgehobene Stellung kommt insbesondere auch in § 18 zum Ausdruck, wonach die oder der Vorsitzende zu Sitzungen des Beirates einlädt, die Tagesordnung festsetzt und die Sitzung leitet.

Zu § 18 Sitzungen des Bewohnerbeirates

§ 18 übernimmt wesentliche Teile von § 17 der Heimmitwirkungsverordnung.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird festgelegt, dass die konstituierende Sitzung unmittelbar nach der Wahl vom Wahlausschuss einzuberufen ist, auch wenn die Wahl nach §12 angefochten wurde. Der Beirat hat sich innerhalb der angegebenen Frist zu konstituieren; eine beiratslose Zeit soll es während des laufenden Anfechtungsverfahrens nicht geben.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet sie zunächst. Nach der erfolgreichen Wahl der oder des Vorsitzenden des Bewohnerbeirates übernimmt diese oder dieser die Leitung der Sitzung. Damit endet die Berufung bzw. Tätigkeit des Wahlausschusses nach § 9 Absatz 8. Die Amtszeit des Bewohnerbeirates nach § 13 beginnt.

Zu Absatz 2

Die Anberaumung von Sitzungen und die Festlegung der Tagesordnung liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der oder des Vorsitzenden. Anberaumt wird die Sitzung durch die Einladung der Mitglieder und nachrichtlich der Ersatzmitglieder. Die Einladung muss zumindest Datum, Uhrzeit und Ort der Beiratssitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung muss erkennen lassen, zu welchen Themen beraten und beschlossen werden soll. Ist das nicht der Fall oder ist die Ein-

ladung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann grundsätzlich kein wirksamer Beschluss gefasst werden.

Die Sitzungen sollten regelmäßig, mindestens zweimal pro Amtsjahr stattfinden, damit der gedankliche Austausch nicht abbricht und die Mitglieder des Bewohnerbeirates in Kontakt bleiben. Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsordnung nach Absatz 8 zu regeln, wie häufig Sitzungen abzuhalten sind.

Anders als § 17 Absatz 2 Satz 2 der Heimmitwirkungsverordnung enthält Absatz 2 keine Einladungsfrist mehr. Die Fristen zur Einladung zu Sitzungen kann der Bewohnerbeirat in der Geschäftsordnung nach Absatz 8 selbst regeln. Entsprechend § 5 Absatz 1 hat der Einrichtungsträger den Bewohnerbeirat bei der Vorbereitung der Sitzungen zu unterstützen. Insbesondere hat der Einrichtungsträger rechtzeitig die Räumlichkeiten für die Sitzung zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt die formalen Anforderungen an die Durchführung der Sitzungen des Bewohnerbeirates.

Der oder dem Vorsitzenden des Bewohnerbeirates obliegt die Leitung der Sitzungen. Sie oder er stellt die Anwesenheit der Mitglieder, die Mehrheitsverhältnisse und die Beschlussfähigkeit fest, erteilt das Wort und stellt sicher, dass Beschlüsse nach § 19 ordnungsgemäß getroffen und eine Sitzungsniederschrift nach § 20 gefertigt werden.

Ferner wird klargestellt, dass die Sitzungen des Bewohnerbeirates nicht öffentlich sind.

Die Verschwiegenheitspflicht des § 2 Absatz 3 gilt auch für die Sitzungsteilnehmerinnen und Teilnehmer. Dazu gehören auch Personen, die nach Absatz 5 und 6 zur Beiratssitzung hinzugezogen werden.

Zu Absatz 4

Wie schon in § 17 Absatz 3 der Heimmitwirkungsverordnung vorgesehen, kann nur ein Viertel der Mitglieder des Bewohnerbeirates oder der Einrichtungsträger eine Sondersitzung beantragen. Die oder der Vorsitzende muss dem Antrag dieser formell antragsberechtigten Personen stattgeben, wenn der beantragte Gegenstand zum Aufgabengebiet des Bewohnerbeirates gehört. Die Antragsteller haben den zu beratenden Gegenstand eindeutig zu benennen. Er sollte von einiger Bedeutung sein.

Verlangen Bewohnerinnen oder Bewohner oder deren Angehörige eine außerordentliche Sitzung, ist die oder der Vorsitzende nicht zur Durchführung verpflichtet.

Zu Absatz 5

Der Bewohnerbeirat hat die Entscheidungshoheit, wer über die Mitglieder des Bewohnerbeirates hinaus an der Sitzung des Bewohnerbeirates teilnimmt. Das Gebot eines vertraulichen Miteinanders verbietet zwar einen generellen Teilnahmeausschluss des Einrichtungsträgers. Wenn sachliche Gründe vorliegen, kann ihn der Bewohnerbeirat zu bestimmten Sitzungen ausdrücklich einladen oder ausschließen, wenn die Situation das erfordert.

Der Einrichtungsträger ist rechtzeitig über eine Sitzung zu informieren, damit er sich auf den Termin einstellen kann. Mit der Einladung ist ihm auch die Tagesordnung bekannt zu geben, damit er sich darauf vorbereiten kann. Ein Stimmrecht steht auch dem Einrichtungsträger nicht zu.

Der Einrichtungsträger ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn er dazu ausdrücklich eingeladen wurde. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn der Einrichtungsträger eine außerordentliche Sitzung nach Absatz 4 beantragt hat.

Zu Absatz 6

Der Bewohnerbeirat kann auch fach- und sachkundige Personen, Mitglieder des Beratungsgremiums sowie Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen zu seinen Sitzungen hinzuziehen, wenn er das im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung für erforderlich hält. Hierüber entscheidet das Gremium durch Beschluss nach § 19. Sonstige Vertrauenspersonen im Sinne von Absatz 6 können gesetzliche Vertreter und Freunde sein.

Die Möglichkeit einer Teilnahme an den Sitzungen des Beirates wurde geschaffen, um die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu stärken. Die Aufgaben werden immer schwieriger und komplexer, so dass eine erfolgreiche Interessenvertretung nur gelingen kann, wenn sich der Bewohnerbeirat auch durch kompetente Fachleute oder durch den Bewohnerinnen und Bewohnern nahestehenden Personen beraten und unterstützen lassen kann.

Zu Absatz 7

Der Bewohnerbeirat erhält hier erstmals das Recht, aber nicht die Pflicht, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Im Rahmen der nach dieser Verordnung bestehenden Regelungen kann er das Verfahren selbst ausgestalten.

Zu § 19 Beschlüsse des Bewohnerbeirates

Die Verfahrensregelung in § 19 entspricht § 18 der Heimmitwirkungsverordnung.

Zu Absatz 1

Beschlüsse können nur in der Sitzung des Bewohnerbeirates gefasst werden; eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unzulässig, weil hier kein Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern stattfinden kann. Die Regelung des Satzes 2 soll die Entscheidungsfähigkeit des Bewohnerbeirates in Patt-Situationen sicherstellen. Der neue Satz 3 stellt klar, dass nachgerückte Ersatzmitglieder nach § 15 als anwesende Mitglieder des Beirates stimmberechtigt sind; das gilt auch für Ersatzmitglieder, die vorübergehend als Ersatzmitglieder verhinderte Mitglieder vertreten.

Zu Absatz 2

Die Beschlussfähigkeit des Bewohnerbeirates liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bewohnerbeirates anwesend ist. Grundlage hierfür ist die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 1. Die Beschlussfähigkeit muss bei jeder Beschlussfassung über jeden einzelnen Gegenstand der Tagesordnung gegeben sein. Deshalb ist sie von der oder dem Vorsitzenden vor jeder Abstimmung festzustellen. Es genügt nicht, dass die Beschlussfähigkeit nur zu Beginn der Sitzung vorliegt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind möglich. Da ein Antrag nur angenommen ist, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihn billigt, kann eine Enthaltung wie eine Ablehnung wirken.

Zu § 20 Sitzungsniederschrift

Die Vorschrift übernimmt die Regelungsinhalte von § 19 der Heimmitwirkungsverordnung.

Satz 1 legt den Mindestinhalt der Sitzungsniederschrift fest. Damit wird der Zweck verfolgt, das ordnungsgemäße Zustandekommen von Beschlüssen nachvollziehbar zu dokumentieren. Mitglieder, die verhindert waren, sollen sich zudem über die wichtigen Entscheidungen informieren können.

Nach Satz 2 muss die Sitzungsniederschrift vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Bewohnerbeirates unterzeichnet werden.

Nicht erforderlich ist dagegen, dass die Niederschrift von den Beiratsmitgliedern selbst erstellt wird. Die Erstellung kann auch durch Hilfskräfte erfolgen, die jedoch nicht für den Inhalt verantwortlich werden. Zur Absicherung sollte daher für die Niederschrift in einem Beschluss festgehalten werden, für welchen Verantwortlichen (Vorsitz oder ein anderes Beiratsmitglied) die Hilfskraft unterstützend tätig ist. Dann wird der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit nach § 18 Absatz 3 Satz 1 auch nicht verletzt. Das gilt insbesondere dann, wenn die Mitglieder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder kognitiven Beeinträchtigung nicht zur Anfertigung der Niederschrift in der Lage sind. Die Hilfskraft kann vom Einrichtungsträger im Rahmen seiner Unterstützungspflicht nach § 5 Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden. Möglich ist auch die Heranziehung eines Mitglieds des Beratungsgremiums nach § 5 Absatz 3.

Die Endfassung der Sitzungsniederschrift muss nicht während der Sitzung angefertigt werden. Sie kann auch anhand von Aufzeichnungen aus der Sitzung nachträglich erstellt werden.

Zu § 21 Sprechstunden

Die neue Vorschrift verpflichtet nicht zur Durchführung von Sprechstunden. Vielmehr sollen eher Anreize geschaffen werden, dass die Mitglieder des Bewohnerbeirates dieses Instrument für sich entdecken und mehr Sprechstunden anbieten. Die Erfahrungen werden zeigen, inwieweit die Bewohnerinnen und Bewohner das Angebot annehmen werden. In Sprechstunden kann der Kontakt zwischen Bewohnerbeiräten und Bewohnerschaft verbessert und die Hemmschwelle zum Vorbringen von Fragen, Beschwerden und Vorschlägen gesenkt werden. Auch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen können das Angebot nutzen.

Sprechstunden können regelmäßig zu festen Terminen oder individuell nach Vereinbarung angeboten werden. Werbung kann durch Aushang, Auslegen von Flyern oder schriftliche Mitteilungen erfolgen.

Zu § 22 Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Bewohnerbeirates

Eine wichtige Aufgabe des Bewohnerbeirates ist die Durchführung der Bewohnerversammlung nach § 9 Absatz 4 des Wohnteilhabegesetzes. Die Versammlung ist das zentrale Forum der Aussprache zwischen Bewohnerbeirat und Bewohnerschaft und bildet damit eine entscheidende Grundlage für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte. In Ergänzung zu den Regelungen des § 22 können in einer Geschäftsordnung nach § 18 Absatz 7 weitere Einzelheiten zum Ablauf einer Bewohnerversammlung festgelegt werden. Ein fester Bestandteil der Versammlung ist der Tätigkeitsbericht, in dem der Bewohnerbeirat Rechenschaft über die von ihm geleistete Arbeit ablegt.

Zu Absatz 1

Die Bewohnerversammlung soll mindestens einmal im Amtsjahr stattfinden. Der Bezug auf das Amtsjahr entspricht § 20 der Heimmitwirkungsverordnung. Hieran wird festgehalten, weil nur so eine Kongruenz mit dem Bezugszeitraum für den Tätigkeitsbericht nach Absatz 5 erreicht werden kann. Mit dem Tätigkeitsbericht soll der Bewohnerbeirat lückenlos über das abgelaufene Jahr Rechenschaft ablegen. Bezugszeitraum ist hierfür nicht das Kalenderjahr, sondern das jeweilige Amtsjahr, das erstmalig mit der konstituierenden Sitzung des neuen Bewohnerbeirates beginnt. Bezugszeitraum für die Bewohnerversammlung sollte daher auch das Amtsjahr sein, zumal Kernstück der Versammlung nach Absatz 5 der aktuelle Tätigkeitsbericht ist. Dieser sollte zeitnah nach Ablauf des Amtsjahres erfolgen.

Bewohnerversammlungen für einen abgrenzbaren Teil der Bewohnerschaft (Teilbewohnerversammlungen) kommen in Betracht, wenn zum Beispiel eigene Bewohnerbeiräte nach § 1 Absatz 3 gebildet werden oder wenn örtlich voneinander getrennte Einrichtungsteile (Standorte) bestehen. Der Regelfall sollte jedoch die Versammlung aller Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung sein, um den gleichen Informationsstand zu gewährleisten und die Gemeinschaft der Bewohnerinnen und Bewohner zu stärken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Personengruppen an einer Bewohnerversammlung teilnehmen können.

Zu der Versammlung sind alle Bewohnerinnen und Bewohner einzuladen. Diese können schon auf der Grundlage von § 9 Absatz 4 des Wohnteilhabegesetzes eine Person ihres Vertrauens mitbringen. Damit soll die Schwelle zur Teilnahme an der Versammlung gesenkt und die Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte gestärkt werden. Sonstige Vertrauenspersonen können gesetzliche Vertreter, Nachbarn oder Freunde sein.

Der Bewohnerbeirat hat die Entscheidungshoheit, wer darüber hinaus an der Bewohnerversammlung teilnimmt. Im Hinblick auf den Einrichtungsträger gilt § 18 Ab-

satz 5 entsprechend. Die Bewohnerversammlung ist ein Ort für die innere Willensbildung, der gegenüber dem Einrichtungsträger abgrenzbar sein muss. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen sich frei äußern und diskutieren können, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Sie müssen für sich Positionen zu sie betreffenden Angelegenheiten erarbeiten können, ohne vom Einrichtungsträger beeinflusst zu werden. Andererseits kann ein Gespräch mit dem Einrichtungsträger über die Gründe von Entscheidungen sinnvoll und sachdienlich sein. Der Bewohnerbeirat kann daher den Einrichtungsträger zu bestimmten Sitzungen ausdrücklich einladen oder - auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten - ausschließen, wenn es die Situation erfordert. Das Gebot eines vertraulichen Miteinanders ist dabei stets zu beachten. Wenn der Einrichtungsträger ausdrücklich eingeladen wurde, ist er zur Teilnahme verpflichtet.

Soweit der Bewohnerbeirat zu seiner Unterstützung fach- und sachkundige Personen oder Mitglieder des Beratungsgremiums zu der Bewohnerversammlung einlädt, richtet sich die Kostentragung nach § 5 Absatz 1.

Zu Absatz 3

Die hier vorgenommenen Verfahrensregelungen zur Einladung dienen der Rechtsklarheit. Hierdurch sollen sich die Teilnehmenden auf die Bewohnerversammlung vorbereiten können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beschreibt formale Anforderungen an die Durchführung der Bewohnerversammlung, die bestimmten Anforderungen an Sitzungen des Bewohnerbeirates nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechen.

Zu Absatz 5

Kernstück der jährlich stattfindenden Bewohnerversammlung ist der Tätigkeitsbericht. Die Verpflichtung des Bewohnerbeirates beinhaltet einen Bericht je Amtsjahr. Es ist dem Beirat jedoch nicht verboten, weitere Berichte zu erstellen, wenn ihm das erforderlich oder wegen der Bedeutung einer Sache zweckmäßig erscheint. Über den Inhalt des Berichts beschließen die Mitglieder des Bewohnerbeirates mit einfacher Stimmenmehrheit nach § 19.

Der Tätigkeitsbericht wird regelmäßig während der Versammlung mündlich abgegeben. Wünschenswert wäre, dass der Bericht möglichst vorab den Bewohnerinnen und Bewohnern auch schriftlich übermittelt wird. Angesichts der Informationsfülle könnten sich die Versammlungsteilnehmer vorbereiten und dem mündlichen Vortrag besser folgen. Das gilt besonders für Personen, die aufgrund akustischer oder geistiger Einschränkungen dem Vortrag nur schwer folgen können. Eine schriftliche Berichterstattung hätte ferner den Vorteil, dass auch Menschen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen können, weil sie bettlägerig oder kurzfristig erkrankt sind, den Inhalt des Berichts zur Kenntnis nehmen könnten.

Nicht erforderlich ist, dass der Tätigkeitsbericht von den Beiratsmitgliedern selbst erstellt wird. Die Erstellung kann auch durch Hilfskräfte erfolgen, die vom Einrichtungsträger hierfür zur Verfügung gestellt werden oder die dem Beratungsgremium nach § 3 Absatz 3 angehören. Die Ausführungen zur Sitzungsniederschrift nach § 20 Satz 2 gelten entsprechend.

Im Tätigkeitsbericht informiert der Bewohnerbeirat insbesondere über die Aufgabenerledigung nach § 3, die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte nach § 4 sowie die Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger und anderen Gremien oder Institutionen. Der Tätigkeitsbericht darf keine Informationen enthalten, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen.

Satz 2 stellt klar, dass die Bewohnerinnen und Bewohner aktiv zu dem Tätigkeitsbericht Stellung beziehen können. Sie können also Anregungen geben, auch Kritik äußern und Beschwerden vorbringen. Die Bewohnerversammlung ist ein wichtiger Ort, an dem die Bewohnerschaft von ihren Mitbestimmungsrechten aktiv Gebrauch machen kann und sollte.

Zu Absatz 6

Eine Verpflichtung zur Erstellung einer Niederschrift ist hier - anders als nach § 20 für die Sitzungen des Bewohnerbeirates - nicht vorgesehen. Weil die Mitglieder des Bewohnerbeirates häufig mit der Anfertigung eines solchen Berichtes überfordert seien, wird von vielen das Risiko gesehen, dass künftig noch weniger Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt im Beirat zur Verfügung stehen.

Mit der Formulierung, dass der Bewohnerbeirat eine Niederschrift „möglichst anfertigen soll“ ist der Entscheidungsspielraum für den Bewohnerbeirat jedoch äußerst begrenzt; es müssen schon erhebliche Gründe dagegen sprechen.

Für die Erstellung einer Niederschrift spricht, dass wichtige Ergebnisse der Versammlung hier festgehalten und damit auch später noch nachvollzogen werden können. So können sich auch Bewohnerinnen und Bewohner, die verhindert waren, über die wichtigen Ergebnisse und Entscheidungen der Versammlung informieren.

Da es auch hier nicht als erforderlich angesehen wird, dass die Beiratsmitglieder den Tätigkeitsbericht selbst erstellen, sind die angegebenen Hinderungsgründe, die Beiratsmitglieder seien zu einer Erstellung nicht in der Lage, hinfällig. Die Erstellung kann auch durch Hilfskräfte erfolgen, die vom Einrichtungsträger hierfür zur Verfügung gestellt werden oder die dem Beratungsgremium nach § 3 Absatz 3 angehören. Die Ausführungen zur Sitzungsniederschrift nach § 20 Satz 2 gelten hier entsprechend.

Zu § 23 Bestellung, Amtszeit und Tätigkeit von Fürsprecherinnen und Fürsprechern

In § 9 des Wohnteilhabegesetzes wird festgelegt, dass Bewohnerinnen und Bewohner einer stationären Einrichtung das Recht auf eine kollektive Mitwirkung gegenüber dem Einrichtungsträger zusteht. Die Mitwirkung erfolgt nach § 1 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich durch die Wahl von Bewohnerbeiräten. Kommt eine Wahl nach den Vorschriften des 2. Abschnitts nicht zustande, muss gleichwohl die kollektive Mitwirkung sichergestellt sein. Als Ersatz oder Interimslösung sieht § 9 Absatz 8 Satz 1 des Wohnteilhabegesetzes die Bestellung von Fürsprecherinnen und Fürsprechern durch die nach § 27 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes zuständige Aufsichtsbehörde vor. Erst wenn alle Mittel zur Wahl einer Interessenvertretung der Bewohnerschaft ausgeschöpft sind, soll als ultima ratio die Bestellung von einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers in Betracht gezogen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Nachrangigkeit der Bestellung von Fürsprecherinnen und Fürsprechern; wenn und solange ein Bewohnerbeirat durch eine Wahl im Sinne von § 1 Absatz 2 gebildet werden kann, bleibt kein Raum für eine Bestellung nach § 23.

Nach § 9 Absatz 8 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes kann die Aufsichtsbehörde von der Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers absehen, wenn die „Mitwirkung auf andere Weise sichergestellt ist“. Die Wahl eines Bewohnerbeirates im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2, bei dem die Zahl der externen Beiratsmitglieder die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner überwiegt, ist eine solche Form der „Mitwirkung auf sonstige Weise“.

Weitere Formen einer „Mitwirkung auf sonstige Weise“ werden zurzeit nicht gesehen und daher im Rahmen dieser Verordnung auch nicht geregelt.

Fürsprecherinnen und Fürsprecher können für die regelmäßige Amtszeit nach Absatz 6 Satz 2 bestellt werden; möglich ist auch die Bestellung für einen vorübergehenden Zeitraum, bis ein Bewohnerbeirat (neu oder wieder) gebildet wird.

Die Ausübung des Amtes einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers ist entsprechend § 2 Absatz 2 unentgeltlich und ehrenamtlich.

Fürsprecherinnen und Fürsprecher haben im Prinzip die gleichen Aufgaben und Mitwirkungsrechte wie Bewohnerbeiräte nach §§ 3 und 4. Die Einzelheiten hierzu werden in Absatz 9 festgelegt.

Zu Absatz 2

Mit der wirksamen Bestellung durch die Aufsichtsbehörde beginnt die Amtszeit der Fürsprecherin oder des Fürsprechers. Die Bestellung gegenüber der Fürsprecherin oder dem Fürsprecher ist ein Verwaltungsakt nach § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Vor der Bestellung muss sichergestellt sein, dass die betreffende Person mit der Übernahme des Ehrenamtes einverstanden ist. Eine Bestellung ohne die Zustimmung der oder des Bestellten ist nichtig.

Die schriftliche Mitteilung an die Bestellten sowie an den Einrichtungsträger dient Beweis- und Legitimationszwecken. Fehlt die Schriftform, macht das die Bestellung nicht unwirksam. Die Mitteilung an den Einrichtungsträger erfolgt, damit er die Bewohnerinnen und Bewohner seiner Einrichtung über die Bestellung unterrichten kann.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kommt als Fürsprecherin und Fürsprecher nur in Betracht, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes **geeignet und unabhängig** ist. Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Fehlt eine Voraussetzung, kann eine Bestellung nicht vorgenommen werden.

Bei der Entscheidung über die **persönliche Eignung** ist zu berücksichtigen, dass das Amt des Fürsprechers als Ersatzorgan für den Bewohnerbeirat konzipiert ist; an dessen Mitglieder werden keine Anforderungen im Hinblick auf deren Qualifikation gestellt. Andererseits ist der Bewohnerbeirat ein Kollegialorgan, bei dem sich die Kompetenzen auf mehrere Schultern verteilen können. Dagegen ist der Fürsprecher auf sich allein gestellt. Um seinen Aufgaben gerecht werden zu können, sollte er zumindest zu kooperativem Handeln fähig sein und über ausreichend Durchsetzungsvermögen verfügen, um die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber dem Einrichtungsträger wirksam vertreten zu können. Ferner sollte er Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit älteren, pflegebedürftigen oder behinderten Menschen haben. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Heimrechts, der Pflege- und Krankenversicherung, der Sozialhilfe oder im Behindertenrecht wären sicherlich hilfreich für die Amtsführung.

Ferner ist bei Personen, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Einrichtungsträger oder zu anderen vergleichbar interessengesteuerten Organisationen oder Institutionen im Sinne des § 6 Absatz 3 stehen, von einer Bestellung zur Fürsprecherin oder zum Fürsprecher abzusehen. Hierdurch sollen Pflichten- und Interessenkollisionen ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die Verfahrensschritte bis zur Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers beschrieben.

Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass die Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers erforderlich wird. Grund hierfür kann sein, dass ein Bewohnerbeirat nach § 11 Absatz 3 oder bei einer Neuinbetriebnahme nach Absatz 5 (noch) nicht gebildet werden kann.

Die Aufsichtsbehörde muss dafür sorgen, dass den Vorschlagsberechtigten nach Satz 3 der geplante Zeitpunkt der Bestellung so rechtzeitig zu Kenntnis gegeben wird, dass sie von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen können. Bei der Festlegung des Termins für die Bestellung ist daher ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen für die Ausübung des Vorschlagsrechts einzukalkulieren. Davor muss die Behörde auch den Einrichtungsträger rechtzeitig über den Zeitpunkt der Bestellung informieren, damit dieser die Bekanntgabe in seinen Räumen rechtzeitig veranlassen kann. Ab Bekanntgabe können innerhalb von 6 Wochen gegenüber der Aufsichtsbehörde Vorschläge unterbreitet werden. Vorschlagsberechtigt sind Personen nach § 8 Absatz 2 und der Einrichtungsträger. Nach § 8 Absatz 2 sind neben den Bewohnerinnen und Bewohnern auch deren Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, (zum Beispiel gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder Freunde) vorschlagsberechtigt. Ein Vorschlagsrecht kommt hier auch dem Einrichtungsträger zu, weil er die Verhältnisse in seiner Einrichtung kennt und daher einschätzen kann, wer als Fürsprecherin oder Fürsprecher in Frage kommt.

An die eingegangenen Vorschläge ist die Aufsichtsbehörde nicht gebunden. Sie hat die eingegangenen Vorschläge zwar in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen. Ihr bleibt es jedoch unbenommen, auch eine nicht vorgeschlagene Person auszuwählen. Die Aufsichtsbehörde nimmt die Auswahl der Person und die Bestellung der Fürsprecherin oder des Fürsprechers nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Über das

Ergebnis der Bestellung informiert der Einrichtungsträger, der nach Absatz 2 Satz 3 über die Bestellung informiert wird.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift betrifft das Bestellungsverfahren für neu in Betrieb gehende Einrichtungen. Sie steht im Zusammenhang mit der Regelung des § 9 Absatz 3, wonach erst spätestens zwölf Monate nach Aufnahme des Einrichtungsbetriebs ein Wahlausschuss zu berufen ist. Damit auch für diesen Zeitraum die Mitwirkung im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner gesichert ist, hat die Aufsichtsbehörde bei neuen Einrichtungen für die Interimszeit eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher zu bestellen. Ein Vorschlagsverfahren wie nach Absatz 4 ist hier nicht vorgesehen, weil hier davon ausgegangen wird, dass die Bestellung nur von vorübergehender Dauer ist, bis die Wahl eines Bewohnerbeirat in Angriff genommen werden kann. Die Entscheidung über die zu bestellende Person trifft die Aufsichtsbehörde; sie kann dabei Vorschläge des Einrichtungsträgers berücksichtigen.

Zu Absatz 6

Satz 1 stellt klar, dass die regelmäßige Amtszeit einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers mit deren Bestellung beginnt.

Die Bestellung endet mit dem Ende der Amtszeit. Mit der Bildung eines Bewohnerbeirates hat die Aufsichtsbehörde nach § 24 Absatz 2 Nummer 4 die Bestellung aufzuheben.

Nach Satz 2 beträgt die Amtszeit der bestellten Fürsprecherinnen und Fürsprecher wie nach der Heimmitwirkungsverordnung einheitlich zwei Jahre. Damit unterscheidet sich die Amtszeit der Fürsprecherinnen und Fürsprecher von der Amtszeit des Bewohnerbeirates nach § 13 Absatz 1 und 2, die für Pflegeeinrichtungen eine Amtszeit von zwei Jahren und für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung eine Amtszeit von vier Jahren vorsieht. Die einheitlich kurze Amtszeit rechtfertigt sich hier daraus, dass mit Ablauf der Amtszeit der Fürsprecherin und des Fürsprechers bei allen Einrichtungstypen versucht werden sollte, einen aufgrund einer Wahl legitimierten Bewohnerbeirat zu bilden.

Satz 3 ermöglicht weiterhin die erneute Bestellung einer Person als Fürsprecherin oder Fürsprecher. Allerdings ist vor jeder Wiederbestellung zu prüfen, ob nicht nach § 24 Absatz 6 die Möglichkeit der Bildung eines Bewohnerbeirates besteht. Kommt die Wahl nicht zustande, ist nach Durchführung des Vorschlagsverfahrens nach § 23 Absatz 4 ein neuer Fürsprecher zu bestellen.

Zu Absatz 7

Dieser Regelung liegt die Überlegung zu Grunde, dass mit zunehmender Größe einer Einrichtung auch der Aufgabenumfang wächst und die Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgaben aus § 3 eine einzelne Person möglicherweise überfordert. In Satz 1 werden die Schwellenwerte an den neuen § 7 Absatz 1 angepasst. Wie bisher müssen sich mehrere Fürsprecherinnen und Fürsprecher untereinander abstimmen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Fürsprecherinnen und Fürsprecher eine gemeinsame Linie gegenüber Einrichtungsträger und Bewohnerschaft vertreten. Die Fürsprecherinnen und Fürsprecher können auch zu anderen Fragen Verabredungen

treffen oder Vereinbarungen abschließen, zum Beispiel über die Häufigkeit gemeinsamer Sitzungen oder über die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten untereinander.

Zu Absatz 8

Die Berufung eigener Fürsprecherinnen oder Fürsprecher für Teile einer stationären Einrichtung ist fakultativ. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner durch eigene Fürsprecherinnen oder Fürsprecher besser realisiert werden kann. Hierüber ist nach den Besonderheiten und den tatsächlichen Begebenheiten des Einzelfalles zu entscheiden.

Eine bessere Mitwirkung durch eigene Fürsprecherinnen oder Fürsprecher kommt insbesondere bei sehr großen Einrichtungen, bei gegliederten Einrichtungen mit inhaltlich stark voneinander abweichenden Wohnbereichen (zum Beispiel Sonderwohnbereiche für dementiell oder psychisch Erkrankte innerhalb einer vollstationären Langzeitpflegeeinrichtung) oder bei örtlich voneinander getrennten Einrichtungsteilen (Standorten) in Betracht. Die Anwendung dieser wie auch der Regelung in § 1 Absatz 3 kann zur Folge haben, dass in einem Teil einer Einrichtung ein Bewohnerbeirat gewählt und in einem anderen Teil eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher berufen wird.

Mit dem neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass in übergreifenden Angelegenheiten eine gemeinsame Linie im Vorgehen zwischen mehreren Fürsprecherinnen und Fürsprechern abgestimmt wird (siehe hierzu auch die Begründung zu § 1 Absatz 3). Die Fürsprecherinnen und Fürsprecher können Vereinbarungen über ihre Zusammenarbeit schließen.

Zu Absatz 9

Fürsprecherinnen und Fürsprecher haben im Prinzip die gleichen Aufgaben und Mitwirkungsrechte wie Bewohnerbeiräte nach §§ 3 und 4. In Absatz 9 wird klargestellt, welche Regelungen für Bewohnerbeiräte auch auf Fürsprecherinnen und Fürsprecher Anwendung finden und welche davon ausgenommen sind. § 3 Absatz 2 Nummer 7 wird ausgenommen, weil für die Berufung eines Wahlausschusses vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 24 Absatz 6 der Einrichtungsträger zuständig sein soll.

Zu § 24 Beendigung der Tätigkeit als Fürsprecherin und Fürsprecher

Zu Absatz 1

Die Tätigkeit als Fürsprecherin oder Fürsprecher endet mit dem Ablauf der Amtszeit nach § 13 oder mit der Aufhebung der Bestellung durch die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2. Die Aufhebung der Bestellung ist ein Verwaltungsakt nach § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Darüber hinaus endet die Tätigkeit der Fürsprecherin oder des Fürsprecher mit seinem Tod.

Zu Absatz 2

Die Nummern 1 bis 4 regeln abschließend, in welchen Fällen die Bestellung der Fürsprecherin oder des Fürsprecher aufgehoben werden muss.

Zu Absatz 3

Während die Aufsichtsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 kein Ermessen bei der Aufhebung der Bestellung hat, ist ein solches gegeben, wenn mehr als ein Drittel der Bewohnerschaft eine Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zu der Fürsprecherin oder dem Fürsprecher geltend macht. Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, wie stark das Vertrauensverhältnis belastet ist.

Zu Absatz 4

Die schriftliche Mitteilung an die Bestellten und den Einrichtungsträger dient Beweis- und Legitimationszwecken. Die Mitteilung an den Einrichtungsträger erfolgt, damit er die Bewohnerinnen und Bewohner seiner Einrichtung über die Aufhebung der Bestellung unterrichten kann.

Zu Absatz 5

Muss die Bestellung als Fürsprecherin oder Fürsprecher aus einem der Gründe des Absatzes 2 aufgehoben werden, so soll die Aufsichtsbehörde ohne schuldhaftes Zögern eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellen, damit eine lückenlose Mitwirkung sichergestellt ist. Die Bestellung erfolgt im Zusammenwirken mit dem Einrichtungsträger. Das Vorschlagsverfahren nach § 23 Absatz 4 gilt hier nicht.

Zu Absatz 6

Nach § 9 des Wohnteilhabegesetzes haben die Bewohnerinnen und Bewohner einer stationären Einrichtung das Recht auf eine kollektive Mitwirkung durch gewählte Bewohnerbeiräte. Dieses Recht wirkt fort, auch wenn die Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers durchgeführt wurde, weil eine Wahl zum Bewohnerbeirat nicht zustande gekommen ist.

Bisher wurde dieser Rechtsanspruch der Bewohnerschaft auf einen gewählten Beirat mangels einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage ignoriert und stattdessen vorzugsweise die Bestellung von Fürsprecherinnen oder Fürsprechern perpetuiert, indem immer wieder Neu- oder Wiederbestellungen durchgeführt wurden. Es galt teilweise der Grundsatz: „Einmal Fürsprecher - immer Fürsprecher!“

Damit soll nun Schluss sein. In Absatz 6 wird erstmals in Anlehnung an § 9 Absatz 2 eine Rechtsgrundlage geschaffen, die vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Fürsprecherin oder des amtierenden Fürsprechers den Einrichtungsträger dazu verpflichtet, entsprechend der Regelungen in § 9 einen Wahlausschuss zu berufen und damit die Wahl zum Bewohnerbeirat nach Abschnitt 2 einzuleiten.

Kommt eine Wahl zum Bewohnerbeirat nicht zustande, stellt Satz 3 für eine Übergangszeit sicher, dass die amtierende Fürsprecherin oder der amtierende Fürspre-

cher auch über das Ende ihrer oder seiner Amtszeit hinaus im Amt bleibt und entsprechend § 13 Absatz 3 die Geschäfte bis auf weiteres weiterführt. Die vorläufige Amtsführung endet, sobald nach Durchführung des Vorschlagsverfahrens nach § 23 Absatz 4 ein neuer Fürsprecher bestellt wurde.

Zu § 25 Besonderheiten in Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationären Hospizen

§ 25 enthält Sonderregelungen für Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationäre Hospize. In beiden Einrichtungstypen werden ausschließlich pflegebedürftige Menschen mit einer absehbar geringen Verweildauer aufgenommen und gepflegt. In Kurzzeitpflegeeinrichtungen besteht lediglich ein erheblicher Pflegebedarf von maximal drei Monaten. In Hospizen halten sich schwerstkranke oder sterbende Menschen auf, deren Lebenserwartung nur noch äußerst begrenzt ist.

Der Entstehung des Wohnteilhabegesetzes lag der Gedanke zu Grunde, dass auch diesem Personenkreis aus Gründen der Gleichberechtigung das Recht auf Bildung eines Bewohnerbeirates nicht versagt werden sollte. § 9 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes sieht daher auch bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen und stationären Hospizen grundsätzlich die Möglichkeit der Bildung eines Bewohnerbeirates vor. Allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von Kurzzeitpflegeeinrichtungen und stationären Hospizen aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes und der kurzen Verweildauer von diesen Optionen keinen Gebrauch machen, weil ein Interesse an einer Beiratsbildung in ihrer Lebenssituation nicht besteht. Daher wird in § 9 vom Einrichtungsträger auch nicht verlangt, dass er auf eine Beiratsbildung hinwirken soll. § 25 sieht Sonderregelungen nur für den Ausnahmefall vor, dass die Menschen in der Kurzzeitpflege oder im Hospiz von sich aus aktiv werden und die Bildung eines Bewohnerbeirates anstreben. In jedem Fall ist auch in Einrichtungen der Kurzzeitpflege und in stationären Hospizen die Mitwirkung über eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher nach § 23 sicherzustellen.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationären Hospizen auch das Recht haben, in Angelegenheiten nach § 9 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes mitzuwirken und einen Bewohnerbeirat zu bilden. Nach Absatz 1 Satz 2 können sie sich beim Einrichtungsträger über ihre Mitwirkungsrechte erkundigen und nach Absatz 2 Satz 1 ihm gegenüber ihre Mitwirkungsrechte einfordern. Der Einrichtungsträger muss dagegen erst aktiv werden, wenn die Bewohnerschaft an ihn herantritt und ihn um Unterstützung bei der Bildung eines Bewohnerbeirates bittet. Das entspricht dem gesetzlichen Rahmen des § 9 Absatz 1 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes, der bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege und bei Hospizen vom Einrichtungsträger nicht verlangt, dass er von sich aus auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinwirkt.

Für den Fall, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner für die Bildung eines Bewohnerbeirates aussprechen, treffen den Einrichtungsträger die Informations- und Handlungspflichten, die in Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 2 bis 5 beschrieben sind. Sie dienen in erster Linie dem Zweck, die Bewohnerschaft von bürokratischem Aufwand zu entlasten. So hätte der Einrichtungsträger seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wahlausschuss zu entsenden, damit diese die umfangreichen

Aufgaben des Wahlausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl übernehmen könnten.

Die Sätze 4 und 5 des Absatzes 2 lassen umfangreiche Abweichungen von Regelungen des Abschnittes 2 über das Wahlverfahren zu, die den Prozess der Beiratsbildung erleichtern sollen. So kann sogar von der Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder nach § 7 Absatz 1 abgewichen werden, um die Wahl eines einzelnen Angehörigen in einen Ein-Personen-Bewohnerbeirat zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Auch im Hinblick auf die Tätigkeit des Bewohnerbeirates sieht Absatz 3 weitreichende Abweichungsmöglichkeiten zur Amtszeit, Mitgliedschaft und Geschäftsführung des Bewohnerbeirates vor, um die Aufgabenwahrnehmung für die Beiratsmitglieder zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zum Beispiel wäre es vorstellbar, dass ein für ein Amt im Bewohnerbeirat sich bewerbender oder gewählter Angehöriger von vornherein nur eine Amtszeit von einem Jahr anstrebt. Die Amtszeit eines Angehörigen ist nicht an die tatsächliche Verweildauer der Bewohnerin oder des Bewohners gebunden. Die Nichtanwendung des § 16 soll verhindern, dass es bei wiederholter vorzeitiger Beendigung der Amtszeit in kurzen Zeitabständen automatisch zu Neuwahlen kommt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass immer dann, wenn ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden kann, die Mitwirkung durch die Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 23 sicherzustellen ist. Das gilt auch für neu in Betrieb gehende Kurzzeitpflegeeinrichtungen und stationäre Hospize. In all diesen Fällen wird die Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers durch die Aufsichtsbehörde zum Normalfall, da die Bildung eines Bewohnerbeirates in Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospizen unwahrscheinlich ist.

Auch die nach § 24 Absatz 6 vor Ende der Amtszeit einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers vorgesehene Einleitung einer Wahl zum Bewohnerbeirat kann in einer Kurzzeitpflege oder in einem Hospiz nur dann erfolgen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner dies nach § 25 Absatz 2 ausdrücklich wünschen.

Zu § 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 bestimmt die Tatbestände, die eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Wohnteilhabegesetzes begründen. Dabei handelt es sich jeweils um Zuwiderhandlungen der Einrichtungsträger gegen bestimmte Anforderungen nach dieser Verordnung, denen ein besonderer Stellenwert zukommt. Als Zuwiderhandlungen gegen wichtige Anforderungen werden solche angesehen, die die Arbeitsfähigkeit der Bewohnerbeiräte, Fürsprecherinnen und Fürsprecher und Wahlausschüsse sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner erheblich beeinträchtigen. Bußgeldbewehrt sind auch Verstöße gegen wichtige Verfahrensvorschriften nach dieser Verordnung.

Durch die Verhängung von Bußgeldern in Höhe von bis zu 10.000 Euro sollen die Einrichtungsträger dazu angehalten werden, wichtige Anforderungen nach dieser Verordnung umzusetzen und Zuwiderhandlungen zu unterlassen.

Bewohnerbeiräte, Fürsprecherinnen und Fürsprecher, Wahlausschüsse sowie Bewohnerinnen und Bewohner sind von dieser Bußgeldvorschrift nicht betroffen. Gegenüber ihnen sollen keine Bußgelder verhängt werden.

Zu § 27 Übergangsvorschriften

Die Übergangsregelung legt für Heimbeiräte sowie Fürsprecherinnen und Fürsprecher, die noch nach der Heimmitwirkungsverordnung gewählt oder bestellt wurden, fest, dass sie bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt bleiben können. Für Ersatzgremien nach § 28a der Heimmitwirkungsverordnung endet die Amtszeit spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Aber auch für diese Gremien gelten ab Inkrafttreten am 1. Januar 2017 die Vorschriften der neuen Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung.

Zu § 28 Inkrafttreten

§ 28 bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung soll nicht am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft treten, sondern zeitversetzt am 1. Januar 2017, damit den Beteiligten ausreichend Zeit verbleibt, um sich auf die neuen Regelungsinhalte der Verordnung einstellen und deren Umsetzung vorbereiten zu können. Bis dahin wird die Mitwirkung in stationären Einrichtungen über die nach § 33 Absatz 2 Satz 1 des Wohnteilhabegesetzes für das Land Berlin geltende Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896) weiter sichergestellt. Mit Inkrafttreten ersetzt diese Verordnung nach § 33 Absatz 2 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes die bisherige Heimmitwirkungsverordnung.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 29 Satz 1 Nummer 3 des Wohnteilhabegesetzes (WTG)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

für Privathaushalte:

Durch die Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung werden die schutzwürdigen Rechte von Bürgerinnen und Bürgern, soweit sie in stationären Einrichtungen nach § 3 des Wohnteilhabegesetzes wohnen oder sich zum Zwecke von Pflege und Betreuung dort aufhalten (Bewohnerinnen und Bewohner), gestärkt. Auch die Belange von Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner werden stärker als bisher berücksichtigt. Kosten und sonstige nachteilige Auswirkungen sind für die Bürgerinnen und Bürger auf Grund der Verordnung nicht zu erwarten, da diese die im Zuge der Umsetzung der Verordnung entstehenden Kosten nicht zu tragen haben.

für Wirtschaftsunternehmen:

Nach § 5 in Verbindung mit § 23 Absatz 9 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung haben die Einrichtungsträger die Bildung und Tätigkeit von Bewohnerbeiräten bzw. die Tätigkeit von Fürsprecherinnen und Fürsprechern mit ihren Personal- und Sachmitteln zu unterstützen. Die hierfür entstehenden angemessenen Kosten sind von den Einrichtungsträgern zu übernehmen. Bereits § 9 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes sowie die bisherige Heimmitwirkungsverordnung enthalten eine gleichartige Regelung. Mit der Einführung der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung werden gegenüber der Heimmitwirkungsverordnung einige neue Verfahrensregelungen geschaffen, jedoch gleichzeitig einige Verfahrensregelungen gestrichen. Im Ergebnis wird der Aufwand für die Einrichtungsträger als neutral eingeschätzt, so dass sich für die Einrichtungsträger voraussichtlich keine kostenmäßigen Auswirkungen ergeben werden.

D. Gesamtkosten:

Aus dem Erlass dieser Verordnung ergeben sich für das Landesamt für Gesundheit und Soziales, welches nach § 27 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes auch für die Durchführung der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung zuständig ist, keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Der Erlass hat beim Landesamt für Gesundheit und Soziales keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen, weil durch die Neugestaltung der Anforderungen dort keine grundsätzlich neuen Aufgaben entstehen und keine neuen Organisationseinheiten geschaffen werden. Schon zur Umsetzung Vorschriften des alten Bundesheimgesetzes und des neuen Berliner Wohnteilhabegesetzes gab es beim Landesamt für Gesundheit und Soziales eine Aufsichtsbehörde („Heimaufsicht“), die bereits nach der bisherigen Heimmitwirkungsverordnung die Einhaltung von Anforderungen an die Mitwirkung in stationären Einrichtungen überprüft hat. Zudem folgt die Wohnteilhabe-

Mitwirkungsverordnung dem materiellen Rahmen von § 9 des Wohnteilhabegesetzes und übernimmt wesentliche Regelungsbestandteile aus der alten Heimmitwirkungsverordnung.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Eine einheitliche und inhaltlich übereinstimmende Ordnungsgebung mit dem Land Brandenburg zur Mitwirkung in stationären Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen ist nicht möglich.

Der Hauptgrund besteht darin, dass im Land Brandenburg bereits im Jahre 2009 ein eigenes Nachfolgegesetz zum Heimgesetz des Bundes, das Gesetz zur Neuregelung der heimrechtlichen Vorschriften mit dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohnengesetz (BbgPBWoG), erlassen wurde, welches im Wesentlichen zum 1. Januar 2010 in Kraft trat. Das Gesetz selbst gibt in den §§ 15 f. des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohnengesetzes den rechtlichen Rahmen zur Ausgestaltung der individuellen und gemeinschaftlichen Mitwirkung vor, der durch den Ordnungsgeber ausgefüllt werden kann. Im Februar 2012 wurde die Verordnung über die Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen und den Einrichtungen gleichgestellten Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohnengesetz (Einrichtungsmitwirkungsverordnung - EMitwV) in Kraft gesetzt.

Zwar regelt auch die Brandenburgische Einrichtungsmitwirkungsverordnung die gemeinschaftliche Mitwirkung. Allerdings enthalten § 16 des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohnengesetzes und die dazu gehörige Einrichtungsmitwirkungsverordnung zum Teil andere Regelungsansätze, Begriffe und Verfahren als das Berliner Wohnteilhabegesetz. Diese beträchtlichen Unterschiede können durch die neue Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung nicht mehr zusammengeführt werden.

Ein wesentlicher Unterschied besteht in den Anwendungsbereichen der beiden Verordnungen. Auf der Grundlage des Berliner Wohnteilhabegesetzes erstreckt sich die Berliner Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung - anders als im Land Brandenburg - unter anderem auch auf Einrichtungen der Tagespflege und Kurzzeitpflege sowie auf stationäre Hospize. Mit den unterschiedlichen Anwendungsbereichen gehen auch Unterschiede in den Folgeregelungen innerhalb der beiden Verordnungen einher.

Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass im Land Brandenburg ein Leistungsanbieter im Falle des Nichtzustandekommens eines Bewohnerschaftsrates Maßnahmen nach dem allgemein anerkannten Stand sozialpädagogischer Erkenntnisse zur Sicherung der gemeinschaftlichen Mitwirkungsrechte anzuwenden hat. Diese Maßnahmen sollen vorrangig darauf abzielen, Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von Empowerment-Strategien zu befähigen, Mitwirkung gemeinschaftlich oder individuell überhaupt ausüben zu können. Die Art der anzuwendenden Maßnahmen muss demnach im Einzelfall ermittelt und festgelegt werden. Im Einzelfall könnten zur Unterstützung der Befähigung der Bewohnerinnen und Bewohner ggf. auch Angehörige einbezogen werden. Insofern sieht das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohnengesetz eine Ersatzinstitution für einen nicht zustande gekommenen Bewohnerschaftsrat nicht mehr vor. Demgegenüber ist das Berliner Wohnteilhabegesetz der Konstruktion des alten Heimgesetzes bzw. der Heimmitwirkungsverordnung gefolgt: Kann im Land Berlin ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, hat die Aufsichtsbehörde eine Fürsprecherin bzw. einen Fürsprecher zu bestellen, damit diese die Inte-

ressenvertretung gegenüber dem Einrichtungsträger wie ein Bewohnerbeirat sicherstellen können.

Ferner sieht das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz vor, dass für eine Einrichtung sogenannte „Ombudspersonen“ von der kreisfreien Stadt, amtsfreien Gemeinde, dem ortszuständigen Amt oder ggf. von der behördlichen Aufsicht für unterstützende Wohnformen des Landes Brandenburg bestimmt werden können. Auch bei den Ombudspersonen handelt es sich nicht um eine Ersatzinstitution für einen nicht zustande gekommenen Bewohnerschaftsrat. Ziel der Bestimmung von Ombudspersonen ist vielmehr die Förderung der Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde oder im Stadtteil. Damit soll eine sozialraumorientierte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden wie etwa die Teilnahme an Veranstaltungen, Freizeitangeboten und anderen Aktivitäten in der näheren Umgebung. Sie hat zudem die Funktion darauf zu achten, dass bei kommunalen Entscheidungen die Interessen der Menschen in den Einrichtungen bekannt sind und berücksichtigt werden können. Auch die nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz denkbare Unterstützung eines Bewohnerschaftsrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Ombudspersonen oder eine gemeinsame Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten im erweiterten Mitwirkungsbereich durch Bewohnerschaftsrat und Ombudspersonen dient nicht als Ersatz für ein von den Bewohnerinnen und Bewohnern maßgeblich getragenes Mitwirkungsorgan. Im Ergebnis verfolgt das Brandenburgische Modell der Ombudspersonen eine andere Zielrichtung als ein klassisches Mitwirkungsorgan in stationären Einrichtungen. Es ist für das Land Berlin als Stadtstaat als Instrument einer Mitwirkung daher nicht favorisiert worden.

Darüber hinaus besteht eine Verschiedenheit im Hinblick auf die inhaltliche Ausfüllung des in beiden Bundesländern eingeführten Begriffes des „Mitwirkungsbereiches“. Die Brandenburgische Rechtslage trifft eine Unterscheidung zwischen einem unmittelbaren Mitwirkungsbereich (Alltags- und Freizeitgestaltung, Gestaltung von Gemeinschaftsräumen, Fragen der Verpflegung, Regelungen zum Zugang zu gemeinschaftlich genutzten Wohn- und Aufenthaltsräumen) und einem erweiterten Mitwirkungsbereich. Auch in der Berliner Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung wird zwischen einem einfachen und einem besonderen Mitwirkungsbereich (Erstellung der Speise- und Getränkepläne, Planung und Durchführung der Alltags- und Freizeitgestaltung, Gestaltung der Gemeinschaftsräume, Aufstellung und Gestaltung der Hausordnung) unterschieden. Allerdings sind die Regelungsinhalte nicht miteinander vergleichbar. Die Brandenburgische Einrichtungsmitwirkungsverordnung sieht für den unmittelbaren Mitwirkungsbereich vor, dass der Bewohnerschaftsrat darauf zu achten hat, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in den jeweiligen Wohnbereichen ihre individuellen Rechte im unmittelbaren Mitwirkungsbereich wahrnehmen können, und er diese dabei zu unterstützen hat. Die Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung hingegen eröffnet dem Mitwirkungsorgan im besonderen Mitwirkungsbereich die Möglichkeit, den Entscheidungen des Einrichtungsträgers widersprechen zu können.

Schließlich sind die Bestimmungen der Berliner Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung konkreter, detaillierter und weitreichender als die Regelungen der Brandenburgischen Einrichtungsmitwirkungsverordnung, insbesondere im Hinblick auf die beschriebenen Verfahrensabläufe. Dies soll den Normadressaten (Einrichtungsträgern, Mitwirkungsorganen, Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und

sonstigen Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner) sowie der Aufsichtsbehörde („Heimaufsicht“) die Rechtsanwendung in Berlin erleichtern.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

1. Einnahmen:

keine Auswirkungen

2. Ausgaben:

Die Umsetzung der neuen Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung wird aller Voraussicht nach nicht zu Steigerungen bei den mit den Einrichtungsträgern vereinbarten Vergütungen und demzufolge auch nicht zu finanziellen Mehrbelastungen beim Land Berlin als Träger der Sozialhilfe führen. Zu den Sachgründen wird auf die Darstellung unter C. verwiesen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Zu den Sachgründen wird auf die Darstellung unter D. verwiesen.

Berlin, den 5. Oktober 2016

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Mario Czaja

Senator für Gesundheit und Soziales

I. Verordnungstext der bisherigen Heimmitwirkungsverordnung des Bundes

Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes (Heimmitwirkungsverordnung - HeimmwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896)

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Heimbeirat und Heimfürsprecher**

Erster Abschnitt

Bildung und Zusammensetzung von Heimbeiräten

Allgemeines	§ 1
Aufgaben der Träger	§ 2
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§ 3
Zahl der Heimbeiratsmitglieder	§ 4
Wahlverfahren	§ 5
Bestellung des Wahlausschusses	§ 6
Vorbereitung und Durchführung der Wahl	§ 7
Wahlversammlung	§ 7a
Mithilfe der Leitung	§ 8
Wahlschutz und Wahlkosten	§ 9
Wahlanfechtung	§ 10
Mitteilung an die zuständige Behörde	§ 11
Abweichende Bestimmungen für die Bildung des Heimbeirates	§ 11a

Zweiter Abschnitt

Amtszeit des Heimbeirates

Amtszeit	§ 12
Neuwahl des Heimbeirates	§ 13
Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 14
Nachrücken von Ersatzmitgliedern	§ 15

Dritter Abschnitt

Geschäftsführung des Heimbeirates

Vorsitz	§ 16
Sitzungen des Heimbeirates	§ 17
Beschlüsse des Heimbeirates	§ 18
Sitzungsniederschrift	§ 19
Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Heimbeirates	§ 20
Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates	§ 21

*Vierter Abschnitt**Stellung der Heimbeiratsmitglieder*

Ehrenamtliche Tätigkeit	§ 22
Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot	§ 23
Verschwiegenheitspflicht	§ 24

*Fünfter Abschnitt**Heimfürsprecher*

Bestellung des Heimfürsprechers	§ 25
Aufhebung der Bestellung des Heimfürsprechers	§ 26
Beendigung der Tätigkeit	§ 27
Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers	§ 28
Ersatzgremium	§ 28a

Zweiter Teil**Mitwirkung des Heimbeirates und des Heimfürsprechers**

Aufgaben des Heimbeirates	§ 29
Mitwirkung bei Entscheidungen	§ 30
Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen	§ 31
Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirates	§ 32
Mitwirkung des Heimfürsprechers	§ 33

Dritter Teil**Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften**

Ordnungswidrigkeiten	§ 34
Übergangsvorschrift	§ 35
Inkrafttreten	§ 36

Erster Teil**Heimbeirat und Heimfürsprecher***Erster Abschnitt**Bildung und Zusammensetzung von Heimbeiräten***§ 1 Allgemeines**

(1) Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen nach § 1 des Gesetzes erfolgt durch Heimbeiräte. Ihre Mitglieder werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Heime gewählt.

(2) Die Mitwirkung bezieht sich auf die Angelegenheiten des Heimbetriebes, auf die Maßnahmen bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung und auf die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie auf die Vergütungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes sowie auf die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes. Die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes erbracht worden sind.

(3) Für Teile des Heims können eigene Heimbeiräte gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet wird.

(4) In den Heimen kann ein Angehörigen- oder Betreuerbeirat gebildet werden. Ebenso kann ein Beirat, der sich aus Angehörigen, Betreuern und Vertretern von Behinderten- und Seniorenorganisationen zusammensetzt, eingerichtet werden. Der Heimbeirat und der Heimförsprecher können sich vom Beirat nach den Sätzen 1 und 2 bei ihrer Arbeit beraten und unterstützen lassen.

§ 2 Aufgaben der Träger

(1) Die Träger des Heims (Träger) haben auf die Bildung von Heimbeiräten hinzuwirken. Ihre Selbständigkeit bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben wird durch die Bildung von Heimbeiräten nicht berührt. Die Träger haben die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte und die Möglichkeiten eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens im Heimbeirat aufzuklären.

(2) Heimbeiräten sind diejenigen Kenntnisse zum Heimgesetz und seinen Verordnungen zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten übernimmt der Träger.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag im Heim wohnen.

(2) Wählbar sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims, deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen.

(3) Nicht wählbar ist, wer bei dem Heimträger, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist. Nicht wählbar ist ebenfalls, wer bei einem anderen Heimträger oder einem Verband von Heimträgern eine Leitungsfunktion innehat.

§ 4 Zahl der Heimbeiratsmitglieder

(1) Der Heimbeirat besteht in Heimen mit in der Regel
bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern aus drei Mitgliedern,
51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern aus fünf Mitgliedern,
151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus sieben Mitgliedern,
über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus neun Mitgliedern.

(2) Die Zahl der gewählten Personen, die nicht im Heim wohnen, darf in Heimen mit in der Regel
bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern höchstens ein Mitglied,
51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern höchstens zwei Mitglieder,
151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohnern höchstens drei Mitglieder,
über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern höchstens vier Mitglieder betragen.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Der Heimbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Zur Wahl des Heimbeirates können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Sie können auch nach § 3 wählbare Personen, die nicht im Heim wohnen, vorschlagen. Außerdem haben die Angehörigen und die zuständige Behörde ein Vorschlagsrecht für Personen, die nicht im Heim wohnen.
- (3) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Heimbeiratsmitglieder zu wählen sind. Sie oder er kann für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerberinnen oder Bewerbern, die im Heim wohnen, und Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht im Heim wohnen, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber gewählt, die oder der im Heim wohnt. Im Übrigen entscheidet das Los. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6 Bestellung des Wahlausschusses

- (1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Heimbeirat drei Wahlberechtigte als Wahlausschuss und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder als Vorsitzenden.
- (2) Besteht kein Heimbeirat oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Heimbeirates kein Wahlausschuss, so hat die Leitung des Heims den Wahlausschuss zu bestellen. Soweit hierfür Wahlberechtigte nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, hat die Leitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heims zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.

§ 7 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl und informiert die Bewohnerinnen und Bewohner und die zuständige Behörde über die bevorstehende Wahl. Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. Der Wahlausschuss holt die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen zur Annahme der Wahl ein. Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Wahlvorschläge auf und gibt diese Liste sowie den Gang der Wahl bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss hat die Wahlhandlung zu überwachen, die Stimmen auszu zählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Das Ergebnis der Wahl hat er in dem Heim durch Aushang und durch schriftliche Mitteilung an alle Bewohnerinnen und Bewohner bekannt zu machen. Der Wahlausschuss informiert die Heimbeiratsbewerberinnen und Heimbeiratsbewerber, die nicht im Heim wohnen, über das Ergebnis der Wahl.
- (3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sollen die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Heimen, vor allem Zusammensetzung der Wahlberechtigten, Art, Größe, Zielsetzung und Ausstattung berücksichtigt werden.
- (4) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7a Wahlversammlung

(1) In Heimen mit in der Regel bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern kann der Heimbeirat auf einer Wahlversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet, ob ein vereinfachtes Wahlverfahren durchgeführt wird. Bewohnerinnen und Bewohner, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Die Stimmen dürfen erst nach Ablauf der Frist ausgezählt werden.

(2) Der Wahlausschuss hat mindestens 14 Tage vorher zur Wahlversammlung einzuladen.

(3) In der Wahlversammlung können noch Wahlvorschläge gemacht werden.

(4) Die Leitung des Heims kann an der Wahlversammlung teilnehmen. Der Wahlausschuss kann die Heimleitung durch Beschluss von der Wahlversammlung ausschließen.

§ 8 Mithilfe der Leitung

Die Leitung des Heims hat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Die Wahl des Heimbeirates darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.

(2) Die erforderlichen Kosten der Wahl übernimmt der Träger.

§ 10 Wahlanfechtung

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde.

§ 11 Mitteilung an die zuständige Behörde

(1) Der Träger hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des in § 12 genannten Zeitraumes oder bis spätestens sechs Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung eines Heimbeirates zu unterrichten. Ist ein Heimbeirat nicht gebildet worden, so hat dies der Träger der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit Träger und Leitung des Heims in geeigneter Weise auf

die Bildung eines Heimbeirates hinzuwirken, sofern nicht die besondere personelle Struktur der Bewohnerschaft der Bildung eines Heimbeirates entgegensteht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Heimbeirat vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nach § 13 neu zu wählen ist. Die Frist zur Mitteilung beginnt mit dem Eintritt der die Neuwahl begründenden Tatsachen.

§ 11a Abweichende Bestimmungen für die Bildung des Heimbeirates

(1) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Abweichungen von der Zahl der Mitglieder des Heimbeirates nach § 4 und den Fristen und der Zahl der Wahlberechtigten nach § 6 zulassen, wenn dadurch die Bildung eines Heimbeirates ermöglicht wird. Abweichungen von § 4 dürfen die Funktionsfähigkeit des Heimbeirates nicht beeinträchtigen.

(2) Auf Antrag des Wahlausschusses kann in Ausnahmefällen die zuständige Behörde die Wahlversammlung nach § 7a auch für Heime mit in der Regel mehr als 50 Bewohnerinnen und Bewohnern zulassen.

Zweiter Abschnitt Amtszeit des Heimbeirates

§ 12 Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Heimbeirates beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Heimbeirat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit.

(2) In Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen beträgt die Amtszeit vier Jahre.

§ 13 Neuwahl des Heimbeirates

Der Heimbeirat ist neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder der Heimbeirat mit Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Heimbeirat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus dem Heim,
4. Verlust der Wählbarkeit,
5. Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Heimbeirates, dass das Heimbeiratsmitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann.

§ 15 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Heimbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach. § 4 Abs. 2 findet Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Heimbeirates zeitweilig verhindert ist.

Dritter Abschnitt Geschäftsführung des Heimbeirates

§ 16 Vorsitz

(1) Der Heimbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Eine Bewohnerin oder ein Bewohner soll den Vorsitz innehaben.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Heimbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse, soweit der Heimbeirat im Einzelfall keine andere Vertretung bestimmt.

§ 17 Sitzungen des Heimbeirates

(1) Unbeschadet einer Wahlanfechtung beruft der Wahlausschuss den Heimbeirat binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die oder der Vorsitzende des Heimbeirates beraumt die Sitzungen an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Sie oder er hat die Mitglieder des Heimbeirates und nachrichtlich die Ersatzmitglieder zu der Sitzung mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Heimbeirates oder der Leitung des Heims hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Leitung des Heims ist vom Zeitpunkt der Heimbeiratssitzung rechtzeitig zu verständigen. An Sitzungen, zu denen die Leitung ausdrücklich eingeladen wird, hat sie teilzunehmen.

(5) Der Heimbeirat kann beschließen, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Der Heimbeirat kann ebenso beschließen, dass Bewohnerinnen und Bewohner oder fach- und sachkundige Personen oder dritte Personen an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen können. Der Träger trägt die Auslagen in angemessenem Umfang für die zugezogenen fach- und sachkundigen Personen sowie der dritten Personen. Sie enthalten keine Vergütung.

(6) Der Heimbeirat kann sich jederzeit an die zuständige Behörde wenden.

(7) Der Heimbeirat kann Arbeitsgruppen bilden. Das weitere Verfahren regelt der Heimbeirat.

§ 18 Beschlüsse des Heimbeirates

(1) Die Beschlüsse des Heimbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Der Heimbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 19 Sitzungsniederschrift

Über jede Verhandlung des Heimbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 20 Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Heimbeirates

Der Heimbeirat soll mindestens einmal im Amtsjahr eine Bewohnerversammlung abhalten. Teilbewohnerversammlungen sind zulässig. Der Heimbeirat hat in der Bewohnerversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der auch möglichst schriftlich an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu verteilen ist. Die Bewohnerinnen und Bewohner können zum Tätigkeitsbericht Stellung nehmen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind berechtigt, zur Bewohnerversammlung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Auf Verlangen des Heimbeirates hat die Leitung des Heims an der Bewohnerversammlung teilzunehmen. Der Heimbeirat kann die Leitung von der Bewohnerversammlung insgesamt oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

§ 21 Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates

(1) Der Träger gewährt dem Heimbeirat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen und stellt insbesondere die Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Dem Heimbeirat sind in dem Heim geeignete Möglichkeiten für Mitteilungen zu eröffnen, insbesondere sind schriftliche Mitteilungen an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten sowie Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die durch die Tätigkeit des Heimbeirates entstehenden angemessenen Kosten trägt der Träger.

Vierter Abschnitt Stellung der Heimbeiratsmitglieder

§ 22 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Heimbeirates führen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus.

§ 23 Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

- (1) Die Mitglieder des Heimbeirates dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.
- (2) Eine Bewohnerin oder ein Bewohner darf aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Heimbeirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 24 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Heimbeirates haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Heimbeirates. Satz 1 gilt für die nach § 17 Abs. 5 teilnehmenden Personen entsprechend.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Fünfter Abschnitt Heimförsprecher

§ 25 Bestellung des Heimförsprechers

- (1) Die zuständige Behörde hat unverzüglich einen Heimförsprecher zu bestellen, sobald die Voraussetzungen für seine Bestellung nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes gegeben sind. In Heimen mit mehr als 70 Plätzen können zwei Heimförsprecher, in Heimen mit mehr als 150 Plätzen drei Heimförsprecher eingesetzt werden. Sind mehrere Heimförsprecher eingesetzt, stimmen sie ihre Tätigkeit untereinander ab und legen fest, welcher Heimförsprecher die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Heimleitung und außerhalb des Heimes vertritt.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit des Heimförsprechers beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Zum Heimförsprecher kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Er muss von der zuständigen Behörde und dem Träger, von den Kostenträgern und den Verbänden der Heimträger unabhängig sein. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Bestellten.
- (4) Die Bestellung ist dem Heimförsprecher und dem Träger schriftlich mitzuteilen. Der Träger hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten.
- (5) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26 Aufhebung der Bestellung des Heimfürsprechers

- (1) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn
1. der Heimfürsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
 2. der Heimfürsprecher gegen seine Amtspflichten verstößt,
 3. der Heimfürsprecher sein Amt niederlegt oder
 4. ein Heimbeirat gebildet worden ist.
- (2) Die zuständige Behörde kann die Bestellung aufheben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Heimfürsprecher und den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich ist.
- (3) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 27 Beendigung der Tätigkeit

Die Tätigkeit des Heimfürsprechers endet mit

1. Ablauf seiner Amtszeit,
2. Aufhebung seiner Bestellung durch die zuständige Behörde nach § 26.

§ 28 Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers

- (1) Für die Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers gelten die §§ 20, 21 Abs. 1 und 2 sowie §§ 23 und 24 entsprechend.
- (2) Der Heimträger hat den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die durch die Tätigkeit des Heimfürsprechers entstehenden erforderlichen Kosten werden von dem Träger übernommen.
- (4) Der Heimträger hat dem Heimfürsprecher zur Ausübung seines Amtes Zutritt zum Heim zu gewähren und ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in Verbindung zu setzen.

§ 28a Ersatzgremium

Von der Bestellung eines Heimfürsprechers nach § 10 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes kann die zuständige Behörde absehen, wenn ein Ersatzgremium besteht, das die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleisten und die Aufgaben des Heimbeirates übernehmen kann. Für das Ersatzgremium gelten die §§ 20 bis 24 und die §§ 29 bis 32 entsprechend.

Zweiter Teil **Mitwirkung des Heimbeirates und des Heimfürsprechers**

§ 29 Aufgaben des Heimbeirates

Der Heimbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen des Heimbetriebes, die den Bewohnerinnen oder Bewohnern des Heims dienen, bei der Leitung oder dem Träger zu beantragen,
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Leitung oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung der Bewohnerinnen und Bewohner in dem Heim zu fördern,
4. bei Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 mitzuwirken,
5. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bestellen (§ 6),
6. eine Bewohnerversammlung durchzuführen und den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Tätigkeitsbericht zu erstatten (§ 20),
7. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,
8. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

§ 30 Mitwirkung bei Entscheidungen

Der Heimbeirat wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner und der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Änderung der Entgelte des Heims,
4. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
5. Alltags- und Freizeitgestaltung,
6. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
7. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes,
8. Zusammenschluss mit einem anderen Heim,

9. Änderung der Art und des Zweckes des Heims oder seiner Teile,
10. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims,
11. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,
12. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

§ 31 Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen

(1) Wenn von einer Bewohnerin oder einem Bewohner oder von Dritten zu ihren oder seinen Gunsten Finanzierungsbeiträge an den Träger geleistet worden sind, wirkt der Heimbeirat auch bei der Aufstellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit. Der Heimträger hat zu diesem Zweck dem Heimbeirat die erforderlichen Informationen zu geben. Erfolgt bei einem Heimträger, der mehrere Heime betreibt, eine zentrale Wirtschafts- und Rechnungsführung, so hat der Heimträger dem Heimbeirat am Ort des Heims die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die das Heim betreffen. Der Träger hat insbesondere anhand der in Satz 1 genannten Pläne über die wirtschaftliche Lage des Heims schriftlich zu berichten. Der Heimbeirat kann hierbei auch Auskünfte über die Vermögens- und Ertragslage des Heims und, sofern vom Träger ein Jahresabschluss aufgestellt worden ist, Einsicht in den Jahresabschluss verlangen.

(2) Finanzierungsbeiträge im Sinne des Absatzes 1 sind alle Leistungen, die über das für die Unterbringung vereinbarte laufende Entgelt hinaus zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims erbracht worden sind.

(3) Die Mitwirkung des Heimbeirates entfällt, wenn alle Ansprüche, die gegenüber dem Träger durch die Leistung von Finanzierungsbeiträgen begründet worden sind, durch Verrechnung, Rückzahlung oder in sonstiger Weise erloschen sind.

§ 32 Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirates

(1) Die Mitwirkung des Heimbeirates soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnerschaft, Leitung und Träger bestimmt sein.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Heimbeirat durch die Leitung oder durch den Träger ausreichend und rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten. Der Heimbeirat hat auch ein Mitwirkungs- und Informationsrecht, wenn ein Heimträger zentral für mehrere Heime oder ein Zentralverband für seine Mitglieder Maßnahmen und Entscheidungen im Sinne der §§ 29 und 30 der Verordnung trifft. Dem Heimbeirat sind am Ort des Heims die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die das Heim betreffen.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 hat die Leitung oder der Träger mit dem Heimbeirat vor ihrer Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel einer

Verständigung zu erörtern. Anregungen des Heimbeirates sind in die Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen.

(4) Anträge oder Beschwerden des Heimbeirates sind von der Leitung oder vom Träger in angemessener Frist, längstens binnen sechs Wochen, zu beantworten. Der Träger hat die Antwort zu begründen, wenn er das Anliegen des Heimbeirates bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat.

§ 33 Mitwirkung des Heimfürsprechers

Die §§ 29 bis 32 gelten für die Mitwirkung des Heimfürsprechers entsprechend.

Dritter Teil Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 einen Wahlausschuss nicht bestellt oder entgegen § 8 die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderliche personelle oder sächliche Unterstützung nicht gewährt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 die Wahl des Heimbeirates behindert oder beeinflusst,
3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Mitteilung unterlässt,
4. entgegen § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1, ein Mitglied des Heimbeirates oder den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder wegen seiner Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,
5. entgegen § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1, eine Bewohnerin oder einen Bewohner benachteiligt oder begünstigt,
6. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
7. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
8. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 Entscheidungen vor ihrer Durchführung nicht rechtzeitig erörtert.

§ 35 Übergangsvorschrift

Heimbeiräte, die vor Inkrafttreten der Verordnung gewählt worden sind, müssen nicht neu gewählt werden.

§ 36

(Inkrafttreten)

II. Wortlaut der in der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwirkV) zitierten Rechtsvorschriften

Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) geändert worden ist

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ...

(2) Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes sind ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen, die zum Zwecke ihrer Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen im Sinne des § 3 wohnen oder sich dort aufhalten. Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen, die zum Zweck ihrer Pflege und Betreuung in Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 leben.

(3) ...

§ 3 Stationäre Einrichtungen

(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind voll- und teilstationäre Einrichtungen, bei denen sich ein Leistungserbringer gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, älteren, pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen Raum zum Wohnen oder Aufenthalt zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Das gilt auch dann, wenn die geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge mit demselben Leistungserbringer oder verschiedenen Anbietern und Leistungserbringern sind und der Vertrag über die Überlassung von Raum zum Wohnen oder Aufenthalt und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind. Eine solche Abhängigkeit wird vermutet, wenn der Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt und der Leistungserbringer identisch oder rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn Anbieter und Leistungserbringer nachweisen, dass die freie Wählbarkeit der Pflege und Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist.

(2) Vollstationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner ganztägig wohnen, gepflegt und betreut werden. Eine Sonderform vollstationärer Einrichtungen sind Einrichtungen der Kurzzeitpflege, in denen sich pflegebedürftige Menschen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten aufhalten sowie gepflegt und betreut werden. Teilstationäre Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner nur tagsüber oder nachts aufhalten, gepflegt und betreut werden. Stationäre Hospize für schwerstkranke und sterbende Menschen gelten als vollstationäre Pflegeeinrichtungen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(3) Keine stationären Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Einrichtungen für behinderte Menschen, in denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Gestaltung des Tages nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden,
2. zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehende Wohnformen für substituiert drogenabhängige Menschen,
3. Einrichtungen zur Unterbringung psychisch erkrankter Personen im Sinne des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten,
4. zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angebotene Wohnformen für Menschen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
5. zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes angebotene Unterkünfte für wohnungslose Menschen,
6. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
7. das Krankenhaus des Maßregelvollzuges Berlin (klinisch-forensische Einrichtung) nach § 44 Absatz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und die diesem angliederten Wohngemeinschaften (Wohnbereiche),
8. die Teile von Einrichtungen zur Rehabilitation, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, und
9. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.

§ 9

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen

(1) In stationären Einrichtungen können die Bewohnerinnen und Bewohner einen Bewohnerbeirat wählen. Der Einrichtungsträger hat in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken; das gilt nicht für Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationäre Hospize. Die Mitglieder des Bewohnerbeirates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(2) Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern können auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung, Mitglieder von bezirklichen Behindertenorganisationen sowie von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen in den Bewohnerbeirat gewählt werden.

(3) Durch den Bewohnerbeirat wirken die Bewohnerinnen und Bewohner mit in Angelegenheiten

1. des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, der Hausordnung sowie der Gestaltung der Aufenthaltsbedingungen, des Alltags und der Freizeit,
2. der Durchsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
3. der Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind,
4. der Aufstellung oder Änderung der Musterverträge der Bewohnerinnen und Bewohner,
5. umfassender baulicher Maßnahmen,
6. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Einrichtungsbetriebs,
7. der Verhütung von Unfällen und
8. des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens.

(4) Der Bewohnerbeirat soll die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

(5) Der Bewohnerbeirat darf personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 10 nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Der Einrichtungsträger hat auf Verlangen dem Bewohnerbeirat die personenbezogenen Daten nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen. Andere personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vom Einrichtungsträger an den Bewohnerbeirat weitergegeben und von diesem verarbeitet werden.

(6) Der Bewohnerbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Einrichtungsträger hat die Tätigkeit des Bewohnerbeirates zu unterstützen. Er trägt die für die Tätigkeit des Bewohnerbeirates entstehenden angemessenen Kosten.

(8) Kommt die Wahl eines Bewohnerbeirates nicht zustande, so hat die Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Mitwirkung Fürsprecherinnen und Fürsprecher zu bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann von einer Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung auf andere Weise sichergestellt ist. Für die Gremien oder Personen nach den Sätzen 1 und 2 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 27 Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

(2) ...

§ 29 Rechtsverordnungen

Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen

1. bis 31. Dezember 2010 Regelungen über die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume, technischen und sanitären Anlagen, sowie über das Verfahren betreffend die Prüfung solcher Anforderungen,
2. bis 31. Dezember 2010 Regelungen über Anforderungen an die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere über die ausreichende Zahl und die persönliche und fachliche Eignung der Leitung und der zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen, über den Anteil an Fachkräften sowie über die Fort- und Weiterbildung und
3. bis 30. Juni 2011 Regelungen über die Mitwirkung in stationären Einrichtungen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates und den wählbaren Personenkreis, über die Bestellung der Person oder Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher oder auf andere Weise mitwirken, über Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie über die Unterstützung durch den Einrichtungsträger einschließlich der Kostentragung.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kann ferner durch Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen erlassen. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für seelisch behinderte Menschen betreffen, bedürfen des Benehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens mit der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 12 Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,

2. entgegen § 13 Absatz 1 eine Anzeige oder entgegen § 14 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, oder
3. einen Betrieb führt oder eine Leistung erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 25 untersagt worden ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine Mitwirkungspflicht nach § 17 Absatz 10 Satz 1 und 2 und, soweit auf diesen verwiesen wird, nach § 18 Satz 4 und § 19 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen nach § 18 Satz 3 oder, soweit auf § 18 Satz 3 verwiesen wird, nach § 19 Satz 2 verweigert oder unvollständige oder falsche Angaben macht,
4. entgegen § 17 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 oder, soweit auf diese Vorschriften verwiesen wird, nach § 18 Satz 4 oder § 19 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach den §§ 22 bis 24 zuwiderhandelt oder
6. einer auf Grund des § 29 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.